Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags. 1919-1930

1926

36 (18.5.1926)

Visual Library

Amtliche Berichte
über die
Verhandlungen des Badischen Landtags.

36. Sitzung.

Dienstag, den 18. Mai 1926, nachmittags 1/2 4 Uhr.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

I. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues (Drucks. Nr. 122 und 122a),
Berichterstatter Abg. Dr. Glockner.

II. Mündliche Berichte des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über
1. die Mitteilung des Ministeriums des Innern vom 12. April 1926 Nr. 33669, Aufwertung der Sparkassenguthaben,
und damit in Verbindung die Gesuche
a) des Landesvereins zuruhegesetzter Beamten und Hinterbliebenen,
b) des J. Siegwart in Freiburg,
c) des Landesverbands Baden des Hypothekengläubiger- und Sparerschutzverbandes,
d) der Ortsgruppe Pforzheim des Gläubiger- und Sparerschutzverbandes, Schutz der Gläubiger der badischen Gemeinden,
Berichterstatter Abg. Eggler;
2. die Gesuche
a) des Reichsverbandes zur Bekämpfung der Impfung, Ortsgruppen Pforzheim und Söllingen, Einführung der Gewissensklausel,
Berichterstatter Abg. Dr. Hoffmann,
b) des Bäckermeisters H. Ruf in Söllingen, Abschaffung des Impfzwanges,
Berichterstatter Abg. Dr. Hoffmann.

*III. Mündliche Berichte des Ausschusses für Gesuche und Beschwerden und Beratung über die Gesuche
1. des Professors a. D. E. Zimmermann in Freiburg um Einreihung in Gruppe XII der Besoldungsordnung,
Berichterstatter Abg. Dr. Hoffmann;
2. des Professors a. D. F. J. Fuchs in Freiburg um Einreihung in Gruppe XII der Besoldungsordnung,
Berichterstatter Abg. Dr. Hoffmann;
3. des Kanzleigehilfen a. D. K. Häfner in Buchen um Wiederverwendung im Staatsdienst,
Berichterstatter Abg. Gehweiler;
4. des Wagners A. Gröhl in Neckargerach um Rechtshilfe,
Berichterstatter Abg. Heck;
5. des Oberingenieurs C. Flieger in Berlin um Rechtshilfe,
Berichterstatter Abg. Kurz;
6. der L. Maier Wwe. in Fahrenbach um Kreditbeschaffung,
Berichterstatter Abg. Brixner;
7. des F. Ochs in Karlsruhe um Arbeitsbeschaffung,
Berichterstatterin Abg. Frau Fischer;
8. des R. Kiesewetter in Lahr um Unterstützung,
Berichterstatterin Abg. Frau Straub;
9. des K. Kloe in Mühlhausen bei Wiesloch um Unterstützung,
Berichterstatter Abg. Hartmann;
10. des Schwerkriegsbeschädigten A. Wöppel in Dittigheim um Zusatzrente,
Berichterstatter Abg. Brümmer;
11. des Bahnhofinspektors a. D. J. Kech in Bretten und weiterer 5 ehemaliger E II-Beamten um Gewährung des Ausgleichs zwischen dem Ruhegehalt der Besoldungsgruppe IX und X,
Berichterstatter Abg. Amann;
12. des Lokomotivführers a. D. Schäffner in Mannheim um Rechtshilfe,
Berichterstatter Abg. Amann;

* Kam nicht mehr zur Behandlung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Eingänge:

13. des M. Schäffner und anderer Lokomotivführer in Mannheim, Einreihung in der Besoldungsordnung,
Berichterstatter Abg. Amann;
14. des E. Giesin in Wyhlen, Neuverpachtung der Oberrheinfischerei,
Berichterstatter Abg. Amann;
15. des Wagnermeisters a. D. A. Schell und anderer früh. Eisenbahnbeamten in Mannheim um Rechtshilfe,
Berichterstatter Abg. Amann.

IV. Mündliche Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über
1. die Vorwegbewilligung von im Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1926 und 1927 enthaltenen Anforderungen für bauliche Arbeiten,
Berichterstatter Abg. D. Mayer;
2. das Gesuch der Granitwerke Gebr. Thiele in Ottenhöfen und anderer Werke, Vergebung des Bedarfs an Pflastersteinen und Werksteinen für den Staatsvoranschlag 1926/27 an badische Werke,
Berichterstatter Abg. Gündert.

V. Mündlicher Bericht des Geschäftsordnungsausschusses und Beratung über den Antrag der Abg. Dr. Glockner-Dr. Mattes und Gen., Änderung der Geschäftsordnung für den Badischen Landtag (Drucks. Nr. 116 und 116a),
Berichterstatter Abg. Dr. Föhr.

Inhaltsverzeichnis:

Siehe Schluß des Amtl. Berichts 1789/90.

Am Regierungstisch: Minister des Innern und des Kultus und Unterrichts **Remmele**, Ministerialdirektor **Leers**, die Ministerialräte **Götz**, Dr. **Imhoff**, **Kirchgäßner** und **Weitzel**, Obermedizinalrat Dr. **Kautzmann**, die Regierungsräte **Baer** und **Walz**.

Präsident Dr. **Baumgartner** eröffnet die Sitzung um 4 Uhr und gibt folgende

Eingänge

bekannt.

I. **Verhinderungsanzeigen:**

der Abg. Martin und Marum und der Abg. Frau Rigel wegen Erkrankung und des Abg. Scheel wegen dienstlicher Verhinderung.

II. **Regierungsmitteilungen:**

1. Gesetzentwurf über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues (Drucks. Nr. 122) — vorgelegt vom Herrn Minister des Innern —.
Der Gesetzentwurf wurde, weil dringlich, gemäß § 81 der Geschäftsordnung an den zuständigen Haushaltsausschuß überwiesen und steht bereits auf der heutigen Tagesordnung.
2. Mitteilung des Staatsministeriums vom 23. April d. J., Beihilfen zum Aufwand für die Erwerbslosenfürsorge.
Geht ebenfalls an den Haushaltsausschuß.
3. Die Rechnungsnachweisungen für die Rechnungsjahre 1923 und 1924 — vorgelegt in 72 Stücken vom Herrn Minister der Finanzen —.
Die Abdrucke wurden verteilt.
4. Mitteilung des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts über die Erledigung der während des Landtags 1924/25 der Regierung überwiesenen Gesuche.
Geht an den Ausschuß für Gesuche und Beschwerden.
5. Beantwortung der Kurzen Anfrage der Abg. Hofheinz und Gen., Besoldungssperrgesetz.
Die Antwort der Regierung wird im Verlauf der Sitzung verlesen werden.
6. Jahresbericht des Badischen Gewerbeaufsichtsamts und des Badischen Bergamts für 1925 — mitgeteilt in 72 Stücken vom Herrn Minister des Innern —.
Die Abdrucke wurden verteilt.

III. **Aus der Mitte des Hauses:**

a) Anträge der Abgeordneten:

1. Großhans, Freidhof, Maier-Heidelberg und Fraktion, Erstellung eines Amtsgerichtsgebäudes mit Amtsgefängnis in Singen a. H. (Drucks. Nr. 121).
Der Landtag wolle beschließen,
die Regierung zu ersuchen, in den nächsten Staatsvoranschlag für die Erstellung eines Amtsgerichtsgebäudes mit Amtsgefängnis in Singen a. H. eine entsprechende Summe, ev. Teilsumme, einzustellen.
2. Dr. Wolfhard und Gen., Änderung des badischen Beamtengesetzes (Drucks. Nr. 123).
Der Landtag wolle beschließen,
Die Regierung wird ersucht, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den in das badische Beamtengesetz vom 12. August 1908 nach § 12 Absatz 3 folgende Bestimmung als Absatz 4 aufgenommen wird:
„Keiner Genehmigung bedarf die Übernahme öffentlicher Ehrenämter, des Amtes als Mitglied des Reichstages, eines Landtages oder einer Gemeindevertretung, des Amtes als Beamtenvertreter sowie die Betätigung in Berufsorganisationen und die Übernahme des Amtes als Vormund, Pfleger oder Beistand."

Die beiden Anträge sind dem Haushaltsausschuß überwiesen worden.

Das Haus ist mit den Überweisungen einverstanden.

Sie sind unter den dem Betreff beigegebenen Drucksachennummern jeweils gedruckt und verteilt worden.

b) Förmliche Anfrage

der Abg. D. Mayer-Karlsruhe und Gen., das Badenwerk betr. (Drucks. Nr. 124).

Über den Betrieb des Badenwerks A.-G. laufen seit geraumer Zeit Gerüchte umher, die nicht verstummen wollen. Es heißt, daß dort ein Geschäftsgebaren stattfinde, das man in einem privaten Unternehmen vielleicht nur als unfair bezeichnen würde, das aber in einem Unternehmen, das dem Staat gehört, als unerträglich bezeichnet werden müßte, wenn die Gerüchte auf Wahrheit beruhen sollten.

Ferner greift die Besorgnis immer weiter um sich, daß die weitausgreifenden Pläne, die das Badenwerk verfolgt, uferlos seien in dem Sinn, daß für ihre Durchführung viel zu viele Kosten aufgewendet werden müßten, als daß sich jemals ein Ertrag herauswirtschaften ließe, geschweige, daß das Werk den gemeinnützigen Charakter behielte, der ihm bei seiner Gründung beigelegt worden ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Eingänge:

Ist die Regierung bereit, unter Heranziehung von Sachverständigen und namentlich auch solchen, die jetzt schon als Kritiker des Schluchseewerkprojekts bekannt geworden sind, mit dem Landtag oder doch mit dem Haushaltsausschuß in eine Erörterung über die Pläne des Badenwerks einzutreten?

Will ferner die Regierung das Geschäftsgebaren des Badenwerks durch einen kaufmännisch sachverständigen und vereidigten Treuhänder restlos prüfen lassen und das Ergebnis im einzelnen und im ganzen dem Landtag mitteilen?

Die Förmliche Anfrage wird gedruckt und verteilt werden (Drucks. Nr. 124) und geht an die Regierung zur Bereiterklärung über den Zeitpunkt der Beantwortung.

IV. **Gesuche:**

1. des Bad. Forstvereins, Einstufung der Forstbeamten in die Besoldungsordnung,
2. des Absolventenverbands der Ingenieurschule Mannheim, Verstaatlichung der Ingenieurschule,
3. des Landesverbands der bad. Hotel-Industrie und verwandter Betriebe, Besteuerung des Hotelgewerbes,
4. der Deutschen Jurkogesellschaft in Leipzig, Verbilligung des Wohnungsbaues,
5. des Vereins der bad. höheren Beamten der inneren Staatsverwaltung, Einstufung dieser Beamten in der Besoldungsordnung,
6. des Vereins der Oberwarte- und Oberwirtschaftsbeamten der bad. Heil- und Pflegeanstalten um Besserstellung dieser Beamten,
7. des Vereins Bad. Landesökonomieräte, Einstufung der höheren Beamten im landw. Staatsdienst,
8. der Wirtschaftsleiterin Nopper im Landesbad Baden-Baden um Höherstufung,
9. des Bad. Waldbesitzerverbandes, Besteuerung der Waldungen,
10. des Bad. Richtervereins, Gehaltsverhältnisse der bad. Richter und Staatsanwälte,
11. des Verbands der Polizeibeamten Badens, Einstufung der Polizeibeamten in der Besoldungsordnung,
12. des Vereins der Siedler in Heidelberg und Umgebung, Aufwertung der Baukostenzuschüsse (2. Eingabe),
13. des Bad. Landesverbands für Säuglings- und Kleinkinderfürsorge um Erhöhung des vorgesehenen Staatszuschusses,
14. des Oberbürgermeisters der Stadt Baden-Baden, Gebäudesondersteuer,
15. des Kaufmanns H. Lindenauer in Bruchsal um Nachlaß der Grund- und Gewerbesteuer für 1923,
16. der Landesversicherungsanstalt Baden, Grund- und Gewerbesteuergesetz und Steuerverteilungsgesetz,
17. des Landesverbands der bad. Hotel-Industrie und verwandter Betriebe, Besteuerung der Erholungsheime,
18. des Bühnenvolksbundes E. V., Staatszuschuß
19. des Verbands der Polizeibeamten Badens, Aufwandsentschädigung für Kriminal-, Fahndungs- usw. Beamte,
20. desselben Verbands, Kleidergeld,
21. der Gemeinden Schellbronn und Hohenwart, Darlehensgewährung zum Bau einer Straße,
22. des Oberbürgermeisters der Kreishauptstadt Konstanz, Staatszuschuß zu einer Autofähre zwischen Konstanz und Meersburg,
23. der Bad. Lichtspiele für Schule und Volksbildung, Staatszuschuß,
24. der Vereinigung bad. Oberlehrer und Rektoren, Einstufung der Schulleiter an den Einzelschulen der großen Städte nach Gehaltsgruppe X der Besoldungsordnung,
25. des Bundes deutscher Justizamtmänner — Landesverein Baden —, Staatsvoranschlag für 1926/27,
26. des Verbands Bad. Hausmeister und Amtsgehilfen, Eingruppierung in der Besoldungsordnung,
27. der Reichs-, Staats- und Gemeindebeamten von Forbach, Bermersbach und Gausbach, Einreihung dieser Orte im Ortsklassenverzeichnis,
28. der Vereinigung früherer Notariatsgehilfen, Verbesserung der Aufrückungsverhältnisse,
29. des Bad. Philologenvereins, Gehaltsverhältnisse der akademisch gebildeten Lehrer an den höheren Schulen,
30. der Granitwerke Gebrüder Thiele in Ottenhöfen und anderer, Vergebung des Bedarfs an Pflastersteinen und Werksteinen für den Etat 1926/27 an badische Werke,
31. des Oberbürgermeisters der Stadt Freiburg um Gewährung eines Staatszuschusses für das Freiburger Stadttheater,
32. des Bad. Lehrervereins, die Volksschule im Staatsvoranschlag 1926/27,
33. des Verbands bad. Justizsekretäre, Anstellungs- und Beförderungsverhältnisse der Beamten des mittleren Justizdienstes,
34. der Gruppe der Handarbeitslehrerinnen des Vereins bad. Lehrerinnen, Neuregelung der Gehaltseinstufung der Handarbeitslehrerinnen,
35. der bad. Anstaltsapotheker um Anstellung als planmäßige Beamte,
36. der Handwerkskammer für die Kreise Freiburg, Lörrach und Offenburg, Gebäudesondersteuer.
37. des E. Giesin in Wyhlen, Oberrheinfischerei betr. (2 Gesuche),
38. des Eisenbahnschaffners a. D. J. Herrmann in Heidelberg um Rechtshilfe,
39. des Bürgermeisters von Edingen, Errichtung einer elektrischen Bahnverbindung,
40. des F. Engelbrecht in Freiburg, Verkauf des Holzlehrbetriebs St. Trudpert,
41. des Wagners A. Gröhl in Neckargerach um Rechtshilfe (2 Gesuche),
42. des Gerichtsvollziehers a. D. R. Hartmann in Radolfzell um Wiederverwendung (Zurückziehung seines Gesuchs),
43. des Seilers A. Oesterle in Karlsruhe um Rechtshilfe (3 Gesuche),
44. des Grund- und Hausbesitzervereins Friedrichsfeld, Gemeindeumlage,
45. des Kanzleigehilfen a. D. K. Häfner in Buchen um Wiederverwendung im Staatsdienst,
46. des Landwirts R. Oßwald in Rippolingen um Rechtshilfe,
47. des Kaminfegermeisters F. Gottlick in Pforzheim um Zuweisung eines Kehrbezirks,
48. des Betriebsassistenten a. D. A. Häfner in Karlsruhe um Einstufung in Gruppe VII der Besoldungsordnung.
49. des Gartenverwalters E. Göller in Wiesloch, Einreihung in Gruppe VIII der Besoldungsordnung,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Eingänge:

50. des Gewerkschaftsrings Deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände, Ortsverband Pforzheim, Offenhaltung der Bäckerläden ab ½7 Uhr morgens in Baden,
51. des Bezirksarztes Dr. Boeters in Zwickau, Gesetzentwurf über die Verhütung unwerten Lebens durch operative Maßnahmen,
52. der Landesversicherungsanstalt Baden, Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände,
53. der Ortsgruppen Meßkirch, Hornberg, Mannheim, Achern, Kandern, Lahr, Eberbach, Freiburg und Wiesloch des Sparerbundes, Aufwertung der Sparkassenguthaben,
54. des Sparerschutzbundes Pforzheim, Aufwertung der Sparkassenguthaben,
55. des Allgem. freien Angestelltenbundes, Ladenöffnung der Bäckereien,
56. des Bad. Städteverbands und Bad. Städtebundes, Aufwertung der Sparkassenguthaben.
57. des Bad. Städteverbands und des Bad. Städtebunds, Mitwirkung der Gemeinden bei der Gesetzgebung.

Geschäftliche Behandlung:

Die Gesuche Ziffer 1—36 wurden auf Vorschlag des Präsidenten gemäß § 31 der Geschäftsordnung dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Die Gesuche Ziffer 37 bis 48 wurden gemäß § 31 der Geschäftsordnung, weil dringlich, bereits dem Ausschuß für Gesuche und Beschwerden überwiesen, das Gesuch Ziffer 49 wird ebenfalls demselben Ausschuß zugewiesen.

Die Gesuche Ziffer 50 bis 56 wurden, weil dringlich, dem zuständigen Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung zugewiesen gemäß § 31 der Geschäftsordnung. Ziffer 57 geht an denselben Ausschuß.

Das Haus ist damit einverstanden.

V. Sonstiges:

1. Dankschreiben des Herrn Oberbürgermeisters Dr. Walz-Heidelberg für die ihm anläßlich seines 25jährigen Amtsjubiläums übermittelten Glückwünsche;
2. Schrift „Die Religionszugehörigkeit der Bevölkerung in Baden nach der Volkszählung vom 16. Juni 1925". — Bearbeitet vom Stat. Landesamt und mitgeteilt in 100 Stück.
   Wird verteilt.
3. Schrift „Badische Wohlfahrtsheime und Fürsorgeanstalten nach dem Stand im März 1926". — Bearbeitet vom Stat. Landesamt und mitgeteilt in 10 Stück.
   Wird in den Fraktionen aufgelegt.
4. „Mitteilungen" des Reichskommissars für die besetzten rheinischen Gebiete mit der Nr. 1 seiner „Mitteilungen".
   Liegt im Lesezimmer auf.
5. Rede des Stadtschulrats a. D. Dr. Sickinger in Mannheim zur Gedenkfeier des Bad. Lehrervereins in der Festhalle zu Karlsruhe am 8. April 1926 „Fünfzig Jahre badische Simultanschule".
   Mitgeteilt vom Bad. Lehrerverein in 72 Stücken.
   Wird verteilt.
6. Mitteilung des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter mit 80 Stück seiner Eingabe an die Staatsregierung über Ruhelohnversorgung für die badischen Staatsarbeiter.
   Wird ebenfalls verteilt.
7. Entschließung der Ortsgruppe Neckarhausen des Sparerbunds „Durchführung des Volksbegehrens bezüglich der Aufwertung".
   Dient zur Kenntnis.

Hierauf verliest der Präsident die

Kurze Anfrage des Abg. Martzloff, Koalitionsrecht betr.,

mit folgendem Wortlaut:

„Nach Mitteilung der Bezirksleitung des deutschen Landarbeiterverbandes hat der Forstmeister des Forstamts Neustadt einen Holzhauermeister im Walde zur Rede gestellt und fragte ihn, wieso er dazu komme, mit dem Bezirksleiter des deutschen Landarbeiterverbandes bei seinen Forstarbeitern für den Verband zu agitieren. Weiter bemerkte der Forstmeister dem Holzhauermeister gegenüber, wenn der neugewählte Vertrauensmann sich im geringsten mucksen würde, fliege er aus dem Walde hinaus.

Tatsächlich haben auf diesen Druck hin einige Forstarbeiter den Austritt aus ihrer Organisation erklärt.

In dem Vorgehen des Forstmeisters wird ein unzulässiges Vorgehen gegen das auch Forstarbeitern gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht erblickt.

Was gedenkt die Regierung zu tun um ein derartiges Vorgehen eines Forstmeisters zu verhindern und den Forstarbeitern ihr Koalitionsrecht zu sichern.

Zur Beantwortung der Kurzen Anfrage erhält das Wort

Ministerialrat **Kirchgäßner:**

Die Kurze Anfrage des Herrn Abg. Martzloff wird wie folgt beantwortet:

Die Erhebungen haben ergeben, daß der Forstmeister des Forstamts Neustadt den Holzhauer, der bei seinen Kollegen zum Eintritt in den deutschen Landarbeiterverband geworben hat, anläßlich eines Dienstganges gefragt hat, welchen Zweck er mit dieser Betätigung verfolge; die Holzhauer im Domänenwald seien doch bisher mit ihrem Verdienst zufrieden gewesen. Der Forstmeister kann sich aber nicht daran erinnern, hinzugefügt zu haben, daß, wenn der neugewählte Vertrauensmann sich im geringsten mucke, er zum Wald hinausfliege. Er gibt allerdings zu, darüber gereizt gewesen zu sein, daß als Vertrauensmann des Verbandes ein junger Holzhauer aufgestellt worden sei, der nicht gelernter Holzhauer und erst seit drei Jahren im Walde tätig sei.

Das Verhalten des Forstmeisters ist zu beanstanden. Es ist ihm deshalb von dem Herrn Finanzminister das Erforderliche persönlich bemerkt und Vorkehr gegen die Wiederholung ähnlicher Vorgänge getroffen worden. Das Finanzministerium wird streng darauf sehen, daß die Ausübung des durch die Verfassung garantierten Koalitionsrechtes auch den Forstarbeitern durchaus gewährleistet ist.

Weiter gibt der Präsident folgende

Kurze Anfrage der Abg. Hofheinz und Dr. Wolfhard Besoldungssperrgesetz betr.,

bekannt mit folgendem Wortlaut:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Kurze Anfrage.

„Laut Zeitungsnachrichten (Frankfurter Zeitung Nr. 293) versucht die Reichsregierung trotz der Aufhebung des Besoldungssperrgesetzes, auf dem Wege einer Vereinbarung mit den Länderregierungen die wesentlichen Bestimmungen des Besoldungssperrgesetzes unter Ausschaltung der gesetzgebenden Körperschaften wieder aufleben zu lassen.

1. Welche Stellung hat die badische Regierung diesem Versuche gegenüber eingenommen, und was hat sie insbesondere auf den angeblich unter dem 19. März 1926 seitens der Reichsregierung an die Länder übermittelten Entwurf einer Vereinbarung zu einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung geantwortet?
2. In welchem Stadium befindet sich zur Zeit diese Angelegenheit?
3. Ist die Regierung bereit, auch weiterhin jedem Versuch einer offenen oder verdeckten Wiedereinführung eines Besoldungssperrgesetzes mit allen Mitteln entgegenzutreten?

Falls für die nächste Woche keine Plenarsitzung in Aussicht steht, ersuchen wir um schriftliche Beantwortung."

Die schriftliche Beantwortung ist erfolgt, muß aber nach der Geschäftsordnung in der Plenarsitzung bekannt gegeben werden.

Die Antwort des Herrn Ministers der Finanzen, welche vom Präsidenten verlesen wird, lautet:

„Die Kurze Anfrage der Abg. Hofheinz und Dr. Wolfhard wird wie folgt beantwortet:

1. Entsprechend ihrer bisherigen, mit der Auffassung des Landtags übereinstimmenden Stellungnahme hat die badische Regierung ihre Zustimmung zu einer Verlängerung des Besoldungssperrgesetzes durch vertragliche Abmachungen zwischen Reich und Ländern versagt.

2. In welchem Stadium die Angelegenheit sich hiernach jetzt befindet, ist der bad. Regierung nicht bekannt.

3. Die bad. Regierung wird auch künftig einer irgendwie gearteten Wiedereinführung eines Besoldungssperrgesetzes nicht zustimmen."

Zur Beantwortung der

Kurzen Anfrage der Abg. D. Mayer und Gen., die deutsche Not in Südtirol betr.

„Eine Vortragsreihe des Priors Dietrich vom Stift Wilten in Innsbruck über die deutsche Not in Südtirol soll in Baden von der Regierung auf Einwirkung des Auswärtigen Amtes hin verboten worden sein. Wir fragen an:

1. Ist dieses Verbot erfolgt?
2. Meint die Regierung nicht, daß dies Verbot, falls es ergangen sein sollte, das deutsch-österreichische Brudervolk verletzen muß?"

erhält das Wort

Regierungsrat Baer:

Die Kurze Anfrage der Abg. D. Mayer-Karlsruhe u. Gen. vom 20. April 1926 wird beantwortet wie folgt:

Die Vortragsreihe des Priors Dietrich vom Stift Wilten in Innsbruck ist in Baden nicht verboten worden. Den Veranstaltern wurde vielmehr lediglich nahe gelegt, auf die Abhaltung der Vorträge freiwillig zu verzichten, nachdem das Auswärtige Amt auf eine vom Staatsministerium dahin gerichtete Anfrage dies mit Rücksicht auf außenpolitische Rückwirkungen gewünscht hatte. Dieser Wunsch des Auswärtigen Amtes gründet sich auf die Tatsache, daß gerade aus deutschstämmigen Kreisen in Südtirol wiederholt und nachdrücklich darauf hingewiesen worden war, es hätte die während der letzten Monate von nichtverantwortlicher Seite betriebene Propaganda in der südtiroler Frage nur zu einer Erschwerung der Lage der südtiroler Bevölkerung geführt.

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten.

Zu Ziffer I der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues (Drucks. Nr. 122 und 122a),

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. Glockner (D. Dem. P.):

Namens des Haushaltsausschusses habe ich Ihnen Bericht zu erstatten über den Entwurf eines Gesetzes über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues, Drucks. Nr. 122.

Durch ein Reichsgesetz vom 26. März d. J. über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues ist der Reichsfinanzminister ermächtigt worden, 200 Millionen Mark im Wege des Kredits flüssig zu machen, um an die Länder Darlehen bis zur Dauer von 12 Monaten zu gewähren zur Gewährung von Zwischenkrediten auf erste Hypotheken für Kleinwohnungen. In der Begründung zu dem Entwurf dieses Reichsgesetzes ist ausgeführt, daß zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot im Reiche zurzeit nach vorsichtiger Schätzung 600—700 000 Wohnungen fehlen. Mit Hilfe der zur Verfügung stehenden Bauarbeiter und Baustoffe könnten im Jahre 1926 rund 200 000 Wohnungen erstellt werden, also ein Drittel der gesamten fehlenden Wohnungen, wenn die Bauarbeiten gleichmäßig auf 4 Bauabschnitte verteilt werden und die dazu erforderlichen Mittel beschafft werden könnten. Das Fehlen von Zwischenkrediten auf erste Hypotheken stehe aber einer gesteigerten Bautätigkeit bisher hemmend entgegen, zumal die Hauszinssteuer für die zweiten Hypotheken benötigt werde und erst allmählich im Laufe des Jahres eingehe. Da gegen die Aufnahme einer Auslandsanleihe für den Wohnungsbau Bedenken beständen, müsse der Versuch gemacht werden, das erforderliche Geld nach Möglichkeit im Inland zu beschaffen, und da hierzu die Länder und Gemeinden und andere für den Realkredit in Frage kommende Stellen nicht ausreichend in der Lage seien, sei es notwendig, daß das Reich einen Zwischenkredit auf erste Hypotheken zur Verfügung stellt, und das soll mit diesen 200 Millionen Reichsmark geschehen.

Bei der Verwendung des Reichskredits — heißt es in der Begründung weiter — soll von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen werden:

Der Kredit darf nur zur Ermöglichung von ersten Hypotheken auf solche neuzuschaffende Kleinwohnungen gegeben werden, die Hauszinssteuerhypotheken erhalten oder erhalten

(Berichterstatter Abg. Dr. **Glockner** [D. Dem. P.])

könnten. Die für die einzelnen Wohnungen mit Hilfe des Reichskredits gegebenen ersten Hypotheken dürfen den Durchschnittsbetrag von 5000 RM. nicht übersteigen. Bei der Beleihung sollen solche Bauvorhaben besonders berücksichtigt werden, bei denen bewährte einheitliche Typenentwürfe, die nach den Grundsätzen einer sparsamen Bauweise aufgestellt sind, mit normierten Bauteilen ausgeführt werden. Die Kredite sollen grundsätzlich über die Länder gegeben werden, die aber für die Weiterbegebung des Kredits keine neuen Einrichtungen schaffen, sondern sich in der Regel der Hypothekenbanken und anderer Realkreditinstitute bedienen sollen, die zur Ausgabe von Pfandbriefen berechtigt sind und die Gewähr bieten, daß die Kredite nur zur Förderung des Kleinwohnungsbaues verwendet werden.

Zum Vollzug dieses Reichsgesetzes ist nun der Gesetzentwurf vorgelegt worden, über den ich Ihnen Bericht zu erstatten habe, und durch den die Staatsschuldenverwaltung die nach § 34 Satz 1 der badischen Verfassung erforderliche gesetzliche Ermächtigung zur Aufnahme von Anleihen erhält aus Mitteln, die das Reich den Ländern zur Verfügung stellen will. Der Gesetzentwurf hat nur 3 Paragraphen, von denen die Paragraphen 2 und 3 keine weitere Bedeutung haben, indem sie den Auftrag zum Vollzug des Gesetzes an die Ministerien des Innern und der Finanzen enthalten und den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den Tag nach der Verkündung bestimmen. § 1 enthält die erwähnte Ermächtigung an die Staatsschuldenverwaltung, die Darlehen aufzunehmen und diese Ermächtigung soll nach Absatz 2 auch gelten für die Aufnahme weiterer Darlehen, die das Reich für diese Zwecke in den folgenden Jahren etwa gewähren könnte. Für den Vollzug des Reichsgesetzes ist seitens des Reiches eine Vollzugsverordnung vom 1. April 1926 erlassen worden und dazu weiter Ausführungsbestimmungen vom 16. April 1926, die in der Drucks. Nr. 122 mit abgedruckt sind und auf die ich deswegen verweisen kann.

Bei der Beratung im Ausschusse wurden nur wenige Bemerkungen gemacht. Von einer Seite wurde gefragt, ob von den Kreditanstalten, die nach der Regierungsbegründung bei uns für die Weitergabe des Reichsdarlehens in Aussicht genommen sind, nämlich der Rheinischen Hypothekenbank und dem Badischen Sparkassen- und Giroverband auch die ersten Hypotheken gegeben werden sollen, insbesondere, ob dies bezüglich des Giroverbandes der Fall sei. Die Regierung beantwortete diese Anfrage dahin, daß nicht der Giroverband selbst, sondern jeweils eine der ihm angeschlossenen Sparkassen diesen Zwischenkredit und die endgültige Hypothek geben solle. Weiter wurde die Frage gestellt, ob die 60 %, bis zu welchem Betrag nach den Vollzugsvorschriften des Reiches der Höchstbetrag des Kredites im einzelnen Falle sich belaufen könne nur aus dem Wert des Grund und Bodens, oder aus dem Boden- und Bauwert zu berechnen sind. Seitens der Regierung wurde im Einklang mit dem, was in der Begründung zu dem Reichsgesetzentwurf steht, angegeben, daß sich die 60 % auf den Bau- und Bodenwert beziehen sollen.

Weiter wurde von einer Seite angeregt, die Grundbuchkosten für den ebenfalls hypothekarisch zu sichernden Zwischenkredit nachzulassen, da zunächst der Zwischenkredit hypothekarisch gesichert werden muß, und wenn dann der Zwischenkredit durch die endgültige Hypothek abgelöst wird, wiederum ein neuer Eintrag in das Grundbuch nötig ist, wodurch dem Beteiligten doppelte Grundbuchkosten erwachsen. Die Regierung erklärte sich bereit, hierüber mit dem Justizministerium Verhandlungen einzuleiten im Sinne eines teilweisen Nachlasses dieser Grundbuchkosten.

Auf eine weitere Frage, ob auch an private Unternehmer diese Zwischenkredite gegeben werden sollen, was insofern dem einen Redner bedenklich erschien, als diese in der Lage wären, hohe Mietzinse zu erheben, wurde seitens der Regierung darauf hingewiesen, daß die Zwischenkredite nur an solche juristische oder private Persönlichkeiten gegeben werden sollen, denen Baudarlehen gegeben werden können, und es sei in den Bedingungen für diese Baudarlehen auch vorgesorgt, daß die Miete eine gewisse Höhe nicht überschreiten kann.

Aus der Begründung des Gesetzentwurfes ist noch mitzuteilen, daß der Kredit vom Reich zu den Selbstkosten, für die erste Rate voraussichtlich zu 6¼ %, an die Länder als Darlehen auf die Dauer von 12 Monaten nach Abruf gewährt werden soll, daß die Länder ihn unter denselben Bedingungen an die Realkreditanstalten weitergeben, jedoch nur auf kürzere Frist, und die Realkreditanstalten — bei uns also die Rheinische Hypothekenbank und die Girozentrale — den Kredit unter denselben Bedingungen an die Bauherrn weiterleiten und nur als Verwaltungskostenbeitrag einen Zuschlag von ½ %, auf das Jahr gerechnet, erheben dürfen. Diese Anstalten, die Hypothekenbank und die Girozentrale, haben den Kredit zurückzuzahlen, wenn in seiner Höhe erste Hypotheken für Kleinwohnungen bestellt sind, spätestens aber 9 Monate nach Abruf. Der Zwischenkredit darf nur für Kleinwohnungen gewährt werden, und zwar entsprechend den Reichsbestimmungen nur für solche Kleinwohnungen, die nach den Bestimmungen der Länder öffentliche Baudarlehen erhalten oder erhalten könnten und die I. Hypothek soll möglichst bis 60 % des Bau- und Bodenwerts gewährt werden. Die Frage der Beteiligung eines weiteren Kreditinstituts, der Deutschen Wohnstättenhypothekenbank in Berlin, die von den badischen gemeinnützigen Baubereinigungen beantragt wurde, ist, wie in der Begründung ausgeführt ist, noch Gegenstand weiterer Prüfung.

Im Ausschuß wurde der Entwurf begrüßt und einstimmig angenommen.

Ich beantrage deshalb namens des Haushaltsausschusses — und dieser Antrag liegt in Drucks. Nr. 122a Ihnen vor:

Der Landtag wolle

1. dem Gesetzentwurf in der Fassung der Regierungsvorlage die Zustimmung erteilen,
2. von der Frist des § 49 der Verfassung für die zweite Beratung absehen,
3. das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Absatz 3 der Verfassung erklären.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhält

Abg. **Büchner** (Zentr.):

Die ganze Aktion kann für uns nur dann restlos ausgeschöpft werden, wenn die Sparkassen und die Rheinische Hypothekenbank für den Zeitpunkt, in dem die Gelder wieder zurückfließen müssen, also nach 9 Monaten, bereit sind, bis dorthin auch Hypotheken zu geben. Nun weiß ich, daß die Sparkassen dazu nicht in der Lage sind, vielleicht auch nicht bereit sind, jetzt schon Gelder in Hypothekenform weiter zu reichen. Es darf deshalb von hier aus diese Forderung ergehen an die Sparkassen, daß sie sich auf ihre alte Geschäftspraxis besinnen und diese Gelegenheit benutzen, um solche Hypotheken an die Baulustigen zu geben. Im übrigen darf ich sagen, daß meine Fraktion dem Gesetzentwurf selbst zustimmt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Abstimmung:

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, § 1, § 2, § 3 aufruft, wird das Wort nicht gewünscht.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Gesetzentwurf in 1. Lesung einstimmig angenommen.

Dem Antrag des Ausschusses und des Berichterstatters folgend wird unmittelbar in die

Zweite Lesung

eingetreten.

Wortmeldungen liegen in der Zweiten Lesung nicht vor.

Der Präsident ruft auf Überschrift und Einleitung, § 1, § 2, § 3. Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Gesetzentwurf auch in 2. Lesung einstimmig angenommen und das Gesetz als dringend im Sinne des § 28 Abs. 3 der Verfassung erklärt.

Zu Ziffer IV 1 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Vorwegbewilligung von im Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1926 und 1927 enthaltenen Anforderungen für bauliche Arbeiten

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. D. Mayer-Karlsruhe (Bürgerl. Ver.):

Ich bitte Sie, Ihre Aufmerksamkeit auf den Antrag vom 14. Mai 1926 zu richten, der Ihnen zwar nicht gedruckt, aber vervielfältigt vorgelegt worden ist; ich habe die Ehre, diesem vom Haushaltsausschuß gestellten Antrag im Auftrag dieses Ausschusses folgendes hinzuzufügen.

Schon in der 32. Sitzung vom Dienstag, dem 30. März d. J. hat der Landtag eine Anzahl von Vorwegbewilligungen solcher Bauarbeiten zugestanden, die jeweils aus zwei Gründen dringend notwendig sind: einmal weil die Arbeiten geschehen müssen, um die Bautüchtigkeit der betreffenden Baulichkeiten zu erhalten oder die Ausführung von notwendigen Bauten überhaupt jetzt bei Eintritt der günstigen Jahreszeit sofort zu ermöglichen und zweitens mit Rücksicht darauf, daß diese vorausbewilligten Arbeiten geeignet sind, die Zahl der Arbeitslosen zu vermindern.

Drei Posten konnten damals nicht vorwegbewilligt werden, weil es in jenem Zeitpunkt noch nicht möglich war, dem Haushaltsausschuß die erforderlichen Pläne vorzulegen.

Es handelt sich dabei durchweg um Positionen, die unter Hauptabteilung IV des Staatsvoranschlags, also in dem Voranschlag des Justizministeriums, eingestellt sind. Die erste dieser Anforderungen — auf Seite 9 des genannten Voranschlags, Titel IV B § 3 — bezweckt eine Erweiterung der Diensträume der Justizbehörden in Lörrach, die Ergänzung der inneren Einrichtung, sowie die Einführung der Sammelheizung im Justizgebäude und Bezirksgefängnis daselbst; unter dieser Position sind 137 000 Mark eingestellt. Die zweite Anforderung (auf Seite 12 des Voranschlags) unter Titel V B § 4 beläuft sich auf 150 000 Mark; diese Summe ist als zweite Teilforderung der Beihilfen zum Ausbau und zur Erweiterung nichtstaatlicher Erziehungsanstalten eingestellt.

Der dritte der noch vorwegzubewilligenden Posten findet sich (auf Seite 16) unter § 1 vom außerordentlichen Etat des Titels VI: Dort werden für den Aufbau eines Stockwerks auf das Bezirksgefängnis Pforzheim 106 000 Mark angefordert.

Was die Begründung dieser Anforderungen im einzelnen anbelangt, so finden Sie in dieser Hinsicht in dem uns vorliegenden Staatshaushaltsetat selber genügend ausführliche Darlegungen; ich habe diesen nichts weiteres hinzuzufügen. Im übrigen bestehen, wie schon eingangs gesagt, für die Vorausbewilligung dieser drei Posten die gleichen Dringlichkeitsgründe, wie sie neulich in der Sitzung vom 30. März d. J. für die damals bewilligten Anforderungen geltend gemacht und anerkannt worden sind.

Nunmehr habe ich also die Ehre, Ihnen namens des Haushaltsausschusses nochmals dessen Antrag mündlich vorzutragen:

„Der Haushaltsausschuß beantragt, der Landtag wolle aus dem Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1926 und 1927 die Anforderungen Hauptabteilung IV Justizministerium

Titel IV B § 3: Erweiterung der Diensträume der Justizbehörden in Lörrach usw.	137 000 RM.
Titel V B § 4: Beihilfen zum Ausbau und zur Erweiterung nicht-staatlicher Erziehungsanstalten, II. Teilforderung	150 000 RM.
Titel VI B § 1: Aufbau eines Stockwerks auf das Bezirksgefängnis Pforzheim	106 000 RM.
zusammen	393 000 RM.

vorwegbewilligen und das Justizministerium ermächtigen, über diese Mittel, soweit erforderlich, schon vor Erlassung des Finanzgesetzes zu verfügen."

Im Namen des Haushaltsausschusses ersuche ich Sie, diesen Antrag anzunehmen.

Die Beratung wird eröffnet.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Ausschußantrag nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten mit allen gegen 3 Stimmen angenommen.

Zu Ziffer V der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Geschäftsordnungsausschusses und Beratung über den Antrag der Abg. Dr. Glockner-Dr. Mattes und Gen., Änderung der Geschäftsordnung für den Badischen Landtag (Drucks. Nr. 116 und 116a)

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. Föhr (Zentr.):

Namens des Geschäftsordnungsausschusses habe ich über den Antrag auf Drucks. Nr. 116 zu berichten; es handelt sich um einen Antrag, der von den Herren Abg. Dr. Glockner und Dr. Mattes — jeweils mit Fraktion — gestellt ist und eine Änderung der Geschäftsordnung für den badischen Landtag bezweckt.

Dieser Antrag verlangt, daß in die Geschäftsordnung für den badischen Landtag als § 71a folgende Bestimmung eingeschaltet werden soll:

> „Bei jeder Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, daß es sich der Stimme enthalte. Stimmenthaltungen zählen mit bei Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber bei Berechnung der Mehrheit (§ 48 Abs. 1 der Verfassung). Wo aber das Gesetz die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln oder die Zweidrittelmehrheit verlangt (Verfassung § 48 Abs. 3, § 60 Abs. 2, § 23 Abs. 3), werden die sich der Stimme Enthaltenden bei Berechnung der Mehrheit mitgezählt."

So der Wortlaut des Antrages. In der Begründung wird darauf hingewiesen, daß jüngst, bei Verabschiedung des Lehrerbildungsgesetzes hier im Plenum Meinungsverschiedenheiten darüber aufgetreten sind, wie der in Betracht kommende Paragraph der Geschäftsordnung bzw. der Verfassung auszulegen sei; deswegen sei eine Klärung durchaus wünschenswert.

Der erste und der zweite Satz des neu beantragten § 71a seien in der Geschäftsordnung des Reichstages enthalten, und der dritte Satz entspreche dem Wortlaut des Artikels 76 Absatz 1 Satz 2 der Reichsverfassung.

Im Ausschuß führte zunächst der Berichterstatter über den vorliegenden Antrag etwa folgendes aus:

Satz 1 des beantragten neuen Paragraphen

> „Bei jeder Abstimmung darf jedes Mitgied erklären, daß es sich der Stimme enthalte" —

wolle etwas, was wohl keinen Widerspruch finden werde; diese Bestimmung sei selbstverständlich — und wohl eben deswegen sei sie bisher in die Geschäftsordnung nicht aufgenommen. Gegen diesen Satz wäre also nichts einzuwenden.

Auch Satz 2 —

> „Stimmenthaltungen zählen mit bei Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber bei Berechnung der Mehrheit" —

entspreche durchaus der Praxis, wie sie bisher im Badischen Landtag geübt worden ist: Es wäre also nach der inhaltlichen Seite hin auch gegen diesen Satz nichts einzuwenden, aber da dieser Satz überhaupt unumstritten ist und auch durchaus der bestehenden Praxis entspricht, ist zunächst nicht einzusehen, weshalb etwa diese Bestimmung künftighin in die Geschäftsordnung aufgenommen werden soll.

Die Schwierigkeit tritt erst ein bezüglich des Satzes 3 des Antrags, daß nämlich bei Feststellung der Zweidrittelmehrheit immer die Stimmen der sich Enthaltenden mitberücksichtigt werden sollen: eine Praxis, die also von der Feststellung der einfachen Mehrheit bei gewöhnlichen Beschlüssen abweicht. Wenn dieser Satz 3 in die Geschäftsordnung aufgenommen werden will, so ist die notwendige Voraussetzung dafür, daß er dem Inhalt der Verfassung entspricht. Nur dann könnte in die Geschäftsordnung eine solche Bestimmung aufgenommen werden, wenn sie mit der klaren, unumstrittenen Interpretation der Verfassung übereinstimmt.

Es ist also in erster Linie festzustellen, welches der Sinn der Verfassung bei den hier in Frage kommenden Paragraphen ist.

Da wäre zunächst festzustellen, daß in der Verfassung verschiedene Arten von Mehrheiten vorkommen. So zunächst einmal die gewöhnliche Mehrheit. Sie ist bestimmt in § 48 Abs. 1 der Verfassung: die „einfache Stimmenmehrheit". Es ist dabei zu ergänzen: „der Abstimmenden", und es ist weiter die Bestimmung des § 48 Abs. 2 der Verfassung zu ergänzen, daß nämlich die Mehrheit der Abgeordneten anwesend ist. Wenn kein Zweifel vor der Abstimmung auftaucht, wird die Anwesenheit der Mehrheit immer präsumiert. Also bei dieser einfachen Mehrheit gemäß § 48 Abs. 1 wird ohne weiteres ergänzt: „Stimmenmehrheit der Abstimmenden". Es werden bei Anwesenheit der Mehrheit der Abgeordneten die der Stimme sich Enthaltenden nicht mitgezählt. So ist es die Praxis des Landtags, und so ist es unumstritten auch seitens der Antragsteller.

In § 23 Abs. 3 der Verfassung ist die Rede von einer Zweidrittelmehrheit. Auch hier ist selbstverständlich die Bestimmung des § 48 Abs. 2 der Verfassung zu ergänzen, nämlich: bei Anwesenheit der Mehrheit der Abgeordneten. Keine qualifizierte Anwesenheit ist hier gefordert, sondern nur die gewöhnliche Mehrheit der Abgeordneten gemäß § 48 Abs. 2. Es ist also natürlich, daß auch hier wieder genau so, wie bei § 48 Abs. 1, interpretiert wird: „Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden", genau wie das bei § 48 Abs. 1 auch ergänzt wurde: „Stimmenmehrheit der Abstimmenden". Wollte hier in der Verfassung etwas anderes bestimmt werden, daß nicht gemeint ist Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden, sondern Zweidrittelmehrheit der Anwesenden, dann mußte das in der Verfassung ausdrücklich gesagt werden. Wenn es nicht gesagt ist, so ist doch wohl ohne weiteres das Wahrscheinliche, daß auch hier genau derselbe Feststellungsmodus gewählt werden will wie bei der Feststellung der einfachen Stimmenmehrheit.

Zu dieser Auffassung kommt man erst recht, wenn man diesen Paragraphen mit dem § 24 Abs. 2 in Parallele stellt. Dort ist die Rede von der Volksabstimmung, und es ist dort bestimmt, daß bei Verfassungsänderungen die Zweidrittelmehrheit entscheidet, sonst die einfache Mehrheit der Abstimmenden. Also hier ist auch von einer Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden die Rede. Da diese §§ 23 und 24 unmittelbar nebeneinander stehen, ist nicht einzusehen, weshalb beim § 23 auf einmal zu ergänzen sein soll „Zweidrittelmehrheit der Anwesenden". Wollte das der Gesetzgeber, so mußte er es in der Verfassung eindeutig zum Ausdruck bringen.

Zu dieser Schlußfolgerung kommt man um so mehr, als es in der Verfassung eine Reihe von Paragraphen gibt, in denen ausdrücklich festgelegt ist, daß bei Feststellung der Mehrheit die Anwesenheit eine entscheidende Rolle spielt.

So verweise ich auf den § 53 Abs. 1 der Verfassung. Dort heißt es, daß „die Mehrheit sämtlicher Abgeordneten" zustimmen muß. Hier spielt also die Anwesenheit der Abgeordneten bereits eine bestimmte Rolle.

Ganz ausgeprägt ist das der Fall in § 51 der Verfassung. Dort ist die Rede von „einem Viertel der Anwesenden", welche zustimmen müssen; ebenso in § 90 Abs. 2 der Geschäftsordnung, wo wiederum die Rede ist von „zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten". Auch in § 48 Abs. 3 bzw. auch in § 60 Abs. 2 der Verfassung wird die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln bei Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder des Landtags gefordert.

Es gibt also in der Verfassung eine ganze Reihe von Paragraphen, in denen ausdrücklich festgelegt ist, daß bei Feststellung der Mehrheit die Anwesenheit eine Rolle spielt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. Dr. Föhr [Zentr.])

Wenn das in § 23 Abs. 3 auch gesagt werden sollte, so mußte das dort ausdrücklich festgelegt werden.

Auf Grund dieser Sachlage kam der Berichterstatter zu der Auffassung, daß zunächst Satz 1 und Satz 2 etwas darstellten, was keinerlei Widerspruch findet, was auch durchaus der Praxis des Landtages entspricht, daß es aber deswegen auch überflüssig sei, diese beiden Sätze in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

Bezüglich des Satzes 3 kam er zu der Überzeugung, daß dieser Satz dem Sinne der Verfassung nicht entspreche; zum allermindesten würde ein solcher Satz eine Erläuterung, eine Interpretation der Verfassung darstellen. Wenn dem so ist, dann würde ein Gesetz, und zwar ein Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit, ein interpretatives Gesetz zur Verfassung notwendig sein; es könnte dann diese Frage überhaupt nicht auf dem Wege der Geschäftsordnung gelöst werden. Der Berichterstatter ist aber der Auffassung, daß es sich nicht etwa bloß um eine Interpretation, sondern vielmehr sogar um eine Abänderung der Verfassung handeln würde, weil die Verfassung hier nicht eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden will, sondern lediglich der Abstimmenden; sonst hätte die Verfassung es an dieser Stelle ausdrücklich festlegen müssen. Wenn diese Auffassung des Berichterstatters zutrifft, dann wäre nicht bloß ein sogenanntes verfassungsänderndes Gesetz notwendig, sondern dann wäre sogar eine Volksabstimmung notwendig, um das Ziel zu erreichen, das seitens der Antragsteller mit Satz 3 ihres Antrags gewünscht wird.

Auf Grund dieser Überzeugung kam der Berichterstatter zu der Auffassung, daß dem Antrag sowohl aus formalen wie aber insbesondere auch aus inhaltlichen Gründen die Zustimmung nicht gegeben werden könne, und daß der Antrag der Abg. Dr. Glockner und Dr. Mattes und Gen. deswegen abzulehnen sei.

In der Aussprache wurde zunächst durch einen Redner der Demokratischen Partei der Antrag begründet. Es wurde dabei auf folgendes hingewiesen: Im Gegensatz zu § 70 der Geschäftsordnung gebe es tatsächlich eine Stimmenthaltung. An der Abstimmung beteilige man sich nur dann nicht, wenn man vorher den Saal verlasse. Wenn die sich der Abstimmung Enthaltenden wie im Reichstag einen Zettel abgeben würden, dann würde wohl über die ganze Angelegenheit kein Streit entstanden sein. Wenn ein Abgeordneter sich der Abstimmung enthalte, so sei er tatsächlich an der Abstimmung beteiligt. Beim Diätengesetz würden denjenigen, welche sich der Abstimmung enthalten, keine Diäten abgezogen, weil sie eben an der Abstimmung teilnähmen. § 23 Abs. 3 könne nach seiner Meinung nur so verstanden werden, daß zwei Drittel der an der Abstimmung Beteiligten zustimmen müssen, wobei auch jene mitgezählt werden, welche sich der Abstimmung enthalten haben. Ein verfassungsändernder Charakter liege nicht vor. Der Antrag ergänze lediglich die Geschäftsordnung. In der Verfassung gebe es keine verschiedenartigen Zweidrittelmehrheiten.

Ein Redner der Zentrumsfraktion wies darauf hin, die Geschäftsordnung müsse im Einklang mit der Verfassung stehen. Wenn die Verfassung hätte sagen wollen, daß zwei Drittel der Anwesenden gemeint seien, so hätte sie es ausdrücklich gesagt. Wenn bei der Volksabstimmung weiße Zettel als Stimmenthaltung abgegeben werden, so würden sie nicht gezählt, sondern als ungültig erklärt. Verschiedene Zweidrittelmehrheiten gebe es in unserer eigenen Verfassung und auch in anderen Verfassungen. Eine Reihe von Verfassungen erklären ausdrücklich, daß weiße Zettel nicht mitgezählt werden. Nur die württembergische Geschäftsordnung sage, daß die Nichtabstimmenden den Verneinenden zugezählt werden. Hier sei es aber ausdrücklich festgestellt. Andere Geschäftsordnungen, wie z. B. Anhalt, Braunschweig, Hamburg usw. würden durchaus der Praxis, wie sie von der Mehrheit des Ausschusses gebilligt wird, entsprechen.

Ein Redner der deutschen Volkspartei betonte, der Antrag schließe sich der Geschäftsordnung des Reichstages an. Im § 24 der Verfassung bedeute die Zweidrittelmehrheit bei Volksabstimmungen nicht etwa Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden, sondern die Zweidrittelmehrheit, wie sie bei Verfassungsänderungen notwendig sei gemäß § 48 Abs. 3 der Verfassung. Das Wort „Abstimmenden" sei lediglich zu beziehen auf die einfache Mehrheit, wie sie in § 24 verlangt wird. Der Antrag Drucks. Nr. 116 wolle nichts anderes, als was die Verfassung wolle.

Ein Redner der Sozialdemokratie erklärte, der Antrag wolle die Stimmenthaltung einer Ablehnung gleichsetzen. Wenn jemand sich der Abstimmung enthalte, so dürfe man ihm keinen Einfluß auf die Entscheidung einräumen. Was der Antrag wolle, das sei ein Ausnahmegesetz für diese Abstimmung. Diese Gelegenheitsgesetzmacherei lehne er ab.

Ein Redner des Zentrums betonte noch, daß der sich der Abstimmung enthaltende sich höchstens physisch, aber nicht staatsrechtlich an der Abstimmung beteilige.

Der Berichterstatter wies seinerseits darauf hin, daß die von dem Redner der deutschen Volkspartei gegebene Erklärung des § 24 der Verfassung nicht gut möglich sei. Die dort verlangte Zweidrittelmehrheit müsse erklärt werden als Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden; denn wollte man diesen Paragraphen so auffassen, wie der Redner der deutschen Volkspartei es verlangte, so würde es heißen, daß bei Volksabstimmungen für Verfassungsänderungen die Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von Dreiviertel entscheide. Es liege auf der Hand, daß das nicht der Sinn sein könne, da bei einer Volksabstimmung von einer Dreiviertelanwesenheit doch überhaupt nicht geredet werden kann. Hier sei es ganz klar, daß ergänzt werden müsse: Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden.

Weiter wies der Berichterstatter darauf hin, daß tatsächlich verschiedene Zweidrittelmehrheiten in der badischen Verfassung bestehen. So ist sicherlich ein Unterschied zwischen der Zweidrittelmehrheit im § 23 Abs. 3 und der Zweidrittelmehrheit, wie sie gefordert wird im § 48 Abs. 3; denn im § 48 Abs. 3 heißt es ausdrücklich: Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von Dreiviertel der Mitglieder des Landtags, während über die Notwendigkeit einer bestimmten Anwesenheit im § 23 Abs. 3 überhaupt nicht die Rede ist. Es gebe also tatsächlich verschiedene Zweidrittelmehrheiten in der badischen Verfassung. Wenn im übrigen der Antragsteller Recht hätte mit seiner Begründung, daß die sich der Stimme Enthaltenden an der Abstimmung teilnehmen, dann wäre die Konsequenz die, daß der Antrag bezügl. Satz 2 der Verfassung widerspricht, denn im Satz 2 wird gefordert, daß die der Abstimmung sich Enthaltenden nicht berücksichtigt werden bei Feststellung der Mehrheit. Wenn aber der Antragsteller Recht habe, daß die der Stimme sich Enthaltenden eben doch an der Abstimmung teilnehmen, und wenn daraus die Konsequenz für Satz 3 des Antrags gezogen werden will, dann müsse sie auch gezogen werden für den Satz 2. Wenn das nicht geschieht, so würde diese Interpretation, wie sie im Satz 2 beliebt wird, der Verfassung nicht entsprechen, sondern ihr widersprechen.

Von seiten der Bürgerlichen Vereinigung wurde darauf hingewiesen, daß es bedenklich wäre, wenn man die der Abstimmung sich Enthaltenden zwingen wollte, den Saal zu verlassen. Es könnte dadurch die ganze Abstimmungs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. Dr. Föhr [Zentr.])

maschine unter Umständen stillgelegt werden, was die sich Enthaltenden gar nicht wollten, die sich nur deswegen enthalten wollten, weil sie an der ganzen Sache sich für desinteressiert erklären wollen. Seiner Fraktion sei es gleichgültig, wie man die Sache mache; nur solle Klarheit geschaffen werden. Der sich Enthaltende stimme nach seiner Meinung nicht ab. Man könne dem Satz 1 und Satz 2 an und für sich zustimmen, doch müßte man dann wohl dem Satz 2 einen Zusatz geben: Soweit die Verfassung nicht anders bestimmt.

Der Antragsteller gab seinerseits noch einmal der Auffassung Ausdruck, daß der Antrag lediglich eine Interpretation der Verfassung darstelle, wozu der Landtag berechtigt sei.

Ein kommunistischer Redner vertrat die Meinung, daß die sich Enthaltenden an der Abstimmung teilnehmen; darum stimme er dem Antrag der deutschen Volkspartei und der Demokraten zu.

Ein Redner der Sozialdemokratie erklärte noch einmal, daß auch er mit dem Inhalt von Satz 1 und 2 einverstanden sei, daß er aber die Aufnahme dieser Bestimmung in die Geschäftsordnung für überflüssig halte; es genüge, wenn das seitens des Berichterstatters im Plenum ausdrücklich festgestellt werde.

Von seiten der deutschen Volkspartei wurde nochmals erklärt, daß es ihr lediglich darauf ankomme, festzustellen, wie der Landtag die betr. Verfassungsparagraphen interpretiere. Das sei der Zweck dieses Antrags.

Ein Redner der Zentrumspartei wies nochmals darauf hin, daß, wollte man, wie die Antragsteller es verlangen, eine verschiedene Praxis für die Zweidrittelmehrheit gegenüber der einfachen Mehrheit einführen, es sich dann zum mindesten um eine Erläuterung der Verfassung handle, wozu nach § 48 Abs. 3 ein Gesetz notwendig sei.

Ich habe dementsprechend das Ergebnis der Beratung im Geschäftsordnungsausschuß festzustellen, zunächst bezügl. der Sätze 1 und 2, deren Wortlaut ich nochmals verlesen will:

> „Bei jeder Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, daß es sich der Abstimmung enthalte. Stimmenthaltungen zählen mit bei Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber bei Berechnung der Mehrheit."

Bezüglich dieser beiden Sätze kam der Geschäftsordnungsausschuß einmütig zu der Auffassung, daß diese Sätze inhaltlich durchaus den Willen der Verfassung darstellen, daß sie auch durchaus der bestehenden Praxis des badischen Landtags entsprechen; eine Aufnahme in die Geschäftsordnung wurde aber nicht als notwendig erachtet, weil diese Sätze selbstverständlich seien.

Bezüglich Satz 3 des Antrags kam die Mehrheit zu der Auffassung, daß eine solche Bestimmung mit dem entsprechenden Verfassungsparagraphen nicht in Einklang zu bringen wäre. Dementsprechend kam die Mehrheit zur Ablehnung dieses Satzes. Bei der Abstimmung über den Gesamtantrag wurde dieser Antrag mit 9 Stimmen gegen die 3 Stimmen der deutschen Volkspartei, der demokratischen Partei und der Kommunisten abgelehnt.

Demgemäß habe ich Ihnen namens des Geschäftsordnungsausschusses den Antrag vorzulegen: der Ausschuß beantragt,

> der Landtag wolle den Antrag der Abg. Dr. Glockner und Dr. Mattes u. Gen., Änderung der Geschäftsordnung für den badischen Landtag, Drucks. Nr. 116, ablehnen.

Ich empfehle Ihnen diesen Antrag des Geschäftsordnungsausschusses zur Annahme.

Die Beratung wird eröffnet.

Zur Begründung des Antrags der Abg. Dr. Glockner-Dr. Mattes u. Gen. (Drucks. Nr. 116), erhält für die Antragsteller das Wort

Abg. Dees (D. Dem. P.):

Der äußere Anlaß für unseren Antrag war, wie wir in der Ihnen gedruckt vorliegenden kurzen Begründung bereits angegeben haben, die Tatsache, daß im Anschluß an die zweite Beratung der Lehrerbildungsvorlage sich eine Lücke in unserer Geschäftsordnung zeigte, als es sich um die Frage der Dringlichkeitserklärung des Gesetzes handelte. Damals gab es, wie Sie sich erinnern werden, eine sehr lebhafte und zum Teil recht erregte Auseinandersetzung über die Frage, ob bei der Berechnung der in dem § 23 Absatz 3 der badischen Verfassung festgelegten qualifizierten Mehrheit diejenigen Abgeordneten, die sich der Stimme enthalten haben, mitzuzählen sind oder nicht. Unsere Geschäftsordnung konnte zur Klärung dieser Streitfrage nichts beitragen, weil sie irgend welche Bestimmungen über die Konsequenzen, die sich aus Stimmenthaltungen ergeben, nicht enthält, ja, weil sie überhaupt den Begriff der Stimmenthaltung nicht kennt. Das ist die Lücke, von der ich vorhin sprach und die unser Antrag ausfüllen soll. Wir wollen also zunächst einmal den Begriff der Stimmenthaltung in die Geschäftsordnung einführen und wollen weiter festlegen die Konsequenzen, die sich bei den Mehrheitsberechnungen aus der Stimmenthaltung ergeben.

Es ist ganz selbstverständlich, daß wir diese Frage rein sachlich betrachtet und behandelt wissen wollen. Die Auseinandersetzungen, die ich vorhin erwähnte, gaben für uns nur den äußeren Anlaß dazu, die ganze Frage anzuschneiden, denn sie hat uns lediglich auf den Mangel und die Lücke in unserer Geschäftsordnung hingewiesen. Politisch wollen wir und können wir die Sache nicht betrachten, denn es hat schon der Herr Berichterstatter Ihnen gesagt, daß im Ausschuß von sozialdemokratischer Seite, also von einer Seite aus, die unserem Antrage ablehnend gegenüber gestanden hat — und ich kann mich dem anschließen — ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß natürlich jede Partei sich einmal über eine derartige Bestimmung in der Geschäftsordnung freuen oder sich ein anderesmal darüber ärgern kann.

Zunächst also will unser Antrag den Begriff der Stimmenthaltung in die Geschäftsordnung des Badischen Landtags überhaupt einführen. Der § 103 der Geschäftsordnung des Deutschen Reichstags legt den Begriff der Stimmenthaltung klar und eindeutig und allgemein verständlich wie folgt fest: „Bei jeder Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, daß es sich der Stimme enthalte." Wir glauben, daß es angebracht wäre, wenn wir diesen Satz im Wortlaut aus der Geschäftsordnung des Reichstags in die Geschäftsordnung unseres Landtags übernehmen würden und zwar als ersten Satz des von uns neu beantragten § 71 a.

Sodann müßten in der Geschäftsordnung die Konsequenzen festgelegt werden, die sich aus der Stimmenthaltung bei Berechnung der Mehrheiten ergeben. Die Verfassung und die Geschäftsordnung kennen 2 Mehrheiten: die sogenannte einfache und die sogenannte qualifizierte Mehrheit. Über die Konsequenz, die sich bei Berechnung der sogenannten einfachen Mehrheit aus der Stimmenthaltung ergibt, sagt die Geschäftsordnung des Reichstags, daß Stimmenthaltung bei

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dees [D. Dem. P.])

Berechnung der Mehrheit — gemeint ist die einfache Mehrheit — nicht gezählt wird. Auch diese Bestimmung ist so klar und eindeutig, daß wir sie einfach in diesem Wortlaut in unsere Geschäftsordnung übernehmen können und sollten. Sie ist ganz selbstverständlich deswegen, weil das Wesen der einfachen Mehrheit ja darin besteht, daß eben „einfach" mehr Jasager als Reinsager da sein müssen und infolgedessen alle anderen, die sich der Stimme enthalten, nicht mitgezählt werden können. Ebenso selbstverständlich ist, daß bei Feststellung der Beschlußfähigkeit diejenigen, die sich der Stimme enthalten, mitgezählt werden müssen, denn die Beschlußfähigkeit hängt ab von der Zahl der Anwesenden, und daß derjenige, der sich der Stimme enthält, anwesend ist, darüber besteht eine Meinungsverschiedenheit nicht. Wir glauben also, daß man als zweiten Satz in dem von uns beantragten § 71 a die entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Reichstags ebenfalls wörtlich übernehmen könnte und haben daher beantragt, diesem zweiten Satz die Fassung zu geben: „Stimmenthaltungen zählen mit bei Feststellung der Beschlußfähigkeit, nicht aber bei Berechnung der Mehrheit."

Soweit ging, wie Sie aus dem Vortrag des Herrn Berichterstatters gehört haben, der Geschäftsordnungsausschuß in seiner Gesamtheit mit unserer Auffassung durchaus sachlich einig. Nur glaubte die Mehrheit, uns nicht folgen zu können in unserem Wunsche, diese Auffassung auch tatsächlich in die Geschäftsordnung hineinzuschreiben. Sie hat unsere Auffassung für selbstverständlich erklärt, weil sie der Praxis, die bisher in diesem Hause geübt worden ist, entspräche, und war der Meinung, daß es unnötig sei, diese Praxis in der Geschäftsordnung festzulegen. Wir aber glauben, daß, wenn man bei dem von mir eingangs erwähnten Vorkommnis auf eine derartige Lücke in der Geschäftsordnung gestoßen ist, man diese Lücke auch tatsächlich ausfüllen sollte und deshalb bleiben wir bei unserem Antrag, diese beiden Sätze in den neu von uns vorgeschlagenen § 71 a der Geschäftsordnung einzuführen.

Nun aber zur Konsequenz der Stimmenthaltung bei Abstimmungen, die eine sogenannte qualifizierte Mehrheit erfordern. Der § 23 Abs. 3 der Verfassung, der ja den Anlaß gab, die ganze Frage anzuschneiden, bestimmt, daß Gesetze zur Erhaltung des öffentlichen Friedens und der öffentlichen Gesundheit, Sicherheit und Ordnung von der Volksabstimmung ausgeschlossen sind, „wenn sie vom Landtag mit Zweidrittelmehrheit als dringend erklärt worden sind". Die Frage, um die es sich hier dreht, ist nun die, ob bei Berechnung dieser in § 23 Absatz 3 der Verfassung vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit die Abgeordneten, die sich der Stimme enthalten, mitgezählt werden oder nicht. Wir sind der Auffassung, daß bei der Berechnung dieser Zweidrittelmehrheit auch die sich der Stimme Enthaltenden mitgezählt werden müssen und zwar deshalb mitgezählt werden müssen, weil sie sich an der Abstimmung tatsächlich beteiligen.

Wir haben oben in dem § 71a, den wir vorgeschlagen haben und mit dem wir uns in Übereinstimmung mit der Geschäftsordnung des Reichstags und mit der bisher im Hause geübten Praxis befinden, ausdrücklich festgelegt, daß man sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten kann. Man kann also auf dreierlei Art abstimmen: man kann mit Ja abstimmen, oder mit Nein abstimmen, oder man kann sich der Stimme enthalten. Auch wer sich der Stimme enthält, nimmt an der Abstimmung teil. Nur derjenige nimmt an der Abstimmung nicht teil, der im Augenblick der Abstimmung im Hause nicht anwesend ist, genau so, wie jeder Wähler bei öffentlichen allgemeinen Wahlen, etwa bei der Reichstagswahl oder der Landtagswahl, sich an der Abstimmung beteiligt, wenn er einen weißen Zettel abgibt und sich nur dann nicht beteiligt, wenn er überhaupt nicht an die Wahlurne geht. Wir befinden uns hier in Übereinstimmung mit der Auffassung des anerkannten und geschätzten Staatsrechtslehrers der Heidelberger Universität, Anschütz, der in seinem Kommentar zur Reichsverfassung ausdrücklich sagt, daß auch die Abgeordneten, die sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten, an der Abstimmung sich beteiligen. Der betreffende Passus steht in einer Anmerkung zu Artikel 76 der Reichsverfassung auf Seite 229 und 230 der neuen dritten Auflage des Anschütz'schen Kommentars. Bei Berechnung der in § 23 Absatz 3 der Verfassung festgelegten Zweidrittelmehrheit müssen also die Stimmenthaltungen mitgezählt werden.

Der Herr Berichterstatter hat nun schon darauf hingewiesen, daß die badische Verfassung in dem Abs. 3 ihres § 48 wiederum von einer qualifizierten Mehrheit spricht; dort heißt es nämlich, daß

> zur gültigen Beschlußfassung über Gesetze, durch welche die Verfassung oder ein Gesetz, das den für Verfassungsänderung geltenden Vorschriften unterstellt ist, ergänzt, erläutert oder abgeändert wird, die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln bei Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder des Landtags erforderlich ist

Die Mehrheit des Ausschusses hat sich auf den Standpunkt gestellt: hier schreibe der Wortlaut der Verfassung ganz klar vor, daß man bei Berechnung der Mehrheit auch die sich der Stimme Enthaltenden einrechnen müsse. Für den § 23 wollte die Mehrheit aber diese Auffassung nicht gelten lassen. Sie ist vielmehr der Auffassung, daß die Verfassung in den beiden Paragraphen 23 Abs. 3 und § 48 Abs. 3 zweierlei Arten von Zweidrittelmehrheiten kenne. Wir können diesen Standpunkt nicht teilen; wir haben vielmehr die Auffassung, daß es sich bei beiden Verfassungsparagraphen um ein und dieselbe Zweidrittelmehrheit handelt, nämlich um die Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden — und diesen „Abstimmenden" müssen auch die sich der Stimme Enthaltenden zugerechnet werden.

Wir haben es begrüßt, daß durch die gestrigen Verhandlungen des Geschäftsordnungsausschusses wenigstens über die Auffassung, die wir in den beiden ersten Sätzen unseres Antrags niedergelegt haben, Klarheit und Übereinstimmung herbeigeführt worden ist. Dadurch, daß der Geschäftsordnungsausschuß soweit der von uns vertretenen Auffassung beitrat, sehen wir nun die bisherige Praxis wenigstens einigermaßen sanktioniert; wenn aber doch einmal der Geschäftsordnungsausschuß und das Hohe Haus der Meinung sind, daß über die Eingangssätze unseres Antrags eine Meinungsverschiedenheit gegenüber uns nicht besteht, dann möchten wir wünschen, daß man daraus auch die Konsequenz ziehe, indem man das Beantragte nun auch tatsächlich in die Geschäftsordnung hineinschreibt.

Sobald man aber diese beiden Sätze in die Geschäftsordnung einfügt — wenn man also einmal den Begriff der Stimmenthaltung und weiterhin die Konsequenz für die einfache Abstimmung in die Geschäftsordnung aufnimmt —, dann muß man auch noch den zweiten Schritt mitmachen, den wir gegangen sind: dann muß man bei der Berechnung der Mehrheit auch noch die Konsequenz für die

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Dees [D. Dem. P.])

qualifizierte Mehrheit ziehen und in der Geschäftsordnung festlegen.

Daß der von uns eingereichte Antrag einen verfassungsändernden Charakter habe oder daß er die Aufhebung in einem Sinne interpretiere, der nicht in ihr liege, bestreiten wir. Der Absatz 3 von § 23 unserer badischen Verfassung spricht doch ausdrücklich davon, daß bestimmte Gesetze für dringlich erklärt werden können,

„wenn sie im Landtag mit Zweidrittelmehrheit als dringend erklärt sind."

Das heißt doch klar, eindeutig und einwandfrei: Zwei Drittel der Abstimmenden müssen die betreffende Gesetzesvorlage für dringend erklären. Daß unser Antrag den Sinn dieser Verfassungsbestimmung irgendwie abändern wolle, können wir nicht zugeben; wir sind vielmehr der Auffassung, daß die von uns beantragte Ergänzung der Geschäftsordnung den in § 23 niedergelegten Sinn der Verfassung durchaus richtig trifft und diesen Sinn der Verfassung in die Praxis der Abstimmung umsetzen will.

Trotz der ablehnenden Haltung des Geschäftsordnungsausschusses können wir daher auch an unserem Standpunkt nichts ändern; wir halten unsern Antrag aufrecht und wir bitten Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Das Wort erhalten weiter

Abg. Obkircher (D. Vp.):

Im wesentlichen kann ich mich auf das beziehen, was schon der Herr Vorredner zur Begründung des Antrages ausgeführt hat. Meines Erachtens wird von denjenigen Parteien, die sich gegen den Antrag ausgesprochen haben und gegen ihn stimmen wollen, der ganz wesentliche Unterschied verkannt, der zwischen der Berechnung der einfachen Mehrheit und derjenigen der qualifizierten Mehrheit besteht. Es wird nun konstruiert, daß es in der Verfassung mehrere „Zweidrittelmehrheiten" gäbe, und das wird damit begründet, daß es an verschiedenen Stellen heiße: „Mehrheit bei Anwesenheit von so und so viel Mitgliedern („von drei Vierteln der Mitglieder des Landtags")". Damit ist aber meines Erachtens nicht ausgesprochen, daß die Verfassung mit der Zweidrittelmehrheit des § 23 etwas anderes meine und daß sie eine andere Berechnungsart für die Zweidrittelmehrheit habe aufstellen wollen als sonst. Wohl wird angegeben, wieviel Mitglieder anwesend sein müssen: darin liegt der Unterschied; im übrigen aber ist damit nicht gesagt, daß nun in dem einen Fall — also im Fall des § 48 der badischen Verfassung und des Artikels 76 der Reichsverfassung — diejenigen, die sich der Stimme enthalten, mitgerechnet werden sollen, während sie im Fall des § 23 unserer badischen Verfassung nicht mitzuzählen seien. Ich glaube, die Verfassunggeber haben bei Abfassung des § 23 der badischen Verfassung daran nicht gedacht; in der Tat kann man, worauf ja auch schon der Herr Vorredner hingewiesen hat, nicht sagen: „Wir erkennen die beiden ersten Sätze des Antrages an, also insbesondere den Satz:

„Bei jeder Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, daß es sich der Stimme enthalte" —,

um dann im selben Atemzug auszusprechen: „Diejenigen, die sich der Stimme enthalten, werden ebenso gerechnet, als ob sie nicht abgestimmt hätten, als ob sie überhaupt nicht anwesend wären." Das geht meines Erachtens nicht. Tatsächlich verhält es sich doch so: Wenn jemand festlegt, daß er sich der Stimme enthalte — sei es, indem er diese Erklärung mündlich ausspricht oder indem er einen weißen Zettel abgibt —, dann ist es klar, daß der Betreffende sich auch an der Abstimmung „beteiligt" und nicht demjenigen gleichzustellen ist, der hinausgeht oder demjenigen, der überhaupt nicht da ist.

Wenn nun argumentiert wird: „Hätte die Verfassung gewollt, daß die sich der Stimme Enthaltenden mitgerechnet würden, dann hätte sie das ausdrücklich aussprechen müssen", so scheint mir diese Beweisführung ebenfalls unrichtig zu sein. Die einfachste Überlegung sagt uns doch: „Zweidrittelmehrheit" bedeutet, daß zwei Drittel derjenigen, die im Saale anwesend sind, für den betreffenden Antrag usw. stimmen müssen. Ich glaube, man wäre überhaupt nicht auf diese Frage gekommen oder hätte sich überhaupt nicht die Mühe gegeben, etwas anderes zu beweisen, wenn nicht in jener schon in der Begründung zu unserem Antrag erwähnten unglücklichen Sitzung durch einen Mehrheitsbeschluß in dieser immerhin nicht ganz einfach liegenden und deshalb nicht sofort zu entscheidenden Frage eine Entscheidung in dem Sinne des Herrn Berichterstatters getroffen worden wäre und wenn man sich nicht nunmehr — ich will damit nichts Böses, sondern nur etwas ganz Natürliches aussprechen! — Mühe geben wollte, dasjenige, was man durch einen Mehrheitsbeschluß „entschieden" hat, nun heute rechtlich zu „begründen" (Abg Seubert: Oder umgekehrt! Sie wollen uns eines besseren belehren! — Weitere Zurufe vom Zentrum). Ich glaube aber, daß man sich von gewissen Bindungen frei machen sollte (Zuruf vom Zentrum: „Sehr richtig!"). Ich danke Ihnen, daß Sie das für „sehr richtig" halten; es begegnet mir selten, daß ich so reichlich von dieser Seite Zustimmung finde (Heiterkeit — Zuruf vom Zentrum: Da sind Sie selbst schuld!). Man sollte sich frei machen von diesen Bindungen und sollte nach der einfachen Überlegung entscheiden; und deshalb sollte man dem Antrag stattgeben, der gestellt worden ist.

Ich halte es auch nicht für überflüssig, daß man die Sätze 1 und 2 des Antrags in eine Bestimmung der Geschäftsordnung aufnimmt. Denn in jener Sitzung ist doch erklärt worden, man stelle eigentlich die Stimmenthaltungen ganz überflüssigerweise fest und man tue es im Grunde genommen nur wegen der Folge des Diätenentzugs. Weil denn diese Behauptung aufgestellt worden ist, ist es doch ganz gut, man setzt in der Geschäftsordnung auch fest, daß man sich der Stimme enthalten kann, diese Erklärung abgeben kann, und welche Bedeutung diese Enthaltung bei der einfachen Stimmenmehrheit hat.

Nun ist aber weiter noch seitens des Herrn Berichterstatters und der Parteien, die sich seiner Ansicht angeschlossen haben, die Meinung vertreten worden, es sei überhaupt nicht zulässig, eine solche Bestimmung, wie sie hier beantragt ist, in die Geschäftsordnung aufzunehmen, denn es handle sich um eine Änderung, mindestens um eine Erläuterung der Verfassung, und die könne nur durch ein verfassungänderndes Gesetz gegeben werden. Das ist, glaube ich, nicht richtig. Denn wenn sich, wie wir ja gehofft haben und wie natürlich die Annahme war, als der Antrag eingebracht wurde, eine Mehrheit für die Auffassung findet, daß der § 23 der badischen Verfassung mit der „Zweidrittelmehrheit" nicht anders zu verstehen ist, als wir ihn verstehen, dann ist das keine Erläuterung und keine Änderung der Verfassung, sondern das wäre nur die Anwendung der Verfassung, so wie sie die Mehrheit des Hauses in diesem Fall ausgelegt und verstanden hätte; und dann kann man natürlich eine solche Anwendung der Verfassung auch in Form eines Paragraphen der Geschäftsordnung niederlegen. Da aber der Antrag ja abgelehnt wird, so fällt überhaupt diese ganze Beweisführung fort.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. Obkircher [D. Vp.]):

dann wird eben diese Bestimmung weder in die Verfassung noch in die Geschäftsordnung aufgenommen. Ich will damit nur sagen, daß der Antrag durchaus nicht etwa eine Änderung der Verfassung, sondern lediglich eine Anwendung der Verfassung und Niederlegung der Auffassung des Hauses in der Geschäftsordnung bezweckt hat. Das Schicksal des Antrags dürfte ja entschieden sein. Es war nur notwendig, die Gründe, die die Antragsteller bei Einbringung des Antrags geleitet haben, noch einmal festzulegen und auseinanderzusetzen (Beifall bei der Deutschen Volkspartei).

Abg. Dr. **Hoffmann** (Zentr.):

Die in dem Antrage aufgerollte Frage ist, abgesehen von dem einzelnen praktischen Fall bei Gelegenheit der Abstimmung über die Dringlichkeit des Lehrerbildungsgesetzes, für alle Abstimmungen in dem Landtage von grundsätzlicher Natur. Insofern kann man es auch begrüßen, daß durch die Meinungsverschiedenheiten, die sich bei der Erörterung über das Für und Wider des Antrags zeigen, eine Klärung der Frage versucht wird.

Strittig ist, welche Auslegung der in der badischen Verfassung geforderten Abstimmungsmehrheit zu geben ist. Da nämlich, wo nur einfache Stimmenmehrheit gefordert wird, trägt der Antrag der bisherigen Übung des Landtages Rechnung, indem bei Bestimmung der Mehrheit nur die mit Ja oder Nein Abstimmenden berücksichtigt werden, während die bei der Abstimmung wohl Anwesenden, sich der Abstimmung aber Enthaltenden, nur für die Gültigkeit der Beschlußfassung, also für die Voraussetzung einer gültigen Abstimmung berücksichtigt werden. Die Streitfrage ist also näher dahin zu präzisieren: Weicht der Wille des Verfassungsgebers in den Fällen der qualifizierten Mehrheit von dem Grundsatze ab, den ich eben dargelegt habe? Mit anderen Worten: Werden in diesen Fällen die sich der Stimme Enthaltenden bei der Berechnung der Mehrheit mitgezählt? Die Ansicht meiner Fraktionsfreunde, der ich mich anschließe, geht dahin, daß ohne ausdrücklichen Widerspruch des Verfassungswortlautes die Abstimmung sowohl bei der einfachen wie auch bei der qualifizierten Mehrheit nur von denjenigen vollzogen wird, die tatsächlich mit Ja oder Nein stimmen.

Sehen wir in die Bestimmungen der badischen Verfassung, so finden wir, daß § 48 Abs. 1 im allgemeinen die einfache Stimmenmehrheit vorsieht; Abs. 2 handelt von der Gültigkeit der Beschlußfassung, die dann gegeben sein soll, wenn die Mehrheit der Abgeordneten anwesend ist, aber auch gegeben sein soll, wenn diese Mehrheit zwar faktisch nicht vorhanden ist, aber vor der Abstimmung nicht ausdrücklich festgestellt wurde. Auch der Abs. 3 des § 48 handelt von der gültigen Beschlußfassung in den Fällen, in denen es sich um eine qualifizierte Abstimmung über verfassungändernde, -erläuternde oder -ergänzende Gesetze handelt.

Auf die strittige Frage in Abs. 3 des § 48, wie nämlich der Wortlaut „Zustimmung von mindestens zwei Dritteln bei Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder des Landtags" auszulegen sei, möchte ich hier nicht weiter eingehen. Der Hinweis auf § 51 der Verfassung, wo ausdrücklich die Abstimmung von einem Viertel der Anwesenden gefordert wird, ferner der Hinweis auf § 23 Abs. 3 der Verfassung, der nur von einer „Zweidrittelmehrheit" spricht, dürfte genügen, um zu zeigen, daß der Gesetzgeber da, wo er eine qualifizierte Abstimmung wollte, dies deutlich zum Ausdruck brachte, desgleichen, daß die Verfassung neben der qualifizierten Abstimmung auch die qualifizierte Beschlußfassungsgültigkeit kennen dürfte. Nirgends in der badischen Verfassung ist die Rede davon, daß man sich der Stimme enthalten könne und doch als abstimmend gelte. Während der Artikel 32 der Reichsverfassung wenigstens die Regelung der Beschlußfähigkeit der Reichstagsgeschäftsordnung überläßt, ordnet diese die badische Verfassung selbst an und bevollmächtigt lediglich in § 39 Abs. 2 der Verfassung den Landtag, durch eine Geschäftsordnung sein Geschäftsverfahren und die Disziplin zu regeln. Über die Art der Abstimmung — ich betone dies besonders — kennt auch die Reichsverfassung nur die Fälle der einfachen und der qualifizierten Abstimmung und neben letzterer noch ausdrücklich, zum Beispiel in dem besonders schweren Falle der Verfassungsänderung, eine besonders qualifizierte Abstimmung durch die Hinzuzählung der Anwesenden bei Berechnung der Mehrheit. Wir erhalten somit grundsätzlich in der Reichsverfassung nach meiner Meinung dasselbe Bild wie in der badischen Verfassung.

Schauen wir nun in die Geschäftsordnungen der anderen Länder und des Reichs, so finden wir in § 80 der preußischen Geschäftsordnung den Satz: „Bei Wahlen und Abstimmungen zählen die Stimmenenthaltungen und ungültigen Stimmen mit zur Feststellung der Beschlußunfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit." Dasselbe spricht der § 100 der Geschäftsordnung des Reichstags aus. Dasselbe steht ferner in § 73 der sächsischen Geschäftsordnung, in § 67 der anhaltischen und in § 81 der braunschweigischen Geschäftsordnung.

Die hessische z. B. spricht aus: Die Abstimmenden haben bei Namensaufruf lediglich mit ja oder nein zu antworten; Mitglieder, die die Abstimmung verweigern oder nicht mit ja oder nein antworten, werden bei Feststellung der Ergebnisse nicht mitgezählt.

Allein die württembergische Geschäftsordnung zählt die Nichtabstimmenden zu den Neinstimmenden.

Die badische Geschäftsordnung kennt nun in § 70 mit Bezug auf § 48 Abs. 3, der ja gerade umstritten ist, die namentliche Abstimmung mit ja oder nein, im übrigen (§ 71) in anderer Form ebenfalls durch eine andere Bekundung von Ja oder Nein, nämlich durch Aufstehen und Sitzenbleiben.

Danach erscheint mir und meinen Fraktionsfreunden eine Ergänzung der Geschäftsordnung nicht notwendig zu sein. Sie scheint aber auch nicht möglich, weil § 29 Abs. 2 der Verfassung für die Erläuterung oder Abänderung eines Gesetzes eine gesetzliche Regelung und der § 48 Abs. 3 der badischen Verfassung sogar in diesem Falle Verschärfungen vorsieht. Entweder ist also die Verfassung hinsichtlich der Abstimmung klar, oder es bedürfte eben der gesetzlichen, nicht aber der geschäftsordnungsmäßigen Regelung. Niemals aber kann zugegeben werden, daß der Abstimmungsmodus der Verfassung ein verschiedener sei bei der einfachen Stimmenmehrheit oder bei der qualifizierten Mehrheit (Abg. Dr. Glockner: Aber § 48 Abs. 3 ist auch von Ihnen zugegeben!), es sei denn da, wo es ausdrücklich bestimmt ist (Beifall im Zentrum).

Abg. D. **Mayer**-Karlsruhe (Bürgerl. Ver.):

Wir wiederholen heute dasjenige, was gestern in einer zweistündigen Verhandlung des Ausschusses gesagt worden ist; aber es ist vielleicht gut, wenn die Öffentlichkeit auch das erfährt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Abg. D. Mayer [Bürgerl. Ver.])

Es handelt sich um die alte Streitfrage, ob die Stimmenthaltung eine Abstimmung ist oder, ich will mich preziöser ausdrücken, ob die Stimmenthaltung eine Möglichkeit der Abstimmung darstellt. Es ist der Vergleich gezogen worden mit dem Gang zur Wahlurne, in die man einen leeren, unbeschriebenen Zettel einlege; aber ich finde nicht, daß darüber das Urteil so eindeutig ist, wie es vorhin vorgetragen worden ist. Ich selber kann es aus vielen Fällen feststellen: Ich treffe einen guten Freund, mit dem man offen reden kann, wie er zurückkommt vom Wahllokal. Ich wundere mich, ihn auf dem Wege zu treffen und frage ihn: Du hast also doch gewählt? Wie antwortet er mir? Er sagt nicht, Ja, sondern er sagt wohlbedacht nur: Ich habe einen leeren Zettel abgegeben.

Es handelt sich hier um eine Sache, die man mit theoretischen Erwägungen gar nicht erledigen kann, auch wenn man noch soviele Beispiele zusammenträgt, eine Sache, die man auch nicht mit Unterstellungen erledigen kann, als wolle man nachträglich ein Verfahren legitimieren, das man einmal vielleicht aus einem zweifelhaften Grunde eingehalten hat (Auf Zwischenruf des Abg. Obkircher:) Jawohl, Herr Kollege Obkircher, das war eine Unterstellung, die Sie vorhin vorgebracht haben — sondern es handelt sich darum, eine bestimmte Praxis durch eine Entscheidung festzulegen, eine Entscheidung, die dahin geht, daß etwas, was bisher bloß Übung gewesen ist, nun gelten soll als maßgebend, gelten soll als Gesetz oder, wenn die Übung keine gleichmäßige gewesen ist, daß man irgend eine Übung herausgreift und sagt: Diese Übung ist nun fernerhin maßgebend.

Mir persönlich ist es ganz gleichgültig, ob man es so oder anders macht. Das habe ich gestern schon erklärt. Ich lege nur Wert darauf, weil Irrtümer oder Trübungen entstanden sind, gleichviel wie — ich lege nur Wert darauf, daß ein für allemal jetzt Klarheit geschaffen werde, wie ich das gestern schon erklärt habe. Mir persönlich würde es genügen und ich hätte nichts dagegen, wenn fixiert würde, was in den beiden ersten Sätzen des Antrags der Abg. Dr. Glockner und Dr. Mattes steht; ich bin aber der Meinung, nachdem der Herr Berichterstatter daran erinnert hat, daß unsere Verfassung keineswegs so schweigsam ist in dieser Hinsicht, wie wir vielleicht angenommen haben, daß dann im zweiten Satz zugefügt werden sollte: Sofern die Verfassung nichts anderes bestimmt oder bestimmt hat.

Im übrigen bin ich der Meinung, daß wer sich der Stimme enthält, eben nicht abstimmt, ebenso wie einer, der einen unbeschriebenen Zettel bei einer Wahl abgibt, nun eben nicht wählt (Zuruf: Er hat gewählt, wenn er abgestimmt hat). Er hat nicht gewählt.

Ich halte darum den ersten Satz des Antrags ganz für richtig und ebenso den zweiten mit dem Zusatz, den ich eben erwähnt habe. Ich glaube aber allerdings, daß es ganz richtig ist, was gestern schon von anderer Seite betont worden ist, daß man nun nicht alles gerade in Form eines Gesetzes oder Paragraphen auszudrücken braucht, sondern daß es vollständig genügt, daß der Herr Berichterstatter diese insoweit einheitliche Meinung des Ausschusses in seinen mündlichen Bericht aufgenommen und damit für alle Zeiten festgelegt hat, wie die Sache gehandhabt wird und damit den Landtag künftig vor solchen Trübungen, wie wir neulich eine erlebt haben, bewahrt. Wir werden dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen.

Abg. Dr. Engler (Sozdem.):

Ich kann mich sehr kurz fassen. Wenn man nämlich den Streitpunkt einmal befreit von dem Dunst, der durch die große juristische Auseinandersetzung drum herum gemacht worden ist, dann kommt heraus, daß die Deutschdemokratische Partei und die Volkspartei einen Zustand schaffen wollen, bei dem bei gewissen Abstimmungen der Stimmenthaltung die Wirkung der Verneinung gegeben wird. Sie sagen, wir wollen das nicht, sie suchen da andere Ausdrucksformen, aber in Wirklichkeit ist das die Wirkung. Der Herr Präsident hat gestern im Ausschuß dargelegt, daß in keinem Parlament mit Ausnahme von Württemberg — und dort hat man es aber ausdrücklich ausgesprochen — bestimmt ist: Diejenigen Stimmenden, die sich enthalten, werden den Ablehnenden zugezählt. Das ist, was sie wollen und was wir nicht wollen. Wer das will, kann ja nach Württemberg gehen und kann sich dann auch zu den Hellen zählen (Heiterkeit).

Hier lassen wir die Gesetze der Logik gelten, und wenn wir gerade den Fall, der den Anlaß gegeben hat, uns vergegenwärtigen, dann zeigt er, daß wir im Recht sind. Die Herren dort wollten aus inneren Gründen nicht zustimmen; sie wollten aber auch nicht, daß die Zeitspanne bis zur Verkündung des Gesetzes verlängert wird und haben den anderen die Entscheidung darüber überlassen. Sie hätten ja ruhig hinausgehen können, es wären trotzdem noch 50 % der Abgeordneten anwesend gewesen. Selbst wenn Sie — Deutsche Volkspartei und Demokratische Partei — den Saal noch verlassen hätten, hätten die anderen zwei Parteien miteinander allein noch die 50 % gestellt. Auf die Sache hätte das darauf gar keinen Einfluß gehabt. Aber die Herren wollten sich enthalten, sie wollten weder ja noch nein sagen, sie wollten aber die Stimmen dieser Herren anders ausnützen, sie wollten sie zu ihren Neinstimmen hinzuzählen, und das lehnen wir grundsätzlich ab, lehnen es aber auch ab, eine derartige Gelegenheitsgesetzesmacherei mitzumachen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Geschäftsordnungsausschusses

Der Landtag wolle den obengenannten Antrag der Abg. Dr. Glockner-Dr. Mattes u. Gen. ablehnen

mit 40 gegen 15 Stimmen angenommen.

Zu Ziffer II 2 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über die Gesuche

a) des Reichsverbands zur Bekämpfung der Impfung, Ortsgruppen Pforzheim und Söllingen, Einführung der Gewissensklausel;

b) des Bäckermeisters W. Ruf in Söllingen, Abschaffung des Impfzwanges

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. Hoffmann (Zentr.):

Die Ortsgruppen Pforzheim und Söllingen des Deutschen Reichsverbandes zur Bekämpfung der Impfung haben in einer Zuschrift an den Landtag vom 22. 2. 1926 folgenden Antrag gestellt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. Dr. Hoffmann [Zentr.])

„Wir beantragen, die Regierung zu ersuchen, die badischen Bezirksämter anzuweisen, daß sie die wiederholte Aufforderung zur Impfung, auch die mehrfache Bestrafung unterlassen, wenn der Erziehungsberechtigte, nachdem er einmal wegen Verweigerung der Impfung bestraft worden ist, die eidesstattliche Versicherung abgibt, daß er es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren kann, seine Pflegebefohlenen impfen zu lassen."

Als Begründung wird angeführt, daß das Impfgesetz kein Zwangsgesetz sei. Trotzdem versuche das Bezirksamt Karlsruhe durch rigorose Maßnahmen und unerhörte Strafen von 20 und 25 Mark dem Gesetz einen Zwang unterzuschieben, den der Gesetzgeber aus guten Gründen aus dem Entwurf beseitigt habe; nachdem das Reichsgesundheitsamt selbst Todesfälle infolge Impfung endlich zugebe, nachdem ferner der Landesgesundheitsrat in Preußen durch Sitzung vom 10. 10. 1925 nach einem Beschluß Impfschädigungen als ersatzpflichtig anerkannt habe, sei damit erwiesen, daß die ernsten Gewissensbedenken der Impfgegner voll und ganz berechtigt seien. Aus diesem Grunde bitten die Ortsgruppen des genannten Verbandes den badischen Landtag, nach dem Vorbilde Hessens die Gewissensklausel in Baden einzuführen, sowie sich dem Beschluß des preußischen Landesgesundheitsrates auf Impfschadenersatzpflicht anzuschließen, bis die seit Inkrafttreten des Impfgesetzes verlangte Revision, die durch eine augenblicklich bearbeitete Denkschrift eingeleitet werde, endgültig durchgeführt ist.

Das Begehren der Ortsgruppen geht also

1. auf Einführung der sogen. Gewissensklausel, d. h. die Möglichkeit, durch eine eidesstattliche Versicherung über die Gewissensgegnerschaft zur Impfung die Zwangsfolgen des Reichsimpfgesetzes abzuwenden;
2. auf Einführung einer Impfschadenersatzpflicht.

Die Einführung der Gewissensklausel wird nicht zum ersten Male von dem Bad. Landtage gefordert. Dieser hatte sich in seiner 37. Sitzung vom 18. 6. 1925 mit derselben Forderung beschäftigt, als diese von der oberrheinischen Gruppe des Deutschen Verbandes der Vereine für naturgemäße Lebens- und Heilweise, ferner Naturheilkunde E. V. eingebracht worden war. Damals wurde der Ausschußantrag auf Überweisung des Gesuchs an die Regierung zur Kenntnisnahme einstimmig angenommen. Berichterstatter war damals der Abg. Wiedemann. Bezüglich der Gewissensklausel entnehme ich dem betreffenden stenographischen Berichte folgende Ausführungen: Es wurde mitgeteilt, daß in England und Wales die obligatorische Erstimpfung seit 1853 bestehe. Nach einem Gesetz vom Jahre 1867 sollten die Kinder schon in den drei ersten Monaten geimpft werden. Dieses Gesetz erfuhr aber heftigen Widerspruch und kam nicht zur Durchführung. Die Regierung gab nach, und so kam im Jahre 1898 die Gewissensklausel zustande. Diese besagt, daß Eltern und Pfleger wegen Impfverweigerung nicht strafbar sind, wenn sie innerhalb der ersten vier Monate nach der Geburt der Kinder vor der zuständigen Behörde die Erklärung abgeben, daß sie nach Überzeugung und Gewissen die Befürchtung hegen, die Impfung könne der Gesundheit des Kindes nachteilig sein. Vom Jahre 1908 ab ist eine dauernde Impfentziehung festzustellen. Die Impfbefreiungen auf Grund der Gewissensklausel betrugen in England in den Jahren 1898 bis 1905 nur 4—5 % der impfpflichtigen Kinder; von 1906 bis 1921 aber 6—45 %, sodaß im Jahre 1921 nur noch 59 % der Geborenen geimpft wurden. Die Folgen dieser mangelhaften Durchimpfung zeigten sich sehr bald. Während im Jahre 1921 in England die Zahl der Pockenerkrankungen nur 326 betrug, stieg dieselbe im Jahre 1922 auf 1000, 1923 auf 2504 — in Deutschland nur 17!) — und 1924 bis 1. Oktober auf 2873 — in Deutschland 14! —. Es erkrankten an Pocken im Jahre 1921 in England bis zum 4. Lebensjahre nur 2 geimpfte Kinder, dagegen von ungeimpften Kindern gleichen Alters 138, und im Jahre 1922 ist kein geimpftes Kind unter 13 Jahren erkrankt, dagegen 356 ungeimpfte Kinder unter 13 Jahren. Im Gegensatz hierzu erkrankten an der während des Krieges in Deutschland aufgetretenen Pockenepidemie 1916/17 nur ältere und alte Leute, während Kinder und Jugendliche fast nicht befallen wurden.

Aus einer vorliegenden Tabelle ist ersichtlich, daß seit Einführung des Impfzwanges die Zahl der Pockenerkrankungen erheblich zurückgegangen ist. Im Lande Baden sind seit dem Jahre 1898—1922 474 Pockenerkrankungen verzeichnet. Aus dem statistischen Jahrbuch für das Land Baden für 1925 ergibt sich: Im Jahre 1914 Erkrankungen 1, 1915 keine, 1916 5, 1917 32, 1918 1, 1919 240, 1920 1, 1921 10. Seit dem Jahre 1922 ist trotz der starken Einschleppungsgefahr infolge des Krieges in Baden kein Pockenfall vorgekommen, während in England im Jahre 1924 bis zum 1. Oktober, also in 10 Monaten, die Zahl erheblich gestiegen ist. Die Zahl der Pockenerkrankungen beträgt in dieser Zeit in England 2873. Bei dieser Gelegenheit dürften auch die Verhältnisse in unserem Nachbarlande, der Schweiz, interessieren: Aus den Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung, 22. Band 9. Heft: Über die Einführung einer Gewissensklausel in das Reichsimpfgesetz, Bericht über die Sitzung des Landesgesundheitsrats vom 10. 10. 1925 läßt sich folgendes feststellen:

In der Schweiz war schon seit langer Zeit die Regelung des Impfwesens kantonal geordnet. Das brachte eine Mannigfaltigkeit der gesetzlichen Bestimmungen in den Verwaltungsbezirken mit sich. Basel-Stadt z. B. hatte 1875 die Erst- und Wiederimpfung vorgeschrieben. Da keine Impflisten geführt wurden, konnten viele nicht geimpften Kinder erst beim Schuleintritt festgestellt werden. Diese Tatsache und die lebhafte Opposition, welche gegen das Impfgesetz unterhalten wurde, machten seinen Wert fast illusorisch. Es kam in diesem Kanton niemals zu einer allgemeinen Durchimpfung. Als aber im Jahre 1882 der Impfzwang in Basel-Stadt mit großer Mehrheit aufgehoben wurde, ging die Zahl der geimpften Kinder von Jahr zu Jahr stark zurück.

Wie sich das auswirkte, zeigte sich im Jahre 1892. Von den 88 an Pocken erkrankten Personen waren 37 ungeimpfte Kinder unter 12 Jahren. Die an sich milde Epidemie verursachte 8 Todesfälle, aber 6 von diesen betrafen ungeimpfte Kinder. Fast noch krasser kommt die Folge des aufgegebenen Impfzwanges im Kanton Zürich zum Ausdruck. In dem Bericht über die Epidemie von 1870/72 teilt Brunner mit, daß die Impfung seit 35 Jahren vollständig durchgeführt sei. Dementsprechend konnte er aus der damaligen Epidemie nur 13 ungeimpfte Personen nachweisen. Durch den Volksbeschluß von 1883 wurde die allgemeine Impfung abgeschafft, und dies führte nach Wedekind zu einer schnellen Abnahme der Impfungen. In der Epidemie von 1885/87 waren unter 719 Kranken bereits 188 ungeimpfte Individuen. Von den 61 Todesfällen aber entfallen 44 auf die ersten Lebensjahre (0—4 Jahre), also auf diejenige Altersklasse, die zeitlich nach Aufhebung des Impfzwanges heranwachsen sollte.

Eine höchst interessante Statistik hat bei Beratung des Gegenstandes der Herr Medizinalreferent des Ministeriums des Innern, Herr Obermedizinalrat Dr. Kautzmann, dem Rechtspflegeausschuß vorgeführt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. Dr. Hoffmann [Zentr.])

Es handelt sich um die Frage des Rückganges der Pockenerkrankungen vom Zeitpunkte der Durchführung der Impfung und des Impfzwanges. In Preußen starben z. B. noch im Jahre 1872 (also nach dem Kriege mit Frankreich) von je 100 000 Einwohnern 262,4.

Nach Einführung des Impfgesetzes verminderte sich diese Zahl auf 3,6 und sank in der Folge zu einer verschwindenden Zahl herab. Österreich, das seit 1891 die Förderung der Impfung durch Verwaltungsmaßregeln kennt, läßt ebenfalls seit dieser Zeit den Rückgang der Pockentodesfälle in rapider Weise erkennen. Bayern, das in den Jahren 1871/72 ebenfalls eine bedeutende Pockenepidemie hatte, verzeichnet nach Einführung des Impfgesetzes ein sofortiges Nachlassen der Pockentodesfälle zu verschwindenden Zahlen, die in der Statistik bis zum Jahre 1920 durchgerechnet sind. Dieselben Bilder ergeben sich für die preußische bzw. ehemalige deutsche Armee und die österreichische Armee für den gleichen Zeitraum. Auch in der französischen Armee, bei der die allgemeine Impfung erst seit dem Jahre 1888 wirklich durchgeführt worden ist, geht mit diesem Zeitpunkt die Pockenerkrankung erkennbar im Zusammenhange mit der Impfung ganz bedeutend und ständig zurück. Eine statistische Übersichtskarte des Deutschen Reiches für die Jahre 1886 bis 1910 zeigt bedeutendere Pockenherde nur an der Ostgrenze, wo die Einschleppung aus dem Osten, aus Rußland, erfolgt ist.

Durch diese Darlegungen sollte der Standpunkt der Gegner der Zwangsimpfung, auf den sich auch das Gesuch der beiden Ortsgruppen Pforzheim und Söllingen stützt, näher beleuchtet werden.

Zur Rechtsfrage der Gewissensklausel ist nun folgendes zu bemerken: Bei dem Impfgesetz handelt es sich um eine reichsgesetzlich behandelte Materie, die der einseitigen Abänderung oder prinzipienwidrigen Ergänzung durch ein Landesgesetz oder eine Landesverordnung entzogen ist. Der Badische Landtag hätte nur dann eine Möglichkeit, die Regierung eventuell zu ersuchen, eine Gewissensklausel einzuführen, wenn dies im Rahmen der Landesgesetzgebung überhaupt möglich wäre. Es entsteht also sofort die Frage — die auch in der Begründung des Gesuchs aufgeworfen, wenn auch verneint wurde —: ob dem Reichsimpfgesetz in dem Sinne Zwangscharakter innewohne, daß der Gewissensfreiheit des einzelnen hinsichtlich des Für und Wider der Impfung ein Raum nicht gelassen wurde.

Darüber kann nur das Gesetz selbst Aufschluß geben. Der damalige Gesetzentwurf der Regierung lautete zunächst auf ein Gesetz über den Impfzwang; der Reichstag beschloß aber aus rein gesetzestechnischen Gründen, das Gesetz „Impfgesetz" zu nennen. Das Badische Ministerium des Innern hat bereits in einem Schreiben vom 3. März 1921 an den Vorsitzenden des Rechtspflegeausschusses des Bad. Landtages auf Ausführungen aufmerksam gemacht, die Geh. Obermedizinalrat und Vortragender Rat im preußischen Ministerium des Innern Prof Dr. Kirchner in seiner Schrift „Schutzpockenimpfung und Impfgesetz", Berlin 1911, Verlag von Richard Schötz, Seite 32 und 33, gemacht hat. Dort heißt es:

> „Richtig ist, daß das Gesetz in dem Entwurfe, welcher von den verbündeten Regierungen dem Reichstage vorgelegt wurde, als „Gesetz über den Impfzwang" bezeichnet war. Richtig ist ferner, daß zwei Paragraphen, nämlich die §§ 14 und 15 des Entwurfs, die sich auf Zwangsimpfung bezogen, bei der Beratung im Reichstage gestrichen worden sind. Richtig ist endlich, daß auf Antrag des Abg. Dr. Löwe die Überschrift des Gesetzes in „Impfgesetz" abgeändert worden ist. Daraus aber folgern zu wollen, wie es die Impfgegner tun, daß das Impfgesetz den Impfzwang nicht wolle, ist nicht richtig. Das geht nicht nur aus der Begründung des Löwe'schen Antrages, sondern auch aus dem Wortlaut des Gesetzes hervor."

Der Abg. Dr. Löwe sagte in der Sitzung des Reichstages vom 8. 3. 1874:

> „Es ist selbstverständlich, nach den Veränderungen, die mit dem Gesetze vorgenommen worden sind, daß die Überschrift des Gesetzes, die die Regierungsvorlage trägt, selbst, wenn sie ursprünglich ganz den Inhalt des Gesetzes gedeckt hätte, jetzt nicht mehr in voller Übereinstimmung mit demselben steht. Wir sind aber auch der Meinung gewesen, daß schon die ursprüngliche Vorlage viel weiter ging, als gerade der Titel des Gesetzes als ein solches über den „Impfzwang" es ausdrückte. Der Impfzwang war nur ein Teil desjenigen, was das Gesetz hier regeln wollte. Das Gesetz ordnet in der Tat das ganze Impfwesen in der Bevölkerung, und indem es das tut, glaubten wir, der zweckmäßigste und kürzeste Ausdruck würde sein: „Impfgesetz"."

Abgesehen aber von dem Titel läßt das Impfgesetz von dem Regierungsentwurfe bis zu der Form, die es aus der 2. und 3. Beratung des Reichstages erhalten hatte, deutlich und unzweifelhaft erkennen, daß der alle Einzelnen im öffentlichen Gesundheitsinteresse bindende Zwang Prinzip und Norm sein sollte.

§ 1 des „Entwurfes über ein Impfzwanggesetz" wie des Impfgesetzes lautet: „Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden, usw."

§ 2 spricht von den Impfpflichtigen; § 3: „Ist eine Impfung nach dem Urteile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre usw. wiederholt werden."

§ 4: Ist die Impfung ohne gesetzlichen Grund (§§ 1, 2) unterblieben, so ist sie binnen einer von der zuständigen Behörde zu setzenden Frist nachzuholen.

§ 5: Jeder Impfling muß frühestens am 6., spätestens am 8. Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

§ 6: „Es sind öffentliche Impfstellen einzurichten, an welchen für sämtliche Einwohner der ihnen zugewiesenen Bezirke Impfungen unentgeltlich bewirkt werden." Der Reichstag änderte hier in der 2. und 3. Beratung den Wortlaut dahin um: „In jedem Bundesstaat werden Impfbezirke gebildet, deren jeder einem Impfarzt unterstellt wird."

§ 12: „Eltern usw. sind gehalten, auf amtliches Erfordern mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen den Nachweis zu führen, daß die Impfung ihrer Kinder usw. erfolgt oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist."

§ 13 spricht nun gar den Impfzwang authentisch aus: „Die Vorsteher derjenigen Schulanstalten, deren Zöglinge dem Impfzwange unterliegen, haben usw."

Auch aus den Strafbestimmungen des Entwurfes, wie aus der im wesentlichen unveränderten Form des Gesetzes geht der Zwangscharakter unverkennbar hervor.

Die Beratungen im Reichstage ergeben in ihren stenographischen Berichten des Jahres 1874 dasselbe Bild. Ministerialrat v. Riedel empfahl den Entwurf u. a. mit folgenden Worten:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. Dr. Hoffmann [Zentr.])

„Es ist einerseits die einheitliche gesetzliche Regelung des Impfwesens für das Deutsche Reich in Aussicht genommen, und andererseits die Einführung des Impfzwanges und des Revaccinationszwanges vorgeschlagen."

Und an a. O.:

„So waren die verbündeten Regierungen sich der Bedenken wohl bewußt, welche gegen diesen Zwang von einigen Seiten erhoben wurden.. Hierzu kommt noch, daß der Impfzwang bereits fast in allen deutschen Staaten besteht."

Der Abg. Dr. Löwe verteidigte den Entwurf seinerzeit unter anderem mit der Ausführung, der Staat habe die Pflicht, die Freiheit der einzelnen so weit einzuschränken, als es das wohlerkannte Interesse der Gesamtheit verlangt. Dr. Löwe wandte sich allerdings bei dieser Gelegenheit gegen das zwangsweise Heranführen der Impfpflichtigen, bei aller Anerkennung des prinzipiellen Impfzwanges. Der Abg. Reichensperger sprach sich gegen den Impfzwang aus und ermahnte zu großer Vorsicht. Ihm pflichtete damals der Abg. Reimers bei, der sich ebenfalls gegen den Impfzwang aussprach. Abg. Dr. Zinn war für den Zwang.

Dasselbe Bild zeigte sich in der 2. Beratung des Gesetzes. Immerhin gab die Opposition schon zu erkennen, daß sie über die Bedeutung des Gesetzes als Zwangsgesetz keinen Zweifel hatte. Reichensperger z. B. sagte in der 2. Beratung:

„Wenn Sie also in Ihrer Mehrheit, meine Herren, darauf bestehen sollten, eine Zwangsimpfung einzuführen, so weisen sie doch wenigstens die zwangsweise Wiederimpfung ab."

Auch später sprach Reichensperger von einem „Zwangsimpfungsapparat". Auch der oppositionelle Abg. Most gab zu, daß „durch Annahme des § 1 der Impfzwang bereits im „Prinzip" entschieden sei". Die 3. Beratung des Gesetzes verstärkt das eben gezeichnete Bild, so daß mit Sicherheit der Zwangscharakter als Wille des Gesetzgebers erkannt werden kann.

Bei dieser Sachlage ist für eine landesgesetzliche Einführung der Gewissensklausel kein Raum. Mit Recht sagt deshalb der Herr Minister des Innern in seinem Schreiben vom 3. 3. 1921 an den Vorsitzenden des Rechtspflegeausschusses des Bad. Landtages, daß eine Änderung der mit dem Reichsgesetze übereinstimmenden badischen Vollzugsverordnung nur angängig sei, wenn auch das Reichsimpfgesetz eine Änderung hinsichtlich des Impfzwanges erfahre.

In dem Schreiben des Herrn Ministers des Innern an den Vorsitzenden des Rechtspflegeausschusses vom 4. 5. 1926 wird auf diese, wie auf eine Mitteilung vom 1. 2. 1925 verwiesen, deren Inhalte aufrecht erhalten werden. Aus dem Schreiben vom 1. 2. 1925 sei herausgehoben, daß die Bezirksämter durch einen Erlaß vom 26. 1. 1911 ausdrücklich darauf hingewiesen wurden, daß eine Weisung nicht bestehe, Impfpflichtige gegebenenfalls durch Polizeiorgane dem Impfarzt vorzuführen und unter Anwendung physischen Zwanges zu impfen. Ein derartiger Fall ist bis jetzt in Baden nicht bekannt geworden. Mit Recht hebt das Schreiben aber hervor, daß die wiederholte Bestrafung eine Zwangsfolge des Reichsgesetzes ist. Darüber kommen badische Behörden nicht hinweg!

Zu den Ausführungen der Begründung des Gesuches Punkt 2 sagt das Schreiben vom 4. 5. 1926 im übrigen folgendes:

„Wegen der Ersatzpflicht von Impfschäden hat der Preußische Landesgesundheitsrat in seiner Sitzung vom 10. 10. 1925 mit 20 Stimmen bei 3 Stimmenenthaltungen den Antrag angenommen: „Der Landesgesundheitsrat empfiehlt die Einführung der Entschädigungspflicht bei nachgewiesener Impfschädigung."

„In Baden — so fährt das Schreiben fort — wurden bei Erkrankungen im Anschlusse an die Impfung von jeher auf Antrag die Kosten für Arzt und Apotheke dann bezahlt, wenn nur mit einiger Wahrscheinlichkeit ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Impfung und Erkrankung anzunehmen war."

Darnach bestand für den Ausschuß keine Veranlassung, der staatlichen Impfschadenersatzpflicht näherzutreten. Daß in Hessen die Gewissensklausel nicht eingeführt ist, hat der diesseitige Medizinalreferent bei seinen Darlegungen über die Frage des Impfzwanges in der Sitzung des Rechtspflegeausschusses vom 19. 5. 1925 mitgeteilt. Hessen ist dazu auch gar nicht in der Lage, solange nicht eine diesbezügliche Änderung des Reichsimpfgesetzes erfolgt ist. Die gemachten Ausführungen rechtfertigen den Schluß, daß die Eingabe der beiden Ortsgruppen mit dem Inhalte und dem Prinzip des Reichsimpfgesetzes unvereinbar ist. Da der Regierung bereits die Eingabe der Oberrheinischen Gruppe, wie erwähnt, im Jahre 1925 als Material überwiesen worden ist, erübrigt sich ein gleiches Vorgehen in dem vorliegenden Falle, zumal irgendwelche bedeutungsvollere Ausführungen in dem neuesten Gesuche nicht gemacht wurden.

Als Berichterstatter schlug ich deshalb dem Ausschuß folgenden Antrag vor:

> „Der Landtag möge beschließen, über das Gesuch der Ortsgruppen Pforzheim und Söllingen vom 22. 2. 1926, Impfzwang betr., zur Tagesordnung überzugehen.

In der Beratung machte ein Redner der sozialdemokratischen Fraktion geltend, er wolle keine Änderung haben, da sich aus den Darlegungen ein Anlaß dazu für Baden nicht ergebe. Es sei jedenfalls nicht erwiesen, daß man ohne Impfzwang auskommen könne. Der Impfzwang sei keine Parteifrage. Der Redner trat dem Antrage des Berichterstatters bei.

Von der gleichen Fraktion sprach sich ein weiterer Redner in demselben Sinne aus, indem er die segensreiche Wirkung der Impfung anerkannte.

Ein Redner der Deutschliberalen Volkspartei trat ebenfalls dem Antrage des Berichterstatters bei. Auch von der Bürgerlichen Vereinigung anerkannte ein Redner den Erfolg der Impfung und meinte, man habe es mit immer wiederkehrenden Gesuchen zu tun. Auch demokratischerseits wurde dem gestellten Antrag beigepflichtet. Der Vertreter der kommunistischen Gruppe stimmte gegen den Antrag.

Schließlich wurde der Antrag mit überwiegender Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis der Ausschußberatung habe ich somit die Ehre, dem Hohen Hause folgenden Antrag des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung vorzutragen:

> Der Landtag möge beschließen, über das Gesuch der Ortsgruppen Pforzheim und Söllingen vom 22. 2. 1926, Impfzwang betr., zur Tagesordnung überzugehen.

Die Beratung wird eröffnet.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. Dr. **Hoffmann** [Zentr.])

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten mit 33 gegen 8 Stimmen angenommen.

Zu dem

Gesuch des Bäckermeisters Wilhelm Ruf in Söllingen, Abschaffung des Impfzwanges betr.

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Hoffmann** (Zentr.):

In dem Gesuch des Bäckermeisters Wilhelm Ruf in Söllingen vom 8. 3. 1926 wird zunächst wegen Erkrankung des Kindes Rufs nach der Impfung eine Beschwerde gegen den impfenden Bezirksarzt erhoben. Da das Gesuch, soweit es die Beschwerde betrifft, nach der Verfassung nicht enthört war, konnte es nicht Gegenstand der Ausschußberatung sein. Das Ministerium des Innern hatte allerdings fürsorglich in einem Schreiben vom 6. 5. 1926 an den Herrn Vorsitzenden des Ausschusses auch zu diesem Punkte des Gesuches Stellung genommen und als Ergebnis der Ermittelungen mitgeteilt, daß die eingehende Untersuchung des Kindes keinerlei krankhafte Veränderungen ergeben habe. Das Kind sehe blühend aus und sei kräftig entwickelt. Am rechten Oberarm fanden sich nur zwei kleine, kaum sichtbare Impfnarben. Der Vater des Kindes hat zugegeben, daß bei seinem Kinde Martha irgendwelche Nachteile durch die Impfung nicht beständen, es sei allerdings nach der Impfung krank gewesen. Durch die Handlungsweise des Bezirksarztes wurde Ruf nach dem Inhalte seines Gesuches Impfgegner. Er stellte den Antrag, mit dem sich nun der Ausschuß beschäftigen konnte und beschäftigt hat: der Landtag wolle dafür sorgen, daß der Impfzwang aufgehoben werde. Das müsse doch jedes zugeben, „daß, wo man Gift reintut, keine Gesundheit wächst". Bei uns sei so eine Freiheit, „daß der Familienvater nicht mal Herr in seiner Familie ist".

In dem Schreiben des Herrn Ministers des Innern vom 6. 5. 1926 heißt es u. a.:

> „In der Gemeinde Söllingen besteht seit langem eine große Impfgegnerschaft, an deren Spitze der Vorsitzende der Ortsgruppe Söllingen des Deutschen Reichsverbandes zur Bekämpfung der Impfung, Schreinermeister Zilly, steht. Schon seit Jahren erscheinen in Söllingen trotz dringlicher Aufforderung, sich zum Impftermin einzufinden, und trotz jeweils zweimaliger Ansetzung von Impfterminen durch den Bezirksarzt in Durlach nur etwa ein Zehntel der zur Impfung vorgeladenen Kinder, während die übrigen Kinder unentschuldigt von der Impfung ferngehalten werden. Das Bezirksamt Karlsruhe ging deshalb auf Anzeige des Bezirksarztes Durlach gegen diejenigen Eltern, welche ohne Grund wiederholt ihre Kinder nicht zum Impftermin brachten, mit empfindlichen Strafen vor. Die Folge davon war, daß im Jahre 1925 in Söllingen einigermaßen Ordnung in das Impfgeschäft kam."

Zu dem Antrage Rufs auf Abschaffung des Impfzwanges ist nach der grundsätzlichen Seite zu bemerken, daß er zunächst eingestandenermaßen aus der speziellen Verärgerung über die Erkrankung des Kindes, deren ursächlicher Zusammenhang mit der Impfung nicht erwiesen ist, entsprang; der Antrag ist aber grundsätzlich schon bei dem Gesuche der Ortsgruppen Pforzheim und Söllingen erledigt worden. Jedenfalls ist im besonderen der Fall Ruf nicht geeignet, alles Für und Wider des Impfzwanges im Bad. Landtage aufzurühren. Die Materie ist reichsgesetzlicher Natur und soll übrigens in einer zurzeit bearbeiteten Denkschrift des Reichsverbandes zur Bekämpfung der Impfung aufgegriffen werden.

Der Berichterstatter kam deshalb zu dem Antrage auf Übergang zur Tagesordnung, dem sich der Ausschuß anschloß.

Ich habe somit die Ehre, dem Hohen Hause als Antrag des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung zu empfehlen:

> „Der Landtag möge beschließen, über das Gesuch des Bäckermeisters Wilhelm Ruf aus Söllingen vom 8. 3. 1926, Abschaffung des Impfzwanges betr., zur Tagesordnung überzugehen.

Die Beratung wird eröffnet.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten mit 38 gegen 3 Stimmen bei 5 Enthaltungen angenommen.

Zu Ziffer IV 2 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über das Gesuch der Granitwerke Gebr. Thiele in Ottenhöfen und anderer Werke, Vergebung des Bedarfs an Pflastersteinen für den Staatsvoranschlag 1926/27 an badische Werke betr.

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Gündert** (D. Vp.):

Die Unternehmer von Steinbruchbetrieben zur Gewinnung von Pflastersteinen und Werksteinen bitten in ihrer Eingabe vom Mai einmal um sofortige Erteilung von Aufträgen, um eine Stillegung ihrer Werke und damit die Beschäftigungslosigkeit von 1300 Arbeitern zu vermeiden, sodann ersuchen sie in ihrer Eingabe, daß Aufträge künftig nur an badische Werke erteilt werden sollen. Sie suchen ihre Eingabe mit folgenden Gründen zu stützen:

Einmal sei ihr Absatzgebiet nach dem unglücklichen Ausgang des Krieges erheblich geschmälert worden. Elsaß-Lothringen mit den Städten Straßburg, Metz und anderen großen Bedarfsgemeinden sei entrissen, das Saarland komme nicht mehr für den Absatz in Frage wegen der Frankenwährung; auch in Württemberg habe sich ein Wechsel vollzogen. Früher seien die Unternehmer diesseits der Linie Friedrichshafen—Stuttgart immer diejenigen gewesen, die von Baden ihre Granitsteine bezogen hätten, nun würden sie sich dem billigeren bayerischen Material zuwenden. Außer diesen Gründen seien aber die Produktionsbedingungen erheblich verschlechtert. Die bayerische Konkurrenz sei in der Lage, angesichts der niederen Löhne billiger zu liefern, außerdem sei der Vorteil der niedrigeren Frachtsätze, den die badische Industrie im Frieden gehabt habe, nunmehr zugunsten der bayerischen Industrie weggefallen. Für den Absatz der badi-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. **Gündert** [D. Vp.])

schen Granitsteinindustrie komme deshalb nur Baden in Frage. Aber auch selbst im eigenen Heimatland würden sie nicht genügend berücksichtigt. Zunächst seien es die Städte, insbesondere die Stadt Freiburg, dann aber auch die Städte Mannheim und Pforzheim, die das billigere bayerische Angebot vorgezogen und ihm ihre gesamten Aufträge oder doch in nennenswertem Umfange erteilt hätten. Aber auch der badische Staat habe bei der letzten Arbeitsvergebung die Lieferung sehr großer Mengen Pflastersteine an außerbadische Betriebe übertragen. Die Gesuchsteller machen darauf aufmerksam, daß sie nun heute ohne Aufträge arbeiten und daß sie die Betriebe nicht weiter durchhalten könnten, wenn nicht weitere Aufträge ihnen zuteil würden. Für diesen Fall hätten sie bei dem Herrn Landeskommissär den Antrag auf Stillegung der Betriebe gestellt, und diesem Antrage sei auch entsprochen worden. Die Entlassung von 1300 Arbeitern sei also nur zu vermeiden, wenn alsbald Aufträge für Pflastersteine und Werksteine für das Haushaltsjahr 1926 und 1927 von seiten des Staates umgehend und ausschließlich an die badischen Werke erfolge.

Diese Eingabe ist belegt mit vier Anlagen. In der ersten Anlage findet sich eine Gegenüberstellung der Löhne in Baden für die Steinhauer und die Hilfsarbeiter gegenüber den bayerischen, und es ist aus dieser Anlage zu ersehen, daß der Stundenlohn bei der badischen Granitsteinindustrie für Pflastersteine 137 Pfennig beträgt gegenüber 92 Pfennig bei der bayerischen Konkurrenz. Die Produktionskosten werden für die badische Pflastersteinindustrie gegenüber der bayerischen als um 50 % höher angegeben. Ebenso würden die Produktionskosten der badischen Werksteinindustrie 195 % betragen gegenüber der bayerischen mit 100 %.

In der Anlage 2 ist ein Überblick über die Frachtsätze gegeben und nochmals darauf hingewiesen, daß eben früher gegenüber dem Vorzug, den Bayern in der niederen Lohnbemessung hatte, nunmehr der Ausgleich der günstigeren Frachtsätze weggefallen sei, indem die günstigeren Frachtsätze für Baden sich erhöht hätten zugunsten der bayerischen Konkurrenz.

In der Anlage 3 wird dann darauf hingewiesen, daß die Gesuchsteller leistungsfähige Firmen repräsentieren. Trotzdem sie leistungsfähig seien, sei nicht der gesamte Bedarf — es ist daher zweifelhaft, ob sie den gesamten Bedarf des Staates oder auch der badischen Bedarfsgemeinden im Auge haben — bei ihnen eingedeckt worden, sondern über die Hälfte der zu vergebenden Mengen sind an außerbadische Werke vergeben worden. Außerdem wird darauf hingewiesen, daß der badische Staat in letzter Zeit, um, wie er angebe, preisregulierend zu wirken, Steinbrüche in eigener Regie aufgemacht habe. Die Gesuchsteller weisen in dieser Eingabe nochmals darauf hin, daß sie gänzlich ohne Aufträge seien, daß sie schwer um ihre Existenz ringen und daß andererseits Aufträge an außerbadische Firmen abgegeben würden und gar der Staat noch eigene Steinbrüche eröffne.

In der letzten, in der 4. Anlage, wird dargelegt, daß auch bei der Werksteinindustrie dieselbe Notlage bestehe, und daß es hier erwünscht wäre, wenn die Oberdirektion für den Wasser- und Straßenbau ein Einheitsprofil für die Rand- und Setzsteine einführe. Es wird gebeten, die Oberdirektion in dieser Richtung zu einer Äußerung zu veranlassen. Zum Schlusse wird noch seitens der Werksteinindustrie darauf hingewiesen, daß ihre Konkurrenz noch dadurch verschärft würde, daß viel mehr Kunststeinmaterial (Treppen, Sockel usw.) für öffentliche Bauten verwendet werden als früher. Dieses Kunststeinmaterial biete eine sehr starke Konkurrenz.

In der Aussprache legte zunächst der Herr Finanzminister dar, daß eine Vorwegbewilligung der im Staatshaushalt für 1927 für den Straßenbau vorgesehenen Beträge zurzeit an der Sachlage nichts ändern würde, da die Aufträge für das Jahr 1926 bereits hinausgegeben seien. Würde nun diese Vergebung für das Jahr 1927 jetzt schon erfolgen, dann sei die Möglichkeit einer Winterbeschäftigung für die Arbeiter nicht gegeben. Es müßten dann jetzt schon die Kosten für die Lieferungen des Jahres 1927 bezahlt werden, was für den Staat mit einem unerwünschten Zinsverlust verbunden sei. Es bestehe die Absicht, die Lieferungen für 1927 im September zu vergeben. Weiter wurde seitens der Regierung mitgeteilt, daß am 1. April d. J. die budgetmäßig bewilligten Mittel bereits ausgegeben worden seien. Die Pflasterstein- und Schotterbetriebe seien während des ganzen Winters gut beschäftigt gewesen.

Es wurde dann regierungsseitig darauf hingewiesen, daß die Kosten für die Pflasterung außerordentlich gestiegen seien, so bei Kleinpflaster für den Quadratmeter von 6,60 Mark im Frieden auf über 12 Mark jetzt und bei Großpflaster von 10,50 M. Friedenssatz auf 22,40 M., also über 100 %. Die Höhe der geforderten Preise habe Veranlassung dazu gegeben, daß man in Norddeutschland in eine Art von Auftragssperre eingetreten sei. Das Land Baden habe sich dieser Sperre nicht angeschlossen, anderwärts sei sie aber durchgeführt worden. Es müßte allerdings zugegeben werden, daß zurzeit die Natursteinindustrie wenig zu tun habe. Neben diesem Gesichtspunkt komme aber für eine künftige Entwicklung immerhin noch in Betracht, daß neuere Methoden der Straßenherstellung mit bedeutend billigeren Kostenvoranschlägen angeboten würden.

Im Anschluß daran wurde von sozialdemokratischer Seite die Stellungnahme des Herrn Finanzministers unter der Voraussetzung gebilligt, daß in den Arbeiten für die Verbesserung der Straßen keine Verzögerung eintrete.

Ein Zentrumsredner bemängelte in eingehenden Darlegungen, daß die badischen Städte bis zu 85 v. H. ihrer Aufträge außerhalb des Landes gegeben hätten. Auf dem Gebiete des Hochbauwesens im besonderen seien vom Landtag ja ganz erhebliche Beträge zur Verfügung gestellt worden, es scheine ihm aber, als ob nicht mit der Auftragerteilung oder mit der Durchführung dieser Arbeiten angefangen worden sei. Die Beschäftigungslosigkeit im Baugewerbe betrage jetzt noch — also in einer Zeit, wo sonst die Bautätigkeit sich zu regen habe — über 40 v. H. Eine Statistik über die angefangenen Arbeiten wäre außerordentlich erwünscht.

Ein weiterer Vertreter des Zentrums ließ sich näher über die neueren Methoden für die Straßenbefestigung aus. Man solle auch in Baden entsprechende Versuche noch in größerem Umfange anstellen, als es bisher vorgesehen sei.

Ein Redner der Bürgerlichen Vereinigung vertrat den Standpunkt, daß die Eingabe der Natursteinindustrie vollste Aufmerksamkeit erheische, insbesondere sollte vor allem von einer Vergebung der Aufträge nach auswärts abgesehen und die Vergebung der Aufträge beschleunigt werden.

Ein weiterer Redner dieser Partei bezeichnete es als wünschenswert, daß die einheimischen Unternehmer berücksichtigt werden müssen. Andererseits sei aber auch festzustellen, daß die Preisforderungen oft auffällig seien. Bei einer öffentlichen Vergebung eines staatlichen Straßenbauamtes sei der billigste Bewerber ein Wiesbadener mit 9103 M. gewesen, das teuerste Angebot habe eine badische Firma mit 19 502 M. ab-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. Gündert [D. Vp.].)

gegeben. Der Auftrag sei regierungsseitig, von seiten des Wasser- und Straßenbauamtes einem Badener zugeteilt worden, trotzdem dessen Forderung 20 v. H. über der des Wiesbadener Unternehmers gelegen habe.

Von seiten der Deutschen Volkspartei wurde ausgeführt, es sei selbstverständlich, daß Staat und Gemeinden bestrebt seien, die außerordentlich hohen Kosten für die Straßenherstellung aufs möglichste zu verbilligen. 1 Kilometer Großpflaster für eine Straße von 5 Meter Breite koste heute über 100 000 M. Es treffe sicher zu, daß die badische Natursteinindustrie zur Zeit vor allem mit Bayern nicht konkurrieren könne, da ihre Produktionskosten viel höher seien infolge der höheren Löhne in Baden. Daran könne aber diese Industrie in ihrem notleidenden Stadium heute nichts ändern. Diese Tatsache sei zu beachten und sollte einen Fingerzeig geben, daß bei der künftigen Vergebung ein Weg gefunden werde, wie es dem Staate möglich sei, ohne finanziellen Mehraufwand einen Teil der Aufträge für die nächsten Jahre jetzt schon hinauszugeben.

Von Regierungsseite wurde zu dieser Frage erneut Stellung genommen und darauf hingewiesen, daß, wenn man die Aufträge jetzt hinausgebe, die Gefahr der Arbeitslosigkeit im Winter bestehe. Dies sei viel schwerer hinzunehmen und zu ertragen als eine Geschäftsstockung und eine Arbeitspause, die schon aus allgemeinen Gründen im Sommer eintreten müßte, da die Steinbrucharbeiter während der Sommerzeit leichter anderwärts Beschäftigung finden können. Es sei deshalb wirtschaftlich richtiger, den Arbeitsvorgang mit den Aufträgen an die Industrie auf den Winter zu verlegen, damit den Winter hindurch die Steinbrucharbeiter in Beschäftigung behalten werden können. Die gesamten Aufträge, wiederholte der Regierungsvertreter, würden im September hinausgehen und dann könnte die Winterkampagne in der Industrie nach kurzer Zeit einsetzen.

Der Haushaltsausschuß schlägt Ihnen nun nach diesen Erklärungen, die der Herr Finanzminister und der Regierungsvertreter abgegeben hat, vor, die Eingabe der Granitwerke Gebr. Thiele in Ottenhöfen und anderer Werke, die nicht nur in Ottenhöfen, sondern in anderen Gemeinden unseres Landes ihren Betriebssitz haben, der Regierung im Hinblick auf ihre Erklärungen zur Kenntnis zu überweisen. Ich habe die Ehre, diesen Antrag hier zu wiederholen.

Die Beratung wird eröffnet.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Haushaltsausschusses:

> Der Landtag wolle beschließen, das Gesuch im Hinblick auf die Erklärungen der Regierung dieser zur Kenntnisnahme zu überweisen

einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II 1 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über die

Mitteilung des Ministeriums des Innern vom 12. April 1926 Nr. 33 669, Aufwertung der Sparkassenguthaben

und damit in Verbindung

die Gesuche

a) des Landesvereins zuruhegesetzter Beamten und Hinterbliebenen;

b) des J. Siegwart in Freiburg;

c) des Landesverbands Baden des Hypothekengläubiger- und Sparerschutzverbandes;

d) der Ortsgruppe Pforzheim des Gläubiger- und Sparerschutzverbandes, Schutz der Gläubiger der badischen Gemeinden

gibt der Präsident den Ausschußantrag zu den Gesuchen

1. des Hypothekengläubiger- und Sparerschutzverbands — Landesverband Baden — vom 14. Januar 1926,
2. des Gläubiger- und Sparerschutzverbands, Ortsgruppe Pforzheim, vom 7. und 14. März 1926

bekannt:

> Der Ausschuß beantragt, der Landtag wolle beschließen, über obengenannte Gesuche, soweit sie sich nicht auf die Gemeindeanleihen beziehen, zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident Dr. **Baumgartner:**

Der Antrag des Ausschusses im übrigen liegt Ihnen in Drucks. Nr. 125 vor. Über beide Anträge und über die Gesuche erstattet den Bericht der Herr Abg. Eggler. Ebenfalls liegt eine ganze Reihe von Telegrammen vor, die ich dem Rechtspflegeausschuß überwiesen habe und die in dem Berichte mitbehandelt werden.

Ich will zur Tagesordnung weiter bemerken, zur Geschäftslage, daß ich nur noch den Bericht jetzt hier behandeln lasse, und dann wollen wir für heute schließen und die Debatte über den Bericht selbst und über den Antrag des Ausschusses morgen vormittag fortsetzen. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Eggler** (Zentr.):

Es liegt eine ganze Reihe von Gesuchen vor, die sich teils mit der Aufwertung der Sparkassenguthaben beschäftigen, teils mit der Aufwertung der Anleihen der Gemeinden. Ich will zunächst zu dem Ablösungsgesetz sprechen und zu den Eingaben des Hypothekengläubiger- und Sparerschutzverbandes Karlsruhe über die Ablösung der Gemeindeanleihen. Der Antrag dieses Verbandes ist am 14. Januar 1926 gestellt. In dem Antrag ist folgendes verlangt: es soll ein Landesgesetz auf Grund des Ablösungsgesetzes folgenden Inhaltes erlassen werden:

1. Die ausgelosten Teilbeträge von Ablösungsanleihen sind durch Barzahlung des zehnfachen ihres Nennwertes einzulösen, die Bestimmung des § 43 Absatz 2 des Anleiheablösungsgesetzes bleibt unberührt.
2. Die Tilgungsdauer beträgt 30 Jahre und kann durch Beschluß des Schuldners abgekürzt werden.
3. Die nach Ziffer 1 sich ergebenden Einlösungsbeträge sind ab 1. Januar 1926 mit 3 % jährlich zu verzinsen. Die Zinsen werden in Halbjahresraten spätestens auf 30. Juni und 31. Dezember fällig. Bei Fälligkeit eines Einlösungsbetrages sind die weiteren 2 % Zinsen gemäß § 43 Abs. 1 des Abl.-Ges. zu entrichten.
4. Anleihealtbesitzern, die nachweislich nach dem 14. Juli 1922 infolge Kündigung des Schuldners heimbezahlte Anleihebeträge ohne ausdrücklichen Vorbehalt angenom-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. **Eggler** [Zentr.])

men haben, steht der gleiche Anspruch nach § 40 Abs. 3, 32 Anleiheabl.-Ges. zu, wie jenen, die sich ihre Rechte vorbehalten haben.

In Verbindung hiermit liegt eine weitere Eingabe des Gläubiger- und Sparerschutzverbandes — Ortsgruppe Pforzheim — vom 7. und 14. März 1926 vor. Sie beantragt, daß die Aufwertung der Gemeindeanleihen auf 25 v. H. erhöht und die alsbaldige Aufnahme einer angemessenen Verzinsung angeordnet werden soll. „Die Versammlung gibt ihrer Entrüstung darüber Ausdruck, daß auch in Baden der in den sogenannten Aufwertungsgesetzen vorgesehene Mindestbetrag von 12½ v. H. für Sparkassenguthaben als Höchst- und Einheitssatz festgesetzt wird und daß ferner ein neuer unerhörter Betrug an den Sparern dadurch verübt werden soll, daß alle Spareinlagen nach dem 1. Januar 1918 nach dem Dollarstand, alle Rückerhebungen aber zum Nennwert berechnet werden." Letzterer Satz bezieht sich auf Sparkassenguthaben, auf die ich nachher näher zu sprechen kommen werde. Ein weiteres Gesuch ist eingelaufen, und zwar nachdem der Rechtspflegeausschuß über diese beiden Gesuche schon Stellung genommen hatte. Es ist das der Landesversicherungsanstalt Baden vom 12. Mai 1926. In diesem Gesuche, das ja auch den einzelnen Mitgliedern des Hauses zugegangen ist, führt die Versicherungsanstalt folgendes aus: Sie habe am 15. Juli 1925 ein Kapital von rund 74 Millionen gehabt. Den größten Verlust habe die Landesversicherungsanstalt erlitten und werde sie noch erleiden an den Schuldscheindarlehen, die sie badischen Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährt habe, und zwar dadurch, daß das Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen in seinem § 30 Absatz 3 im Widerspruch mit dem Schrifttum und der Rechtsprechung diese rein privatrechtlichen Darlehensverbindlichkeiten als Ablösungsanleihen im Sinne des Absatzes 1 jener Bestimmung erklärt und damit jede Rückwirkung der Aufwertung bei diesen ausgeschlossen hat. Einen Vorbehalt bei der Annahme der Papiermarkzahlungen der Gemeinden hätte die Landesversicherungsanstalt seinerzeit nicht gemacht, weil sie bei verschiedenen Anfragen an zuständigen Stellen immer den Bescheid erhalten habe, daß eine Aufwertung nicht in Betracht komme; infolgedessen habe sie an 161 badische Gemeinden 9,4 Millionen Mark verloren. Sie müsse deswegen im Interesse der Anstalt und im Interesse ihrer Versicherten darauf sehen, daß sie eine möglichst hohe Aufwertung bekomme. Die Gemeinden hätten Vermögenswerte und werbende Anlagen aus den Darlehen geschaffen, die sie von der Landesversicherungsanstalt erhalten hätten; es sei deshalb notwendig, daß auch hier die Aufwertung in der gleichen Höhe erfolge, wie das an und für sich bei den privaten Schulden zulässig sei.

Weiter führt die Landesversicherungsanstalt in ihrem Gesuche aus, daß jedenfalls der zehnfache Betrag des Nennwertes als Mindestsatz eingeführt werden solle und daß es für sie eine schwere Benachteiligung bedeute, wenn überhaupt nur bis zu diesem Betrag aufgewertet werde. Sie verlangt eine Bevorzugung und weist darauf hin, daß andere Landesversicherungsanstalten die Gewährung künftiger Darlehen an die Gemeinden von einer Gegenleistung dieser Gemeinden abhängig gemacht hätten; so hätte die Landesversicherungsanstalt Sachsen verlangt, daß — wenn sie wieder weitere Darlehen an die Gemeinden hinausgeben solle — diese ihr für die früheren Anleihen eine 50 %ige Aufwertung gäben. Die Landesversicherungsanstalt Baden sei darum genötigt, den gleichen Weg zu beschreiten und ihrerseits mindestens 25 %ige Aufwertung als eine solche Gegenleistung für die Hingabe künftiger Darlehen zu fordern. Sie legt dar, daß einige Gemeinden — in richtiger Erkenntnis der Verhältnisse und in Anerkennung des Umstandes, daß die Versicherungsanstalt ihnen aus der Not herausgeholfen habe — ihr schon eine 25 %ige Aufwertung angeboten hätten.

Die Versicherungsanstalt nimmt dann zur Frage der sogenannten „Meistbegünstigung" Stellung, auf die wir nachher bei der Aufwertung noch zu sprechen kommen werden. Sie führt aus, daß nach dem § 55 Absatz 2 des Aufwertungsgesetzes die Bestimmung über die Meistbegünstigung eine Sollvorschrift darstelle; die badische Regierung beabsichtige aber, aus dieser Sollvorschrift eine Mußvorschrift zu machen. Aus der Erlassung einer solchen Mußvorschrift würde sich natürlich die Folge ergeben, daß künftighin Gemeinden, auch wenn sie eine höhere Aufwertung beabsichtigt hätten, es sich sehr wohl überlegen würden, ob sie eine höhere Aufwertung dann auch wirklich geben; als Beispiel führt die Landesversicherungsanstalt unter anderem das Vorgehen der Stadtgemeinde Lahr an. Sie teilt mit, daß sie mit der genannten Stadt wegen Aufwertung der ihr gewährten Darlehen in Unterhandlung gestanden hätte und daß Lahr bereit gewesen wäre, eine 25 %ige Aufwertung seiner Darlehensschuld eintreten zu lassen; nachdem jedoch die Stadt erfahren habe, daß die Regierung dieses Meistbegünstigungsrecht bei den Sparkassen einführen werde, habe sie einen Rückzieher getan und habe erklärt, nunmehr wolle sie nicht mehr über denjenigen Betrag hinausgehen, der voraussichtlich Aufwertungsbetrag der Sparkassen sein werde, nämlich nicht über 12½ %.

Deshalb ersucht die Versicherungsanstalt den Landtag, er solle gegen diese Mußvorschrift Stellung nehmen und es bei der Sollvorschrift belassen, wie das Aufwertungsgesetz vorsehe; falls aber doch eine Mußvorschrift eingeführt werden solle, möge man mindestens zugunsten der Körperschaften des öffentlichen Rechts, hier also zugunsten der Landesversicherungsanstalt, eine Ausnahme in das Gesetz aufnehmen.

Das ist im wesentlichen der Inhalt der Eingabe, welche die Landesversicherungsanstalt Baden am 12. Mai 1926 an den Landtag gerichtet hat.

Um sich nun ein Bild über die Verhältnisse machen und zur Frage Stellung nehmen zu können, ob in dieser Richtung ein Landesgesetz erlassen werden soll oder nicht, müssen wir von der Rechtslage ausgehen, wie sie nach dem Ablösungsgesetz besteht.

Das Anleiheablösungsgesetz vom 16. Juli 1925 ersetzt den Artikel II der Dritten Steuernotverordnung. Nach deren § 16 konnte die Verzinsung und Einlösung von Anleihen des Reichs und der Länder „bis zur Erledigung sämtlicher Reparationsverpflichtungen nicht gefordert werden". Diese Vorschrift gilt auch für Gemeinden und Gemeindeverbände; bei diesen konnte jedoch die oberste Landesbehörde eine von der eben angeführten Vorschrift abweichende Regelung treffen.

Was nun die durch das Ablösungsgesetz getroffene Regelung anbelangt, so gilt zunächst einmal für das Reich folgendes:

Die Markanleihen des Reiches werden in Anleiheablösungsschulden des Reiches umgetauscht. Damit ist festgelegt, daß die alten Schuldtitel keinen Geldanspruch mehr verbriefen und daß die Gläubiger nur noch den Umtausch der alten Titel in Anleiheablösungsschuld verlangen können. Für den Umtausch ist eine Ausschlußfrist vorgeschrieben, nach deren Ablauf der Umtausch nicht mehr verlangt werden kann.

Der Satz beträgt für die alten Markanleihen 2½ %, also für 1000 M. Kriegsanleihe 25 M., und für 1500 M. Sparanleihe ebenfalls 25 M.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. Eggler [Zentr.])

Bis zum Erlöschen der Reparationsverpflichtungen sieht das Ablösungsgesetz keine Verzinsung vor.

Über die Tilgung sagt das Gesetz nichts; also können die Gläubiger eine solche nicht verlangen.

Die Ablösungsschuld ist für den Gläubiger unkündbar.

Das Gesetz macht einen Unterschied zwischen dem „Altbesitz" — das heißt demjenigen Besitz, der vor dem 1. Juni 1920 erworben wurde — und dem Neubesitz. Der Altbesitz hat ein Auslosungsrecht, über das ein besonderer Schein ausgestellt wird oder ein Eintrag ins Schuldbuch erfolgt; weiterhin kann aus dem Altbesitz im Falle der Bedürftigkeit eine Vorzugsrente verlangt werden. Die Auslosungsrechte werden innerhalb dreißig Jahren, und zwar jährlich 3⅓ %, ausgelost. Das Auslosungsrecht wird nicht zum Nennbetrage von 2½ %, sondern zu dessen Fünffachem, also zu 12½ % eingelöst. Der Einlösungsbetrag wird jährlich mit 4½ % verzinst; die Zinsen werden jedoch erst bei der Einlösung ausbezahlt. Wenn wir also beispielsweise 500 M. Kriegsanleihe zugrunde legen, so beziffert sich die Anleiheablösungsschuld auf 12,50 M., das Auslosungsrecht gleichfalls auf 12,50 M. Sollte nun die Auslosung im Jahre 1926 erfolgen, so würde also der Inhaber dieses Auslosungsrechtes fünf mal 12,50 RM. oder 62,50 RM. erhalten. Dazu bekäme er 4½ % Zins — das sind 2,80 RM. —, so daß er im ganzen 65,30 RM. erhalten würde.

Die Frage, ob die Verzinsung jährlich ausbezahlt oder ob der Zins zum Kapital geschlagen werden soll, ist im Reichstage in sehr verschiedenem Sinne beantwortet worden; die Meinungen darüber waren stark geteilt. Gegen eine jährliche Verzinsung spricht die wirtschaftliche Notlage des Reiches — für eine solche Verzinsung dagegen die wirtschaftliche Notlage der Gläubiger. Gegen die Verzinsung aber spricht dann wieder der Umstand, daß schließlich für den einzelnen doch nur ein geringer Prozentbetrag herauskommt, daß aber auf der andern Seite das Reich durch die Gesamtsumme der Zinsen finanziell sehr hoch belastet würde.

Nunmehr komme ich zum Ablösungsrecht der Länder. Dieses entspricht grundsätzlich demjenigen, das hinsichtlich der Reichsanleihen gilt, also kurz gesagt: Ablösung der alten Anleihe in eine Ablösungsanleihe, ich betone ausdrücklich: nicht in eine Ablösungs-Schuld, sondern in eine Ablösungs-Anleihe, und zwar zum Satze von 2½ %; die Länder können jedoch, ebenso wie die Gemeinden und Gemeindeverbände, weitergehen: sie können also ihren Gläubigern — und zwar ohne daß vorher ein Gesetz erlassen wird — eine bessere Aufwertung geben. Die Markanleihen der Länder sind wie diejenigen des Reiches in Alt- und Neubesitz eingeteilt; die Tilgungsdauer ist auf dreißig Jahre festgesetzt; der Einlösungsbetrag ist der fünffache des Nennwertes, also 12½ %; bis zur Einlösung 4½ % Jahreszinsen. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt bei der Tilgung. Eine Vorzugsrente ist auch hier nicht möglich. Die Ausgestaltung ist nach § 30 des Ablösungsgesetzes der Landesgesetzgebung überlassen.

Ich komme weiter zur Ablösung der Gemeinden. Es handelt sich ja heute um Eingaben, die sich auf die Gemeindeablösung beziehen. Hier stimmt das Ablösungsgesetz im wesentlichen überein mit der Ablösung der Länderanleihen: Also Umtausch der alten Anleihen in Ablösungsanleihen, Unterscheidung von Alt- und Neubesitz; der Satz 2½ %, aber die Möglichkeit, mehr zu geben; Tilgung zum fünffachen Nennbetrag, also 12½ %; die Verzinsung des Auslosungsbetrags ist aber hier 5 %, nicht 4½ %, wie beim Reich und bei den Ländern, und zwar 5 % vom 1. Januar 1926 an. Die Tilgungsdauer ist normalerweise 30 Jahre, es kann aber eine Heruntersetzung bis auf 20 Jahre oder eine Verlängerung über 30 Jahre hinaus im Landesgesetz vorgesehen werden. Eine Besonderheit des Gesetzes ist bei den Gemeindeanleihen die Einführung des Treuhänders. Zur Wahrnehmung der Rechte der Anleihegläubiger kann die oberste Landesbehörde einen Treuhänder bestimmen. Auf Antrag eines Gläubigers muß sie das tun. Durch die badische Verordnung vom 4. September 1925 wurde die Treuhänderbestellung angeordnet, und durch die Verordnung vom 23. Oktober 1925 wurden dann die einzelnen Treuhänder bestellt.

Die Tilgungsdauer ist normalerweise auch für die badischen Anleihen 30 Jahre. Die Gemeinden sind aber berechtigt, in kürzerer Frist zu tilgen. Antragsberechtigt hierzu ist der Treuhänder. Für die Gemeinden ist kein Antragsrecht vorgesehen. Dies ist auch gar nicht notwendig; denn wenn eine Gemeinde einen solchen Antrag stellen will, so wird sie immer ihren Treuhänder dazu bringen können, daß er einen Antrag stellt. Die Entscheidung gibt die oberste Landesbehörde. Die Verkürzung der Tilgungsdauer setzt eine dauernde Leistungsfähigkeit des Schuldners voraus. Die Verlängerung der Tilgungsdauer über 30 Jahre auf Antrag des Schuldners ist möglich. Der Einlösungsbetrag der Gemeindeanleihen ist normal das Fünffache des Nennwerts der Ablösungsanleihe. Die Erhöhung ist möglich bis zum zehnfachen Betrag, also von 12½ % bis zu 25 % des Nennwerts der Altbesitzanleihe. Die Voraussetzung für die Einlösung ist materiell: die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde unter Berücksichtigung ihrer öffentlichen Aufgaben. Zu diesen „öffentlichen Aufgaben" der Gemeinden zählen nicht nur die Fürsorge- und andere Ausgaben, sondern auch die Zuschüsse, die die Gemeinden für die Aufwertung der Sparkassenguthaben bis zu 12½ % und darüber hinaus leisten müssen. Das Verfahren ist ebenfalls im Ablösungsgesetz geregelt. Die Einlösung geschieht auf Antrag des Antragsberechtigten. Antragsberechtigt sind der Anleiheschuldner und der Treuhänder. Es ist eine Schlußfrist vorgesehen, die nach der badischen Verordnung auf den 14. November 1925 festgelegt ist. Die Anträge sind von den Treuhändern gestellt. Die Entscheidung erläßt die oberste Landesbehörde, d. h. das Ministerium des Innern. Es ist ein Beschwerderecht innerhalb eines Monats an das Staatsministerium vorgesehen. Die Landesregierungen regeln die Art und den Zeitpunkt der Tilgung des Neubesitzes nach § 44 des Ablösungsgesetzes durch Verordnung. Wenn eine weitergehende, d. h. dem Gläubiger günstigere Regelung getroffen werden soll, als im Ablösungsgesetz vorgesehen ist, muß ein Landesgesetz erlassen werden. Ein solcher Vorbehalt wurde vom Reich gemacht, weil es sich nicht zu sehr in das Etatsrecht der Länder und Gemeinden einmischen wollte. Der Hypothekengläubiger- und Sparerschutzverband verlangt ein solches Gesetz. Die Regierung lehnt den Entwurf ab — wie Sie aus der Denkschrift ersehen haben —, und zwar hauptsächlich deswegen, weil durch das verlangte Gesetz die Einheitlichkeit innerhalb des Reichs und innerhalb der einzelnen Länder durchbrochen würde. Das Reich, die Länder und Gemeinden stehen in ständiger Verhandlung miteinander und versuchen einheitlich die Ablösung durchzuführen. Die Verhandlungen haben bis jetzt immer den gleichen Weg eingehalten, und kein Land hat bis jetzt eine andere Regelung getroffen.

Was nun die Ziffer 1 des Antrags des Hypothekengläubiger- und Sparerschutzverbandes vom 14. Januar 1926 betrifft, so möchte ich dazu folgendes ausführen: Der Anspruch geht da-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. Eggler [Zentr.])

hin: Die ausgelosten Teilbeträge sind durch Barzahlung des Zehnfachen des Nennwertes einzulösen. Diese Möglichkeit ist an sich nach dem § 43 Abs. 2 des Ablösungsgesetzes schon gegeben, wenn dies dem Anleiheschuldner zugemutet werden kann; die Ablösung muß aber durch Umlagen aufgebracht werden, und dies kann nur im Einzelfall nachgeprüft werden. Zuständig für eine solche Nachprüfung ist der Treuhänder bzw. der Landeskommissär. Ein Gesetz ist an sich zu diesem Zweck gar nicht erforderlich, sondern es ist nur ein Antrag der Gemeinde oder des Treuhänders und die Zustimmung der obersten Landesbehörde notwendig. Also aus diesem Grund ein badisches Gesetz zur Regelung der Angelegenheit zu erlassen, ist nicht nötig.

Zu Ziffer 2 des Antrags ist verlangt, daß die Tilgungsdauer von 30 Jahren durch Beschluß des Schuldners abgekürzt werden kann. Nun ist in § 42 des Ablösungsgesetzes die Tilgungsdauer festgelegt; sie ist also normalerweise 30 Jahre, sie kann aber auch verkürzt und verlängert werden. Sie kann verkürzt werden auf Antrag des Treuhänders bis auf 20 Jahre herunter. Der Antrag will nun hier die Entscheidung dem Schuldner überlassen, um den Treuhänder und die oberste Landesbehörde auszuschalten. Das Verlangen ist meines Erachtens gesetzlich unzulässig, und zwar, weil die Landesgesetzgebung nur eine weitergehende, d. h. dem Gläubiger günstigere Regelung treffen darf, der Vorschlag aber die Gläubigerrechte verkürzen würde. Die Gläubiger haben an der kürzeren Tilgungsdauer unter Umständen kein Interesse. Es ist für manchen Gläubiger nicht gerade angenehm, vorzeitig eine Kündigung und eine Rückzahlung zu erhalten. Es kommt natürlich auf die wirtschaftliche Lage des einzelnen an. Es besteht übrigens auch kein Bedürfnis für ein solches Gesetz, weil ja jede Gemeinde ihren Treuhänder zu einer Abkürzung bestimmen kann. Es ist also im Ablösungsgesetz die Abkürzung schon vorgesehen. Ich sehe nicht ein, warum man noch ein besonderes Gesetz erlassen soll, daß nur der Schuldner die Entscheidung haben soll. Der Schuldner kann ja die Entscheidung jederzeit durch den Treuhänder und durch die Regierung herbeiführen.

In Ziffer 3 ist verlangt, daß eine 3 %ige Verzinsung ab 1. Januar 1926, fällig jeweils am 30. Juni und 31. Dezember, angeordnet, und daß ferner bei der Einlösung weitere 2 % Zins bezahlt werden sollen. Nach § 43 ist der ausgeloste Teilbetrag im fünffachen Nennwert einzulösen. Der Einlösungsbetrag ist mit 5 % ab 1. Januar 1926 zu verzinsen, der Zins ist bei der Einlösung fällig. Über die Zinszahlung selbst kann man ja verschiedener Ansicht sein. Der Betrag ist natürlich für den Einzelnen nicht besonders groß; aber für die Gesamtheit des Landes betrachtet, belastet es selbstverständlich das Gemeindebudget im einzelnen. Nach dem Antrag sollen drei Fünftel, also 3 % Zins, gleich ausbezahlt werden, jeweils jahreshälftig und der Rest mit 2 % bei der Einlösung.

Nun hat seinerzeit der Landtag in der 22. Sitzung vom 26. Februar 1925 auf einen Antrag Dr. Schofer und Gen. einen, wenn auch beschränkten, Zinsendienst für öffentliche Anleihen, insbesondere der Gemeinden, von der Reichsgesetzgebung verlangt. Der Beschluß war bei der damaligen Rechtslage zu verstehen: Nach dem § 16 der Dritten Steuernotverordnung konnte die Verzinsung und die Einlösung von Anleihen des Reichs und der Länder erst nach Erledigung der Reparationsverpflichtungen verlangt werden.

Die nämliche Bestimmung galt auch für die Gemeindeanleihen. Die oberste Landesbehörde konnte allerdings eine abweichende Regelung treffen. Nun ist aber durch das Ablösungsgesetz eine andere Regelung der Einlösung und Verzinsung vorgesehen. Über die Zinszahlung kann man übrigens verschiedener Ansicht sein. Man kann jedoch nicht übersehen, daß die Verzinsung eine starke steuerliche Belastung der einzelnen Gemeinde unter Umständen mit sich bringt. Auch im Reichstag war man über die Verzinsung geteilter Meinung. Während die einen Parteien für eine Akkumulierung der Zinsen zum Kapital waren, verlangte der andere Teil eine jährliche Verzinsung und auch Auszahlung der Zinsen innerhalb eines Jahres. Man hat sich aber dann nachher doch für die Akkumulierung entschlossen. Die Regierung lehnt die Vorlage eines Gesetzentwurfs wegen der Zinsen allein ab. Meines Erachtens ist ein Gesetz auch nicht erforderlich. Das Ablösungsgesetz hindert keine Gemeinde, in der Form eines privatrechtlichen Angebots die entsprechende Ablösung anzubieten und einen entsprechenden Vertrag mit allen oder einzelnen Anleihegläubigern einzugehen. Ich verweise hier auf den Kommentar von Neufeld zum Ablösungsgesetz, nämlich auf die Anmerkung 3 zu § 40. Gut situierte Gemeinden können also ihren Anleihegläubigern entgegenkommen, kleine, leistungsschwache Gemeinden träfe eine Zwangsvorschrift zur Verzinsung bei der heutigen wirtschaftlichen Notlage schwer. Der Ausschuß konnte sich deshalb nicht dazu entschließen, wegen der Verzinsung ein Gesetz von der Landesregierung zu verlangen.

Zu Ziffer 4 des Gesuches ist für die Altbesitzer die Rückwirkung verlangt, und zwar soll als Stichtag der 15. Juli 1922 eingeführt werden. In § 32 des Ablösungsgesetzes ist der „Vorbehalt" geschützt. Dieser hat aber bekanntlich praktisch keine Bedeutung. Darüber haben wir uns ja schon öfter hier ausgesprochen. Das Verlangen verstößt jedoch gegen die Einheitlichkeit. Ich habe schon vorhin ausgeführt, daß das Reich und die Länder und innerhalb der Länder die Gemeinden bestrebt sind, eine gewisse Einheitlichkeit in der Ablösung durchzuführen. Also bis jetzt haben weder das Reich noch die Länder bezüglich der Ablösung eine besondere Regelung getroffen, und auch innerhalb der Gemeinden sind hier noch keine besonderen Regelungen getroffen worden. Die Rückwirkung erhöht den Mindestablösungssatz, und sie wird selbstverständlich zur Anspannung der Steuern und Umlagen beitragen.

Im Ausschuß hat man diese Eingaben eingehend besprochen. Ein Regierungsvertreter sprach sich gegen den Antrag der Petenten aus und wies darauf hin, daß das Reich und das Land keinen jährlichen Zinsendienst hätten und daß kein Land eine abweichende Sonderstellung bisher getroffen habe und das Ablösungsgesetz die Belange der Gläubiger günstiger als die Dritte Steuernotverordnung regele. Ein Zentrumsredner verwies noch auf den früheren Beschluß des Landtags über die Verzinsung. Er sah in der Ansammlung der Zinsen keine befriedigende Lösung für die Gläubiger. Im Ausschuß ist über diesen Punkt keine besonders eingehende Aussprache erfolgt, er kam zu dem Beschluß: Übergang zur Tagesordnung. Der Beschluß ist Ihnen vorgelegt.

Namens des Ausschusses stelle ich folgenden Antrag:

über die Gesuche

1. des Hypothekengläubiger- und Sparerschutzverbandes, Landesverband Baden, vom 14. Januar 1926 und
2. des Gläubiger- und Sparerschutzverbandes, Ortsgruppe Pforzheim, vom 14. und 16. März 1926, wolle der Landtag beschließen, soweit sie sich auf die Gemeindeanleihen beziehen, zur Tagesordnung überzugehen.

Zu dem Antrag der Landesversicherungsanstalt nahm der Rechtspflegeausschuß folgende Stellung ein: Das Gesuch der

(Berichterstatter Abg. Eggler [Zentr.])

Landesversicherungsanstalt Baden vom 12. Mai 1926, soweit es sich auf die Gemeindeanleihen bezieht, wird durch die Beschlußfassung des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung über die Gesuche

1. des Hypothekengläubiger- und Sparerschutzverbandes, Landesverband Baden, vom 14. Januar 1926 und
2. des Gläubiger- und Sparerschutzverbandes, Ortsgruppe Pforzheim, vom 7. und 14. März 1926

für erledigt erklärt.

In Verbindung mit diesen Anträgen komme ich nun auf die Erhöhung und Aufwertung der Sparkassenguthaben zu sprechen. Hier liegen eine Reihe von Gesuchen vor, und zwar verweise ich zunächst auf die Drucksache Nr. 59, auf den interfraktionellen Antrag Dr. Schofer, Rückert, D. Mayer-Karlsruhe, Dr. Mattes, Dr. Glockner vom 3. Dezember 1925. Der Antrag ging dahin,

> Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, alsbald die entsprechenden Unterlagen für die Beurteilung der Aufwertungsfrage der öffentlichen Sparkassen zu beschaffen und Vorschläge zur Regelung der Angelegenheit zu machen.

In Verbindung mit diesem Antrag stehen nun eine Reihe von Gesuchen und zwar zunächst das Gesuch des Bezirksvereins Donaueschingen der zur Ruhe gesetzten Beamten und Hinterbliebenen vom 20. November 1926. In diesem ist die Notlage der Sparkassengläubiger geschildert. Das Gesuch verlangt eine 50 %ige Aufwertung. Ferner ist ausgeführt: „Wir bitten, um die große Notlage zu lindern, daß wir rückwirkend vom 1. Januar 1925 in den Genuß unserer aufgewerteten Vermögen mit den laufenden üblichen Zinsen gesetzt werden."

Der Hypothekengläubiger- und Sparerschutzverband, Landesverband Baden, hat am 2. Dezember 1925 ein Gesuch folgenden Inhaltes hierher gereicht: „Unser Verband verlangt, daß die Sparkassenguthaben mit mindestens 25 % ihres Goldmarkwertes aufgewertet werden und daß die Umrechnung der Einlagen in Goldmarkbeträge in gerechter Weise vorgenommen wird." Die Eingabe des Bezirksvereins Donaueschingen wird von diesem Verbande unterstützt.

Dann liegt ein weiteres Gesuch vor eines Oberpostsekretärs Josef Siegwart von Freiburg vom 14. Januar 1925, das ich hier zur Verlesung bringen will, das typisch ist für eine Reihe von Spareinlegern und insbesondere wichtig ist für die Frage, ob wir die Rückwirkung in der künftigen Verordnung einführen wollen oder nicht. Der Gesuchsteller führt folgendes aus:

> „Meine Frau hatte bei der Sparkasse in Waldshut ihr Vermögen mit 10 000 M. im Jahre 1888 eingelegt. Das Geld ist infolge der Inflation aus Ängstlichkeit anfangs August 1923 daselbst abgehoben und von der Sparkasse daselbst mit etwa 60 Pfg. ausbezahlt worden. Bei der Auszahlung ist leider unterlassen worden, das Recht auf die spätere Aufwertung vorzubehalten, da die jetzige Gesetzesbestimmung damals unbekannt war. Nach § 58 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925, Ziffer 2, haben die obersten Landesbehörden Vorschriften über die Ablösung der Guthaben, die bei der Verteilung nicht berücksichtigt werden, zu erlassen. Nach Zeitungsnotizen soll die Regierung eine Aufwertung beabsichtigen. Mit Rücksicht darauf, daß die Einlage seit dem Jahre 1888 ununterbrochen bei der Sparkasse eingelegt war, dürfte eine Berücksichtigung des bereits ausgezahlten Guthabens bei der Verteilung unbedingt gerechtfertigt sein, auch wenn die Gläubiger ihre Rechte bei der Auszahlung nicht vorbehalten haben. Es wäre eine große Ungerechtigkeit, wenn die Sparkasse die aus Unkenntnis während der Inflation abgehobenen Guthaben im Jahre 1923 die Sparer mit ein paar Pfennigen abfinden könnte.

Er bittet dann den Landtag, daß er ein entsprechendes Gesetz erlassen soll.

Der Gläubiger- und Sparer-Schutzverband, Ortsgruppe Pforzheim, verlangt mit seinem Gesuch vom 14. März ebenfalls eine Aufwertung und zwar von 25 Prozent und gibt seiner Entrüstung Ausdruck, daß man für die Sparkassenguthaben nur den Einheitssatz von 12½ Prozent vorsehen wolle.

Der Hypothekengläubiger- und Sparerschutzverband Karlsruhe hat eine Eingabe an den Rechtspflegeausschuß des Landtages gerichtet am 14. Mai 1926, in der er darauf hinweist, daß nach Treu und Glauben die Spareinlagen aufgewertet werden sollten. Jede Verkürzung bedeute eine Enteignung. Der Einheitssatz von 12½ Prozent sei eine willkürliche Kürzung und eine ebenso willkürliche Begünstigung der Schuldner wäre es, wenn die Ablehnung der Rückwirkung kommen sollte. Man solle die Rückwirkung einführen. Die meisten Gemeinden seien in der Lage 25 Prozent aufzuwerten.

Ferner liegt eine Eingabe des Hypothekengläubiger- und Sparerschutzverbands vom 14. Januar 1926 vor, der beantragt, daß die Sparguthaben der badischen öffentlichen Sparkassen, die auf Mark lauten, mit 25 Prozent ihres Goldmarkwertes festzusetzen sind. Bei der Berechnung des Goldmarkwertes sind alle Ein- und Rückzahlungen auf ihren Goldmarkwert zu bringen, nach dem 14. Juni 1922 geleistete Ein- und Rückzahlungen aber nur zu berücksichtigen, falls ihr Goldmarkwert mindestens 4 M. beträgt.

Ferner liegt noch eine Eingabe des badischen Städteverbandes und des badischen Städtebunds vor, in der verlangt wird:

> „Namens des badischen Städteverbandes und des badischen Städtebundes bitte ich daher dringend, an dem von der Regierung in Aussicht genommenen einheitlichen Aufwertungssatz in Höhe von höchstens 12½ Prozent unbedingt festhalten und alle Anträge auf Höheraufwertung ablehnen zu wollen."

In Verbindung mit diesen Eingaben sind in den letzten 2 Tagen eine ganze Reihe von Telegrammen eingekommen, von einzelnen Ortsgruppen des Sparerbundes, die alle so ziemlich den gleichen Wortlaut haben. Wahrscheinlich handelt es sich um ein Rundschreiben, das an sie ergangen ist; sie haben infolgedessen alle hierher telegraphiert. Ich will eines verlesen. Die anderen sind vollständig gleichen Inhalts.

> „Erheben entschieden Widerspruch gegen Einheitssatz für Sparguthaben von 12,5 Prozent und fordern Zulassung der Aufwertung für Rückzahlungen mit Inflationsgeld. Sparerbund Freiburg."

Den gleichen Wortlaut haben fast sämtliche Telegramme.

Nun komme ich auf die Antwort des Herrn Ministers des Innern vom 12. April 1926 zu sprechen. Sie haben ja alle dieses Anschreiben des Herrn Ministers an den Präsidenten des Badischen Landtags zur Hand. In diesem ist u. a. auf Seite 3 folgendes ausgeführt:

> „Aus diesen Erwägungen beabsichtige ich, wie ich bereits in der öffentlichen Sitzung des Badischen Landtags vom 4. November 1925 mitgeteilt habe, die Aufwertung in der Weise zu regeln, daß unter Verzicht auf eine

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. **Eggler** [Zentr.])

Rückwirkung und auf die Bildung einer Teilungsmasse ein einheitlicher Aufwertungssatz von 12½ v. H. bestimmt wird, daß, soweit die Sparkassen nicht aus eigenen Mitteln zur Erreichung dieses Satzes in der Lage sind, sie durch Beiträge der bürgenden Gemeinden hierzu in Stand gesetzt werden, und daß dem Meistbegünstigungsrecht des § 55 Absatz 2 des Aufwertungsgesetzes in der Weise Rechnung getragen wird, daß eine Gemeinde, die die eigenen Schulden höher als auf 12½ v. H. aufwertet, der von ihr verbürgten Sparkasse durch weitere Beiträge eine gleich hohe Aufwertung der Spareinlagen zu ermöglichen hat."

Das ist zusammengedrängt der Inhalt der Verordnung, die die Regierung zu erlassen beabsichtigt.

Nun müssen wir uns 3 Fragen vorlegen, um uns schlüssig zu werden, wie die künftige Verordnung lauten soll. Wir müssen uns fragen, welches ist die Rechtslage nach dem Aufwertungsgesetz und dem Ablösungsgesetz und zweitens in welcher Weise will die Regierung die Verordnung erlassen und drittens können wir dieser Absicht zustimmen oder verlangt der Landtag Änderung.

Die Rechtslage nach dem Aufwertungsgesetz ist folgende: In § 55 des Aufwertungsgesetzes ist bestimmt:

„Die Teilungsmasse, d. h. das Sparvermögen wird von einem Treuhänder unter die Gläubiger verteilt. Der Treuhänder stellt einen Teilungsplan auf, der von der obersten Landesbehörde genehmigt werden muß."

In § 55 Abs. 2 ist das Meistbegünstigungsrecht behandelt. Dieser bestimmt:

„Die Aufwertung soll 12½ Prozent sein, mindestens aber dem Aufwertungssatz entsprechen, der sich für Anleihen des Schuldners oder seines Garanten ergibt."

Der § 56 behandelt die Teilungsmasse. Diese besteht aus dem aufgewerteten Sparvermögen, z. B. der aufgewerteten Hypotheken, Schuldscheindarlehen usw. und sonstiger Vermögen und dem Beitrag der Garanten.

Der § 57 bestimmt:

„Die Gläubiger werden gleichmäßig berücksichtigt."

Es ist auch keine Bevorzugung des Mündelvermögens aus technischen und sozialen Momenten heraus zugelassen.

„Die Einlagen, die bis zum 31. Dezember 1917 erfolgten, gelten als Goldmarkeinlagen. Die späteren Ein- und Auszahlungen werden umgerechnet. Bei Überweisung von einer Sparkasse zur andern ist der ursprüngliche Einzahlungsbetrag maßgebend.

Bereits ausbezahlte Guthaben nehmen an der Verteilung nur teil

1. beim Vorbehalt."

Der „Vorbehalt" ist eine rein theoretische Sache, den kein Mensch, auch die Juristen nicht gekannt haben. Er ist im Gesetz als Beruhigungsmittel aufgenommen und spielt in der Praxis keine Rolle.

2. „Bei Einführung einer Rückwirkung durch die Landesregierung."

Ich werde nachher darauf zu sprechen kommen.

Die Durchführung der Aufwertung der Sparkassenguthaben ist der obersten Landesbehörde überlassen. Sie kann also eine Verordnung erlassen. Ein Gesetz des Landtags ist nicht erforderlich. Es wäre nicht notwendig gewesen, diesen interfraktionellen Antrag einzubringen. Wenn er nicht eingebracht worden wäre, wäre die Verordnung heute schon draußen. In der Verordnung können Bestimmungen erlassen werden über folgende Punkte:

1. daß die Anmeldung innerhalb einer Ausschlußfrist erfolgen kann,
2. daß ein Mindestgeldbetrag für die Anteilnahme vorhanden sein muß — mindestens 8 Mark —,
3. daß Ein- und Auszahlungen nach einem bestimmten Stichtag — frühestens der 15. Juni 1922 — bei der Aufwertung unberücksichtigt bleiben, d. h. daß der Aufwertungsanspruch durch die erfolgte Auszahlung nicht beeinträchtigt werden soll.

Mit anderen Worten, die Landesregierung kann eine Rückwirkung anordnen.

4. Es kann ein einheitlicher Aufwertungssatz (Einheitssatz) für alle Sparkassen eines Landes oder einzelner Landesteile oder für bestimmte Arten von Sparkassen (städtische oder Bezirkssparkassen) festgesetzt werden.

In der Verordnung konnte also festgesetzt werden, daß die eine Sparkasse so, die andere anders aufwertet, daß der Landesteil so, jener anders aufwertet.

5. Es kann ein Mindestsatz für die Aufwertung bestimmt werden.

Das ist eine Sollvorschrift, 12½ Prozent, aber es ist mehr zulässig. Die Verordnung kann bestimmen, daß beim Einheitssatz keine Teilungsmasse gebildet wird und kein Treuhänder bestellt wird. Sie haben aus der Regierungsantwort gesehen, daß die Regierung hiervon Gebrauch machen will, daß sie einen Einheitssatz bestimmen will und ein Treuhänder ausscheidet.

6. Es können auch Bestimmungen über die Bildung und Verteilung der Masse und über die Liquidierung getroffen werden.

Das ist die Rechtslage nach dem Aufwertungsgesetz.

Ausweislich der Denkschrift geht der Vorschlag der Regierung dahin, es soll ein Einheitssatz von 12½ Prozent für alle Sparkassen gebildet werden und zur Erreichung des Einheitssatzes sind heranzuziehen

1. einmal das eigene Vermögen der Sparkassen und
2. die Beiträge der bürgenden Gemeinden.

Dann soll keine Teilungsmasse und kein Treuhänder und keine Rückwirkung eingeführt werden. Teilungsmasse und Treuhänder ist nicht erforderlich beim Einheitssatz. Wenn nach der Teilungsmasse verteilt würde, würde ähnlich wie beim Konkurs verteilt.

Es würde festgelegt, was in der Sparkasse an Aktivvermögen vorhanden ist und welches die Passiven sind, die aufgewertet werden müssen; darnach würden vom Treuhänder die Dividenden ausgerechnet und er würde die Verteilung vornehmen, ähnlich wie beim Konkurs. Die Regierung will das jedoch nicht; sie stellt sich auf den Standpunkt: Wir bilden keine Teilungsmasse, wir setzen keinen Treuhänder ein, sondern wir setzen für das ganze Land einen Einheitssatz mit 12½ Prozent fest.

Der weitere Vorschlag der Regierung geht dahin, das Meistbegünstigungsrecht nach § 55 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes einzuführen, das heißt: Falls eine Gemeinde ihre eigenen Schulden höher als zu 12½ Prozent aufwertet, dann hat sie durch entsprechende Beiträge der Sparkasse eine gleichhohe Aufwertung zu ermöglichen. Würde also beispielsweise die Stadtgemeinde Karlsruhe ihre Anleihen statt mit 12½ Prozent mit 15 Prozent aufwerten, so müßte sie den gleichen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. **Eggler** [Zentr.])

Teilungssatz auch den Sparkassengläubigern zugute kommen lassen: das ist der Inhalt des Meistbegünstigungsrechtes.

Der Herr Regierungsvertreter begründete diesen Vorschlag hinsichtlich des Meistbegünstigungsrechtes damit, daß dadurch die Sparkassengläubiger mit den Anleihegläubigern gleichgestellt werden sollten; das erfordere die soziale Gerechtigkeit: Die Sparer seien die Kleineren, wirtschaftlich Schwächeren — die Anleihebesitzer die Kapitalkräftigeren; also dürfe man diese Anleihebesitzer nicht besser stellen als die Sparer. Die Vorschrift sei als eine Muß-Vorschrift beabsichtigt; solle jedoch nur für die Zeit nach dem Inkrafttreten der Verordnung gelten; die nämliche Regelung hätten übrigens auch Württemberg und Sachsen.

Der Ausschuß nahm zu dieser Frage des Meistbegünstigungsrechtes Stellung.

Ein Redner der Deutschen Volkspartei sprach sich für eine Mußvorschrift aus. Er hielt eine solche für erforderlich, damit die Sparkassengläubiger nicht schlechter gestellt seien als die kapitalkräftigeren Anleihegläubiger.

In gleichem Sinne äußerte sich ein Vertreter der Zentrumsfraktion; dieser wies jedoch noch darauf hin, die Folge einer solchen Bestimmung könne allerdings sein, daß künftighin eine Gemeinde kaum über den Einheitssatz von 12½ Prozent hinausgehen werde.

Ein demokratischer Redner befürwortete gleichfalls die Mußvorschrift und regte an, ob nicht eine Rückwirkung eingeführt werden solle.

Ein sozialdemokratisches Ausschußmitglied sprach sich für die Mußvorschrift, aber gegen die Rückwirkung aus; außerdem wünschte dieser Redner eine baldige Erlassung der Verordnung, damit die Kassen endlich wüßten, woran sie seien.

Die über die Frage vorgenommene Abstimmung fiel dahin aus, daß 18 Mitglieder für die Mußvorschrift und für das Meistbegünstigungsrecht eintraten, während drei Mitglieder sich der Stimme enthielten.

Weiterhin nahm der Ausschuß zur Frage des Einheitssatzes und zu dessen Höhe Stellung. An sich ist eine verschiedenartige Behandlung des Einheitssatzes möglich; man könnte also, wie ich vorhin schon ausgeführt habe, zwischen städtischen und Bezirkskassen und ebenso auch zwischen den Kassen einzelner Landesteile Unterschiede machen. Eine Verordnung jedoch kann eine solche Verschiedenheit nicht treffen, ohne daß unter die Sparkassengläubiger Unruhe hineingetragen würde. Nehmen wir einmal an, es erginge eine Verordnung, nach welcher im badischen Oberland mit 12½ Prozent aufgewertet werden sollte, während für das badische Mittelland — vielleicht unter Berufung auf dessen anders geartete wirtschaftliche Verhältnisse — ein anderer Aufwertungssatz vorgesehen wäre, so würde die selbstverständliche Folge einer derartigen Maßnahme sein, daß eine Beunruhigung einträte; der Bevölkerungsteil, dem der geringere Aufwertungssatz zugestanden wäre, würde mit dem Hinweis kommen: Warum konnte man die Aufwertung in dem einen Landesteil vorteilhafter regeln, warum nicht auch im andern? Ebenso würde es sich verhalten, wenn die Verordnung einen Unterschied zwischen städtischen und Bezirkssparkassen machen wollte.

Der Ausschuß hat zunächst nur über die Frage des Einheitssatzes — abgesehen von seiner Höhe — einzeln abgestimmt; die Abstimmung führte zu dem Ergebnis, daß bei einer einzigen Enthaltung alle Stimmen für einen durchweg gleichen Einheitssatz abgegeben wurden.

Was nun die Höhe des Einheitssatzes anbelangt, so geht der Regierungsvorschlag auf 12½ Prozent.

Ein kommunistischer Redner befürwortete eine höhere Aufwertung; der Staat solle doch Anleihen aufnehmen, um die Sparkassen zu unterstützen. Die Mittel seien wohl vorhanden; denn heute schon wandere deutsches Kapital nach dem Auslande ab.

Die meisten Redner sprachen sich für eine 12½prozentige Aufwertung aus, da eine höhere Aufwertung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kassen sehr belasten würde und unter Umständen eine erhebliche Umlagesteigerung zur Folge hätte.

Die Abstimmung ergab folgendes Resultat: Die 12½prozentige Aufwertung wurde mit allen gegen eine Stimme angenommen (Bewegung auf der äußersten Linken — Zurufe, besonders des Abg. Ritter: Herr Weißmann! — Gegenzuruf des Abg. Weißmann).

Einen weiteren Punkt der Aussprache bildete die Rückzahlung der Guthaben. Nach der mündlichen Erklärung der Regierung ist beabsichtigt, die Rückzahlungen in zwei Raten anzuordnen: vom 1. Januar 1932 ab die eine Hälfte, und vom 1. Januar 1940 ab die zweite Hälfte. Die Sparkassen haben zur Zeit an eigenem Aktivvermögen nur 7 bis 9 % — manche etwas mehr, manche etwas weniger — der Masse ihres Vorkriegsvermögens; man muß ihnen nunmehr die Möglichkeit geben, sich wirtschaftlich zu erholen, damit sie womöglich aus den Ergebnissen des eigenen Geschäftsbetriebs die Aufwertung bezahlen können. Dazu ist aber eine angemessene Zeit nötig; frühere Termine bedeuten unter Umständen eine erhebliche Umlageerhöhung der bürgenden Gemeinden.

Einige Redner erwogen die Frage, ob nicht eine frühere Rückzahlung angeordnet werden könne. Ein Redner der Bürgerlichen Vereinigung bemerkte, daß die Sparkassen befürchteten, es könne ihnen nicht möglich sein, bis 1932 und 1940 aus eigenen Mitteln die Aufwertungssumme in vollem Betrage aufzubringen. Ein kommunistisches Mitglied sprach sich für eine kürzere Rückzahlung aus.

Das Ergebnis der Abstimmung über diesen Punkt ging dahin, daß 17 Stimmen für und 4 gegen die Rückzahlung im Jahre 1932 und im Jahre 1940 abgegeben wurden.

Sodann hatte der Ausschuß noch eine Ausnahmebestimmung für in Notbefindliche Spargläubiger zu besprechen; er hat diese Ausnahmebestimmung befürwortet. Zunächst lag ein von den Abgeordneten Eichenlaub, Kühn, Dr. Retzbach, Dr. Hoffmann, Duffner und Eingelhardt gestellter Antrag des Inhalts vor,

> daß bedürftigen Personen im Sinne der §§ 19 und 21 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925, ferner bedürftigen Schwerkriegsbeschädigten und Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern sowie Personen über 60 Jahren vom 1. Januar 1927 an auf Antrag der Aufwertungsbetrag innerhalb eines Jahres nach der Antragstellung ausbezahlt werden müsse; wenn dadurch die Leistungsfähigkeit einer Sparkasse gefährdet werde, könne die oberste Landesbehörde hiervon Ausnahmen gestatten.

Zu diesem Antrag nahmen die Redner aller Parteien Stellung; im großen und ganzen stellten sie sich durchgehends auf den Standpunkt, daß eine gewisse Bevorzugung der notleidenden Sparer angeordnet werden solle. Über die Einzelheiten der Regelung gingen die Meinungen auseinander.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. Eggler [Zentr.])

Redner der Bürgerlichen Vereinigung, der Deutschen Volkspartei und der Demokratie sprachen sich hinsichtlich der Zahlungspflicht für einen früheren Zeitpunkt aus. Ein demokratisches Ausschußmitglied regte an, einen Höchstsatz von 100 M. einzusetzen.

Ein sozialdemokratischer Redner befürwortete als Aufwertungsbetrag denjenigen Betrag, „der zum Unterhalt erforderlich sei".

Ein Zentrumsredner regte die Begrenzung auf eine Summe an, „die für die Kasse erträglich" sei.

Ein kommunistischer Sprecher bekämpfte die Anordnung des Höchstsatzes, da ein Sparkassengläubiger unter Umständen mehrere hundert Mark anzufordern habe.

Nach Vornahme einiger Abänderungen einigte sich schließlich der Ausschuß dahin, daß dieser soziale Antrag als ein interfraktionell gestellter anzusehen sei; er nahm ihn einstimmig an. Bezüglich des Inhalts in seiner endgültigen Fassung darf ich auf Ziffer I 3 des Ausschußantrages verweisen.

Diesem Ausschußantrag kam ein Schreiben entgegen, das datiert vom 1. Mai 1926, vom Badischen Sparkassen- und Giroverband ausgeht und das Richtlinien für Aufwertungsfragen enthält. Es wird darin folgendes ausgeführt:

„Von verschiedenen Sparkassen ist schon angeregt worden, daß besonders bedürftigen Sparern schon vor dem Fälligkeitstermin Vorschußleistungen auf Aufwertungsguthaben gewährt werden sollen. Die Auffassung des Verbands ging dahin, daß zunächst die Ausführungsvorschriften der Badischen Regierung abgewartet werden sollten, daß es ferner wünschenswert wäre, wenn einheitliche Richtlinien aufgestellt werden und nicht jede Kasse für sich besonders vorgeht."

Diese Richtlinien des Verbands sind in dem erwähnten Schreiben in folgender Weise zusammengefaßt:

„1. Einzahlungen nicht über 100 RM;

2. bei einem Lebensalter von mindestens 65 Jahren ohne weiteres;

3. sonst bei Bedürftigkeit des Sparers im Sinne des Rentenablösungsgesetzes;

4. die Zahlung erfolgt vorschußweise ohne Zwischenzins."

Die Sparkassen haben also für diese Bevorzugung der Kleinrentner, Sozialrentner, Kriegsteilnehmer usw. einen Sinn und sind dem Ausschußantrag bis zu einem gewissen Grad eigentlich schon zuvorgekommen.

Ein weiterer Punkt ist die Verzinsung der Guthaben. Nach der mündlichen Mitteilung ist eine Verzinsung der Guthaben bis zum 1. Januar 1932 nicht beabsichtigt. Von da an soll dann der übliche Zinssatz, auf Ende des Kalenderjahres jeweils fällig, bezahlt werden. Man kann nun für und gegen diese Zinsberechnung sprechen.

Gegen die Verzinsung sprechen folgende Umstände. Die Zinsbeträge sind für den Einzelnen ziemlich klein, sie helfen ihm nicht viel; dagegen belasten sie die Kasse mit Rücksicht auf die große Anzahl der Sparer finanziell und vermindern dadurch ihre Erholung.

Für die Verzinsung sprechen auch wieder Umstände. Die Sparkassen erheben Zinsen aus den Hypothekenschulden und aus sonstigen Anleihen, sie haben auch Zinsen aus ihren jetzigen Anlagen und können deshalb einen kleinen Zins bezahlen. Durch die Zinszahlung würde das Zutrauen zu den Sparkassen wieder erwachen und die Sparfreudigkeit wieder erweckt werden.

Der Berichterstatter schlug deswegen einen 1½ bis 2%igen Zins für die Zeit vom 1. Januar 1926 bis 31. Dezember 1927 und von 3 bis 3½ % vom 1. Januar 1928 bis 31. Dezember 1931 vor. Ich bemerke dazu, daß die Hypothekenaufwertungsschulden von 1926 bis 1928 mit 3 % und von 1928 bis 1932 mit 5 % verzinst werden müssen.

Über die Verzinsung der Guthaben erfolgte eine eingehende Aussprache.

Ein Regierungsvertreter erklärte, daß beabsichtigt sei, den Sparkassen die Ansammlung des Vermögens zu erleichtern, damit sie im Jahre 1932 die Heimzahlung der ersten Hälfte ermöglichen könnten. 1½ % für 1926—28 wäre noch tragbar, nicht aber 4 %. Die ganze Schuldenlast der badischen Sparkassen betrage 1 Milliarde. Für den einzelnen Gläubiger bedeute der Zins keine große Erleichterung, für die Gesamtheit aber eine erhebliche Belastung mit ca. 5 Millionen, für das ganze Land gerechnet.

Ein Redner der Bürgerlichen Vereinigung und des Zentrums setzten sich für eine 2—4 %ige Verzinsung ein, da die Sparkassen viel Geld verdienten und aus eigenen Darlehen hohe Zinsen, bis zu 18 % nähmen, andererseits aber die Einlagen erheblich geringer seien. Die Zinszahlung würde das Vertrauen zu den Sparkassen wieder stärken.

Ein kommunistischer Redner sprach sich für eine höhere Zinszahlung aus.

Ein Redner der Deutschen Volkspartei machte auf die Steigerung der Umlagen aufmerksam, die eventuell mit einer höheren Verzinsung verbunden sei.

Ein sozialdemokratischer Redner bemängelte, daß keine sicheren Unterlagen vorhanden seien, um die finanzielle Wirkung zu übersehen. Die Verzinsung berge die Gefahr in sich, daß die Sparkassen weiterhin Bankgeschäfte machten und von ihrer eigentlichen Aufgabe, langfristigen Hypothekarkredit der Wirtschaft zuzuführen, abkämen. Zu hohe Verzinsung müßte die Sparkassen zu weiterer Anspannung ihrer Zinspolitik treiben.

Ein demokratischer Redner sprach sich gegen einen bestimmten Zinssatz aus. Der Zinssatz sollte allmählich ansteigen. Es genüge, der Regierung allgemeine Weisung für die Verzinsung, die durch die Verordnung zu regeln sei, zu geben.

Der Berichterstatter schlug dann eine Änderung seines ursprünglichen Antrags vor, wie er in Ziff. I 4 niedergelegt ist.

Die Abstimmung im Ausschuß ergab sodann Einstimmigkeit. Die Verzinsung ist also einstimmig in der Weise angenommen, wie es im Antrag enthalten ist.

Ein sehr zu beachtender Punkt ist die Rückwirkung. Die Regierung lehnt die Einführung der Rückwirkung ab. Sie wissen ja, daß bei Hypotheken die Rückwirkung Mußvorschrift ist. Diejenigen Hypotheken, die nach dem 15. Juni 1922 zurückbezahlt worden sind, sind kraft Rückwirkung aufzuwerten. Diejenigen Beträge, die nach diesem Zeitpunkt bezahlt sind, werden in Goldmark umgerechnet und von der Goldmarkschuld abgezogen. Der Restbetrag ist aufzuwerten. Eine ähnliche Bestimmung könnte unter Umständen auch für die Sparkassengläubiger eingeführt werden. Nach § 58 Ziff. 3 des Aufwertungsgesetzes kann die Verordnung die Rückwirkung für Ein- und Auszahlungen anordnen. Sie kann auch anordnen, daß Einzahlungen nicht berücksichtigt werden, dagegen Auszahlungen. Die Rückwirkung kann frühestens auf 15. Juli 1922 eingeführt werden.

Zur Klarstellung der Frage muß man nun prüfen:

1. Welches sind die rechtlichen Folgen, wenn keine Rückwirkung eingeführt wird? Die Auszahlung wird dann

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. **Eggler** [Zentr.])

zum Nennbetrag auf den Nennbetrag angerechnet. Es gilt also zum Beispiel eine Einlage von 10 000 M. vom Jahre 1890 bei einer Rückzahlung im August 1923 mit 10 000 Papiermark einfach für verrechnet: Mark ist gleich Mark. Dies ist nach § 57 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes rechtens; denn in diesem Paragraphen ist vorgeschrieben, daß nur beim Vorbehalt die Auszahlung umgerechnet zu berücksichtigen ist.

2. Welches ist die Folge, wenn die Rückwirkung eingeführt wird? Würde zum Beispiel als Stichtag der 15. Juni 1922 eingeführt und angeordnet, daß die Auszahlungen nicht berücksichtigt werden, so würde das bedeuten, daß die Einlagen bis dahin auf ihren Goldmarkbetrag umzurechnen ist, die Auszahlung aber unberücksichtigt bliebe, sodaß der Gläubiger behandelt würde, wie wenn keine Auszahlung erfolgt wäre. Die Verordnung kann aber auch vorschreiben, daß die Auszahlung in Goldmark umgerechnet wird, ähnlich wie es beim Vorbehalt ist. Sie kann auch darüber Bestimmungen treffen, daß für die Einzahlung ein besonderer Stichtag gewählt wird, mit der Wirkung, daß die Einzahlungen entweder noch berücksichtigt werden oder nicht mehr berücksichtigt werden. Diese und andere Variationen sind gesetzlich zulässig und im Aufwertungsgesetz als möglich vorgesehen.

Gegen die Rückwirkung führte der Regierungsvertreter erhebliche Bedenken ins Feld. Er machte geltend:

1. Die Abhebungen ließen sich oft nur schwer feststellen, weil die Sparbücher öfters vernichtet seien. Nun, das wäre schließlich kein durchschlagender Grund, denn die Rückzahlungen lassen sich doch wohl auch aus den sonstigen Geschäftsbüchern der Sparkassen feststellen.
2. Die Umrechnung auf Goldmark bedeute eine große Arbeit für die Kassen. Das ist wohl richtig; denn es muß eine ganze Menge von Berechnungen angestellt werden. Es ist in der Denkschrift auf das sogenannte Wilhelmshavener System hingewiesen, das eine Vereinfachung für die Umrechnung enthält. Derartige Umrechnungstabellen werden voraussichtlich auch im Laufe der Zeit, wenn die Rückwirkung eingeführt wird, bei den einzelnen Sparkassen aufgelegt werden. Ich glaube, daß diese Arbeit nicht gar so unüberwindlich ist. Jedenfalls muß sie unter Umständen zurücktreten gegenüber der Notwendigkeit, die armen Spargläubiger zu berücksichtigen. Wenn die Rückwirkung eingeführt wird, muß natürlich auch der Anmeldezwang und die Ausschlußfrist vorgeschrieben werden. Das ist an sich keine schlimme Sache, das ist eine formale Regelung. Preußen und Sachsen haben die Rückwirkung nicht eingeführt, und es ist seitens der Regierung vorgebracht worden, man solle diese Einheitlichkeit nicht stören.
3. Das Hauptbedenken aber, das die Denkschrift hervorhebt, ist die finanzielle Rückwirkung. Die Regierung machte bei 72 Kassen — mittlerweile sind es, glaube ich, etwa 100 geworden, von denen die Eingänge da sind — über den Vermögensstand und die Aufwertungsschuld Erhebungen. Der badische Sparkassen- und Giroverband schätzte die Einlageguthaben auf den 1. Januar 1927 auf 1150 Millionen. Die Regierung nimmt eine Verschuldung von rund 1 Milliarde an. Demgegenüber steht ein Aktivvermögen der Sparkassen, das hauptsächlich in aufwertbarem Vermögen besteht, in Höhe von 90 Millionen. Das ergäbe also ein 9 %iges Aufwertungsvermögen. Der Giro- und Sparkassenverband nimmt nur 7 %, der badische Städebund und der Städteverband ungefähr 8,4 % als Aktivvermögen der Sparkassen. Der badische Sparkassen- und Giroverband schätzt es auf 7 %. Die Rückwirkung ergäbe nach den Erhebungen der Regierung eine Mehrbelastung von ungefähr 30 %. Die Aufwertungsschuld wäre also statt 1 Milliarde: 1,3 Milliarden. Bei 12½ %iger Aufwertung müßten die Gemeinden an sich schon einen Zuschuß in Höhe der Differenz zwischen 7 bis 9 % und 12½ % geben. Wenn nun 1 Milliarde mit 9 % aufgewertet wird, so bedeutet das, daß 1 % Aufwertung eine Belastung von 10 Millionen mit sich bringt. Wenn die Aufwertung jetzt durchgeführt würde, d. h., wenn das Kapital jetzt ausbezahlt werden müßte, so wäre damit eine große Umlageerhöhung notwendig, diese wäre nicht tragbar.

Ich verweise nun auf die Statistik, die der Badische Städteverband und der Badische Städtebund vorgelegt haben. Hier sind die Aufwertungssparkassenguthaben in Passiven und Aktiven einander gegenübergestellt, und in der Spalte 3 ist der Betrag angeführt, der ungefähr heute in der Sparkasse als Aktivvermögen liegt. So wären z. B. in Karlsruhe Passiven 70 Millionen, denen gegenüberstünde ein Aktivvermögen von 6,3 Millionen. Das Aufwertungsvermögen, das heute in der Kasse liegt, würde 9,08 % betragen. Bei einer 12½ %igen Aufwertung müßte also Karlsruhe 8,7 Millionen aufwerten. Zur Verfügung stehen 6,3 Millionen. Das würde also einen Zuschuß der Gemeinde von 2,3 Millionen — ich gebe hier nur runde Zahlen an — und damit einen Umlagefuß von 37,1 Pfennig bedeuten. Wenn Sie die anderen Spalten durchgehen, so sehen Sie dort, daß die verschiedenen Städte ganz verschiedene Umlagen erheben müßten, wenn heute die Aufwertung durchgeführt würde. Am günstigsten steht die Sparkasse von Baden-Baden da, die ja heute schon ein Aufwertungsvermögen von 12,5 %, also genau den Betrag in der Aktivmasse liegen hat, der notwendig wäre, um die Spargläubiger heute abzufinden.

Nun habe ich recht erhebliche Bedenken gegen diese Statistik; ich mache gar kein Hehl daraus, daß sie offenbar einen gewissen Zweck erreichen soll, nämlich die Regierung und den Landtag etwas einzuschüchtern. Die Statistik ist auf die heutige Zeit eingestellt. Wenn aber die Verhältnisse im Jahre 1932 und im Jahre 1940 zu berücksichtigen sind, d. h., wenn erst dort die Guthaben auszuzahlen sind, so werden sich wahrscheinlich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Sparkassen ganz erheblich verschoben haben. Die Sparkassen machen heute schon eine Reihe von Geschäften, insbesondere Bankgeschäfte, die ihnen doch recht erhebliche Beträge hereinbringen, sodaß sie voraussichtlich großenteils in der Lage sein werden, aus den eigenen Wirtschaftsmitteln heraus die Aufwertung zu bezahlen. Also die Zahlen, die hier angeführt sind, sind die Zahlen, die heute vielleicht in Betracht kommen können. Ich sage aber ausdrücklich nur „vielleicht"; denn die Grundlagen sind außerordentlich unsicher. Der Regierungsvertreter hat uns selbst zugeben müssen, daß es sich nur um ungefähre Schätzungen handelt, also nicht etwa um zahlenmäßiges Material, das auf den Pfennig ausgearbeitet ist. Deswegen können wir bei der Prüfung der Frage, ob die Rückwirkung eingeführt werden soll, diese Statistik nicht ohne weiteres zugrunde legen.

Es ist zu der Frage der Rückwirkung ein Antrag Schneider und Gen. eingebracht worden, der sich für die Rückwirkung einsetzt. Als Stichtag ist in diesem Antrag für die Aus-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. **Eggler** [Zentr.])

zahlung der 15. Juli 1922 vorgeschlagen. Die Auszahlungen sollen in Goldmark umgerechnet und abgezogen werden. Die Einzahlungen nach dem 30. Juni 1923 sollen nicht mehr berücksichtigt werden.

Zum letzten Punkt wurde hauptsächlich ausgeführt, daß im Sommer 1923 eine Reihe von Leuten, weil sie ihr Geld bei den Banken nicht mehr untergebracht hätten, auf die Sparkasse gekommen seien und hier noch eine rasche Zuflucht gesucht hätten, um ihr Geld sicherzustellen, und daß diesen sogenannten stark bewegten Konten die Einzahlung nicht zugute kommen soll. Der Regierungsvertreter wies gegenüber diesem Antrag darauf hin, daß die Rückwirkung hauptsächlich den stark bewegten Konten und denen, die erst spät abgehoben würden, zugute käme, dagegen nicht der Mehrzahl der Spargläubiger, wie die Stichproben ergeben hätten. Die Umrechnung würde viel Zeit erfordern. Die Rückwirkung bedeute schätzungsweise eine 30 %ige Erhöhung der Sparkassenschuld und damit unter Umständen eine starke Umlageerhöhung. Der Zeitpunkt „15. Juni 1922" sei auch etwas willkürlich.

Es fand nun eine lebhafte Aussprache über die Frage statt, ob die Rückwirkung in die Verordnung aufgenommen werden soll oder nicht.

Ein Zentrumsredner setzte sich für die Rückwirkung ein. Die Statistik ergebe kein zuverlässiges Bild, sie sei auf die Jetztzeit und nicht auf 1932 und 1940 zugeschnitten. Die Rückwirkung würde gerade den Sachunkundigen, den Nichtspekulanten, ihr verlorenes Vermögen doch wieder in etwas zurückerstatten.

Ein sozialdemokratischer Redner hebt hervor, daß es schwer sei, allen gerecht zu werden. Die Einführung der Rückwirkung bringe einigen Sparern Bevorzugung, anderen, die nicht mehr berücksichtigt werden, Härten. Die Folge sei jedenfalls die Erhöhung des Zinsfußes. Das sei wirtschaftlich nachteilig Bei einer 15jährigen Tilgung, mit 5 % Zins berechnet, bedeute es z. B. für Freiburg eine Umlage von 3½ Pfennig. Mangels der Unterlagen falle eine Entscheidung sehr schwer. Gegen eine Rückwirkung, die den Sparern zugute käme, die ihr Guthaben solange als möglich stehen ließen, könne man nichts einwenden. Dagegen könne man sich für die sogenannten stark bewegten Konten nicht einsetzen. Die Sparkassen seien übrigens durch die Annahme der früheren Anträge, insbesondere des sozialen Antrags und des Antrags auf Verzinsung schon ganz erheblich herangezogen worden. Deswegen sei die Einführung der Rückwirkung unter Umständen mit weiteren finanziellen Opfern der Sparkassen verbunden, die zu überlegen seien, weil sie auf der anderen Seite wieder einen Druck auf die Umlage ausüben würden.

Ein demokratischer Redner sprach sich dem Grundgedanken nach für die Rückwirkung aus. Ebenso ein kommunistischer Redner.

Der Regierungsvertreter wies nochmals auf die Bedenken hin. Die Sparkassen könnten die 12½ % nicht aus eigenen Mitteln herausbringen; also: Heranziehung der Steuermittel und Umlagen. Die Rückwirkung bedeute eine 30 %ige Mehrbelastung und nach durchschnittlicher Schätzung eine Umlageerhöhung von 4 Pfennig im Landesdurchschnitt.

Über die finanzielle Tragweite der Rückwirkung führte ein anderer Rgierungsvertreter folgendes aus: Die Stichproben lassen den Schluß zu, daß eine Rückwirkung bis zum 15. Juni 1922 die Aufwertungslast der Sparkassen durchschnittlich um 30 % erhöht. Ohne Anordnung einer Rückwirkung würde die Aufwertungsschuld der gesamten badischen Sparkassen auf etwa 1 Milliarde zu schätzen sein, von denen über 400 Millionen auf die Sparkassen der 15 Städte — im Sinne der Gemeindeordnung — entfallen. Bei einer 12½ %igen Aufwertung entfällt auf diese 15 Städte eine Aufwertungsschuld von etwas über 50 Millionen Mark. Wird die Rückwirkung bis zum 15. Juni 1922 eingeführt, so erhöht sich diese Aufwertungsschuld nach dem Obengesagten um etwa 15—16 Millionen M. Nimmt man ferner an, daß die Aufwertungsschulden der Sparkassen spätestens bis zum 1. Januar 1940 getilgt sein müssen, und daß sie durchschnittlich bis zu diesem Zeitpunkt 5 % verzinslich sind, so entfällt an Zinsen und Amortisation auf jedes der 14 Jahre von 1926 bis 1939 etwa 10 % der Schuldsumme = 1,5—1,6 Millionen M. Die Gesamtsteuerwerte der obengenannten 15 Städte betrugen im Jahre 1924 etwas weniger als 4 Milliarden. Ein Reichspfennig Gemeindesteuer aus diesen Steuerwerten ergibt unter der Voraussetzung gleichmäßiger Heranziehung aller der Gemeindebesteuerung unterliegenden Werte nicht ganz 400 000 M. Zur Aufbringung der genannten jährlichen Mehrleistung wäre also in den genannten 15 Städten auf die Dauer von 14 Jahren durchschnittlich eine Umlageerhöhung von 4 Pfennigen notwendig.

In den gleichen 15 Städten muß bei einer 12½ %igen Aufwertung der Gemeindeanleihen für die Zwecke der Anleiheablösung eine durchschnittliche, in Wirklichkeit am Anfang schwächere, am Schluß stärkere, 30jährige Belastung von mindestens rund 2,8 Millionen in Rechnung gestellt werden, die einer weiteren Umlageerhöhung von mehr als 7 Pfennigen entspricht."

Um nun die stark bewegten Konten auszuscheiden, wurde von einem anderen Zentrumsredner vorgeschlagen, der Stichtag für die Einzahlung solle möglichst frühzeitig gelegt werden.

Ein anderer Zentrumsredner bezweifelt die Richtigkeit der Statistik und die Richtigkeit der durchschnittlichen Landesumlage von 4 Pfennig. Schließlich einigten sich die Parteien auf den in Ziffer I 5 niedergelegten Antrag, als einen interfraktionellen Antrag, der von sämtlichen Parteien unterschrieben worden ist. Es wurden im Ausschuß noch eine Reihe von anderen Punkten besprochen, die aber weniger von Wichtigkeit sind. Ich will sie kurz der Vollständigkeit wegen erwähnen. Es wurde die Anmeldepflicht besprochen. Sie war in der Dritten Steuernotverordnung vorgesehen. Die meisten Leute haben die Anmeldung gemacht, sie wird nicht mehr erforderlich sein. Dann ist die Ausschlußfrist unter Umständen in die Verordnung einzuführen. Diese ist bei Vorbehalt bei Überweisung und Rückwirkung notwendig. Der Ausschuß hatte daran kein besonderes Bedenken. Es ist noch die Möglichkeit vorhanden, daß der Mindestsatz vielleicht eingeführt werden soll, der nicht oder nicht voll aufgewertet werden soll. Der Regierungsvertreter erklärte mündlich, daß beabsichtigt sei, die Beträge unter 8 M. nicht zu berücksichtigen. Sachsen hat das auch gemacht. Der Berichterstatter schlug vor, daß diese Beträge unter 8 M. durchgängig mit 1 M. aufgewertet werden, damit die Leute nicht enteignet seien, weil er Bedenken habe, daß eine derartige Enteignung gegen das Aufwertungsgesetz verstoße. Ein Redner der Bürgerlichen Vereinigung sprach sich gegen den Vorschlag aus. Der Ausschuß selbst nahm keine Stellung durch Beschlußfassung zu diesem Punkte. Es wurde auch davon gesprochen, ob ein Ausgleichsfonds eingeführt werden solle für die schwächeren Kassen. Seitens der Regierung wurde vor diesem Ausgleichsfonds gewarnt, weil er bekanntlich auch in anderen Sachen noch nie zu irgend einem befriedigenden Ergebnis geführt habe. Der Ausschuß nahm hierzu keine besondere Stellung. Die Frage der Bei-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(Berichterstatter Abg. Eggler [Zentr.])

tragspflicht der Gemeinden und der Ausgleichspflicht zwischen den einzelnen Sparkassen überließ der Ausschuß im großen Ganzen der Regierungsverordnung.

Es wurde noch eine Reihe von Anordnungen gegeben. Ein Vertreter der Bürgerlichen Vereinigung wies darauf hin, daß die Regierung die Banken anhalten soll, ihren Sparern Aufwertung zu geben und sie anzufragen, wie sie sich zur Aufwertung stellten. Sie hätten ihren Sparern seinerzeit erklärt, sie behandelte sie wie die Sparer der Sparkassen.

Ein sozialdemokratischer Redner bemerkte, daß diese Sparer von den Sparkassen weg seien oder ihr Geld überhaupt nicht dort angelegt hätten, weil die Banken meist 1 % mehr gegeben hätten als die Sparkassen. Die Banken hätten überhaupt kein Vermögen, da sie mit entwertetem Geld ausbezahlt worden seien.

Der Regierungsvertreter wies darauf hin, daß die Banken nach dem Aufwertungsgesetz zur Aufwertung nicht verpflichtet seien, sie würden eine solche Aufforderung nicht beachten. Wenn eine solche Anregung gegeben werden solle, müsse sie aus den Kreisen der Sparer selbst herauskommen.

Auf Grund dieser Erörterungen im Rechtspflegeausschuß kam der Ausschuß zu dem Antrag, der in der Drucks. Nr. 125 niedergelegt ist und der in Ihrer Hand sich befindet.

Namens des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung stelle ich den Antrag, der Landtag wolle diesem Antrag zustimmen.

Während obiger Ausführungen hat II. Vizepräsident von Au vorübergehend den Vorsitz übernommen.

Der Präsident gibt folgende

Anträge

bekannt, die während der Berichterstattung eingelaufen sind.

1. der Abg. Ritter, Lechleiter, Schreck, Aufwertung der Sparkassenguthaben:

   Der Landtag wolle beschließen:

   „Die aufzuwertenden Sparkassenguthaben sind vom 1. Januar 1927 an nach dem jeweiligen Reichsbankdiskontosatz zu verzinsen."

2. der Abg. Ritter, Lechleiter, Schreck mit demselben Betreff:

   Der Landtag wolle beschließen:

   Die Aufwertung der Sparkassenguthaben erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Einlagen bis zu 3000 M.	100 %
„ von 3000 bis 7000 M. .	75 %
„ von 7000 bis 10 000 M. .	50 %
„ über 10 000 M.	25 %.

Die beiden Anträge werden auf Vorschlag des Präsidenten mit zur Debatte gestellt (Drucks. Nr. 125a u. 125b).

Widerspruch gegen diesen Vorschlag erhebt sich nicht.

Der Präsident gibt weiter folgenden Antrag bekannt:

3. der Abg. Dr. Mattes, Bauer, Brixner, Gündert, Haas, Obkircher, Wilser, Einkommensteuer der Landwirtschaft:

   „Durch Erlaß des Reichsfinanzministers vom 30. April 1926 wurde angeordnet, daß bei bäuerlichen Betrieben die Vorauszahlung auf die Einkommensteuer vom 15. Mai 1926 für volljährige, im Betriebe mitarbeitende Familienangehörige um den Teil der Steuer ermäßigt werden soll, der dem Barlohn entspricht. Die hierfür vom Landesfinanzamt Karlsruhe aufgestellten Richtlinien sehen nun einen Steuernachlaß vor, der wesentlich geringer ist als der, der den wirklichen Barlöhnen in der badischen Landwirtschaft entspricht.

   Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, beim Landesfinanzamt Karlsruhe darauf hinzuwirken, daß bei der Veranlagung der Landwirtschaft für das Wirtschaftsjahr 1925/26 die Durchschnittssätze für die Einkommensteuer der Landwirtschaft den tatsächlichen Barlöhnen entsprechend ermäßigt werden.

Der Antrag wird gedruckt (Drucks. Nr. 126) und verteilt und auf Vorschlag des Präsidenten dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Das Haus stimmt dem Vorschlag zu.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird die Sitzung hier abgebrochen und die nächste Sitzung auf Mittwoch, den 19. Mai 1926, vorm. 9½ Uhr nach Festsetzung der Tagesordnung anberaumt.

Der Präsident schließt die Sitzung nach 7¾ Uhr.

Inhaltsverzeichnis nebenstehend

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Inhaltsverzeichnis.

Spalte

Anzeige neuer Eingänge:

Präsident Dr. Baumgartner 1731, 1787

Beantwortung der Kurzen Anfrage des Abg. Martzloff, Koalitionsrecht betr.

Ministerialrat Kirchgäßner 1736

Verlesung der schriftlichen Beantwortung der Kurzen Anfrage der Abg. Hofheinz und Dr. Wolfhard, Besoldungssperrgesetz betr.

Präsident Dr. Baumgartner 1737

Beantwortung der Kurzen Anfrage der Abg. D. Mayer und Gen., die deutsche Not in Südtirol betr.

Regierungsrat Baer 1737

Ziffer I der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über die Bereitstellung von Kredit zur Förderung des Kleinwohnungsbaues (Drucks. Nr. 122 und 122 a)

Berichterstatter Abg. Dr. Glockner 1738

Allgemeine Beratung:

Abg. Büchner 1740

Abstimmung und

Zweite Lesung 1741

Ziffer IV 1 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Vorwegbewilligung von im Staatsvoranschlag für die Rechnungsjahre 1926 und 1927 enthaltenen Anforderungen für bauliche Arbeiten

Berichterstatter Abg. D. Mayer 1741

Abstimmung: 1742

Ziffer V der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Geschäftsordnungsausschusses und Beratung über den Antrag der Abg. Dr. Glockner-Dr. Mattes und Gen., Aenderung der Geschäftsordnung für den Badischen Landtag (Drucks. Nr. 116 und 116 a)

Berichterstatter Abg. Föhr 1743

Spalte

Beratung: 1748

Abg. Dees. Gleichzeitig zur Begründung des Antrags der Abg. Dr. Glockner-Dr. Mattes und Gen. (Drucks. Nr. 116) 1748

Abg. Obkircher 1751

„ Dr. Hoffmann 1753

„ D. Mayer 1754

„ Dr. Engler 1756

Abstimmung: 1756

Ziffer II 2 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über die Gesuche

a) Des Reichsverbands zur Bekämpfung der Impfung, Ortsgruppen Pforzheim und Söllingen

Berichterstatter Abg. Dr. Hoffmann 1756

Abstimmung: 1763

b) Des Bäckermeisters W. Ruf in Söllingen, Abschaffung des Impfzwangs betr.

Berichterstatter Abg. Dr. Hoffmann 1763

Abstimmung: 1764

Ziffer IV 2 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über das Gesuch der Granitwerke Gebr. Thiele in Ottenhöfen und anderer Werke, Vergebung des Bedarfs an Pflastersteinen für den Staatsvoranschlag 1926/27 an badische Werke betr.

Berichterstatter Abg. Gündert 1764

Abstimmung: 1767

Ziffer II 1 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über die Mitteilung des Ministeriums des Innern vom 12. April 1926, Nr. 33 669, Aufwertung der Sparkassenguthaben, nebst einschlägigen Gesuchen.

Berichterstatter Abg. Eggler 1768

Verantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen: B. Finner, Karlsruhe.
Druck der Karlsruher Zeitung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg